ubl. G.
52
n

J. publ. G. Segnitz
752m 8°

<36618209410010

<36618209410010 S

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. g. 752 m

Staatsrecht, Geschichte und Statistik

der beyden Reichsdörfer

Gochsheim und Sennfeld

als ein

Anhang

zu des

Herrn von Dacheröden Versuch

eines

Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freyen Reichsdörfer in Teutschland.

Von

Dr. Simon Friedrich Segnitz.

Schweinfurt, 1802.
Gedruckt bey Heinrich Wilhelm Volkhart.

232 H

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ueber nichts hatte man so verkehrte Begriffe, als über die Reichsdörfer, und was man von ihnen entweder in den staatsrechtlichen Kompendien, oder anderstwo hie und da zerstreut liest, ist aus Mangel der Quellen durch die auffallendsten Irrthümer verunstaltet.

Und dieses gilt auch von Gochsheim und Sennfeld.

Gleichwohl möchte man sich beym ersten Anschein wundern, daß sich um diese auch einheimische Gelehrte so wenig bekümmerten, denn sie haben doch seit einem Jahrhunderte und länger ihre ordentlichen Konsulenten und Advokaten gehabt, denen die Materialien zu Gebote stünden, die alles nach dem Augenschein beurtheilen konnten, und für die es eben nichts außerordentlich schweres gewesen seyn würde, wo nicht etwas gelehrteres, doch wenigstens etwas richtigeres zu liefern, als Jenichen und We-

Weber, die in ihren bekannten Abhandlungen, ersterer von denen Reichsdörfern und Reichsfreyen Leuten, und lezterer in der für den Respondenten Johannes Heunisch aus Schweinfurt verfertigten Inauguraldissertation de Jure circa Sacra pagorum imperii immediatorum Giessae 1717. nicht immer zuverlässig sind. Ihren Konsulenten rechnet es auch der ehemalige Reichskammergerichtsbeysitzer von Ludolf in seinem Jure camerali Sect. I. §. 2. pag. 20. nach der neuesten Ausgabe mit zu, daß ihre Gerechtsame bisher so wenig bekannt worden wären, wenn er schreibt: Digna est materia de pagis immediatis, quae peculiari illustratione tractetur. Nescio an inertia Communitatum propria, aut Consultorum incuria factum sit, ut tam parum huc usque earundem jura fuerint tradita publice. *)

Allein aller Wahrscheinlichkeit nach hielt sie von einer solchen Arbeit, weder Mangel an Hülfs-

*) Die Materie von den Reichsdörfern verdient durch eine besondere Abhandlung aufgeklärt zu werden. Ich weiß nicht, ob durch die eigene Nachlässigkeit dieser Gemeinden, oder durch die Sorglosigkeit ihrer Konsulenten ihre Gerechtsame bisher so wenig öffentlich bekannt worden sind.

Hülfsmitteln, noch Fähigkeiten, sondern das Unangenehme der Arbeit selbst ab.

Wer von Gochsheim, und Sennfeld schreiben will, hat in vielen Gegenständen oft keinen gewissen und vesten Standpunkt, von dem er ausgehen könnte.

Denn es haben diese Reichsdorfschaften gegen das Bisthum Wirzburg über ihre Gerechtsame nicht blos schon viele Rechtfertigungen angestellt, sondern es liegt auch in den meisten die Sache bey dem kompetenten Richter noch unentschieden.

Dieses ist hauptsächlich der Fall mit dem von der Fürstlich Wirzburgischen Regierung, sodann dem Ober- und Amte Mainberg behaupteten Recht, auch in Appellations-Sachen, die in dieser Dörfer innere Verfassung einschlagen, oder wenn dieselben als Gemeinheiten, oder wenn ihre Dorfsvorstände belangt werden, als Richter zu erkennen.

Bey dieser Crisi habe ich dafür gehalten, den sichersten Weg zu wandeln, wenn ich blos die Materie des Streits erzählte, ohne mich weitläuftig über die Gründe für und wider herauszulassen, die ich vielleicht schlechter vortragen könnte,

als sie schon in den gerichtlichen Verhandlungen vorkommen, und wenn ich den Besitzstand zum Grunde legte, auch mich hie und da auf die bekannte, im J. 1772. zu Wirzburg unter dem Titel: de advocatia imperiali Episcopatus Wirceburgensis in binos pagos immediatos Gochsheim et Sennfeld herausgekommene Dissertation bezöge, welche jedesmahl unter dem Nahmen des Präses Sündermahler, und nicht des Respondentens, Herrn Andreas Alexander Hammer, jezigen geheimen Raths zu Wirzburg angeführet werden wird, weil auch Herr Professor Bönicke in seinem Grundriß einer Geschichte der Universität zu Wirzburg 2 Th. S. 89. selbige Sündermahlern zuschreibt.

Vorgedachte Bedenklichkeiten bey Seite gesetzt, kann es aber dennoch nicht für überflüssig gehalten werden, etwas zuverlässiges von ihnen zu wissen. Denn da die Reichsdörfer unerachtet ihrer Minderwichtigkeit einmahl zum deutschen Reichssysteme gehören, so kann sie der Publizist, er trete nun als Schriftsteller, oder als akademischer Lehrer auf, nicht mit Stillschweigen übergehen.

Da wird aber gemeiniglich, wie auch von

Weber und Jenichen geschehen ist, dem Goldast, gegen den von Selchow in seiner juristischen Bibliothek V. B. S. 310. bey der Recension von Gabkens Grundsätzen des Dorf- und Bauernrechts mit Recht abwarnt, nachgefolgt.

Und was die ältern Publicisten betrift, so handeln diese von ihnen sehr unvollständig, und ohne Nachweisung der Quellen.

Allein auch die neuern befriedigen in Ansehung derselben wenig.

So fertigt selbige zum Beyspiel der Göttingische Staatsrechtslehrer Herr G. J. R. Pütter in seinen Inst. J. Publ. Germ. §. 467. und 68. sehr kurz ab, und sparte vielleicht das Weitere der mündlichen Erläuterung auf. *)

B. G. Struv aber handelte von ihnen in seiner Jur. publ. prud. Jenae 1730. S. 792. und 93. schon mit mehrerer Vollständigkeit.

Hingegen ist dasjenige äusserst mangel- und fehlerhaft, was man in andern Büchern vermisch-

 ten

*) Und was dasjenige betrift, was Herr Professor Häberlin zu Helmstädt in seinem Handbuche des deutschen Staatsrechts 3. B. Bamberg 1797. über diese zwey §. §. commentirt, so enthält die Note nicht mehr als der Text selbst.

ten Innhalts darüber lesen, und womit man sich amüsiren lassen muß.

Im Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts mit Buders Vorrede steht unter dem Artickel: Dorf mit Beziehung auf Goldast, nur eine sehr trockene Nachricht. In Hübners Staats- und Zeitungs-Lexikon Leipz. Ausg. v. J. 1777. sucht man Sennfeld vergeblich. Aber von Gochsheim findet man S. 911. folgende zum Theil erbauliche Nachricht.

„Gochsheim großes und freyes Reichsdorf „in Franken, eine Stunde von Schweinfurt, „welches seine Kayserliche Privilegia und Frey-„heiten hat.

„Es hat bey 300. Einwohner, und einen „Reichsschültzen, der nechst den Gerichtspersohnen „und Hofdienern in besonderer Kleidertracht geht."

Denn noch in andern fränkischen Orten mehr macht die alltägliche Garderobe sowohl bey freudigen als traurigen Gelegenheiten der schwarze Rock aus, und diesen tragen auch die Gochsheimer Gerichtspersohnen mit ihren Dorfs- (nicht Hof-) dienern, jedoch sie nicht allein, sondern noch ein großer Theil der Einwohner, selbst wenn sie auf dem Felde arbeiten.

Ich

Ich glaubte etwas besseres in dem sonst mit vielen Artickeln bereicherten Zeitungslexikon des ehemaligen Altorfischen Professors Jäger anzutreffen, und fand zwar daselbst das Dorf Sennfeld ohne Unrichtigkeiten. Dafür ist aber der Artickel Gochsheim S. 610. von Wort zu Wort, selbst ohne dabey die besondere Kleidung zu vergessen, aus Hübnern ausgeschrieben.

Und eben so wenig läßt sich auf den allgemeinen Artickel im 2ten Theile des Jägerischen Lexikons S. 374. bauen; denn sehr unrichtig werden dort die Reichsdörfer wegen des Beytrags in Kriegszeiten mit der Reichsritterschaft unter eine Cathegorie gesetzt, indem diese leztere blos Charitative entrichtet.

Schon Jenichen hat §. XV. und XVI. gewußt, daß Gochsheim und Sennfeld zu den Reichssteuern beytragen, und er irrt nur insoferne, als ob sie einen freywilligen Beytrag leisteten; Auch ist sehr zu zweifeln, ob Gochsheim und Sennfeld jemahls die Obergerichte gehabt haben.

Büsching kommt in seiner neuen Erdbeschreibung 3ten Th. 3ten B. Ausg. v. J. 1761. S. 2975. der Sache ziemlich nahe.

Auch Normann sagt in seinem Handbuche 1sten B. 5ter Abth. S. 3138. manches wahre.

Hingegen liefert Herrn Hofraths Meusel Statistick zweyte Ausgabe. Leipzig 1794. S. 35. weiter nichts als eine trockne Nomenclatur der freyen Leute.

Und was Randel in seinen Annalen der Staatskräfte von Europa §. 126. schreibt, enthält zwar unläugbar und ohne Widerrede viel richtiges. Allein es ist auch viel ungegründetes und triviales mit eingemischt; denn die vermeintliche Verschwiegenheit ihrer Einwohner wegen ihrer innern Einrichtung lasse ich dahin gestellt seyn; sodann weiß ich von keinem Verbot, daß Keiner von ihren Einwohnern auswärts studieren, oder sich sonst außer ihrem Dorfe niederlassen dörfe. Vielmehr sind mir Beyspiele bekannt, daß viele ihrer Handwerkssöhne, sich auswärts in weitentfernten Orten, häußlich niedergelassen haben.

Was aber den Appellationszug und ihr Consistorium betrift; so hat es damit auf die angegebene Art so wenig seine Richtigkeit, als wie mit der unbeschränkten Frohnfreyheit, wie dieses alles an seiner gehörigen Stelle näher erörtert werden solle.

Bey

Bey diesen sich widersprechenden und falschen Nachrichten kann es keine ganz unverdienstliche Arbeit seyn, über die eigentliche Verfassung dieser beyden Reichsdörfer ein Licht aufzustecken, und es ist auch der Wunsch mehrerer Publicisten z. B. des Herrn G. J. R. Pütter in der Vorrede zu seinem historisch politischen Handb. von den besondern teutschen Staaten S. XXVIII., daß ein besonderes Staatsrecht, Geschichte und Statistik der freyen Reichsritterschaft und einiger andern Mitglieder des Reichs, die noch außer den Ständen unmittelbar sind, ausgearbeitet werden möchte.

Daher habe ich es gewagt, schon im Jahre 1792. einen freylich sehr unvollkommenen Versuch unter dem Titel: Beytrag zur Geschichte und statistischen Topographie der beyden Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld in einem kurzen Entwurf in des IV. B. 5. Heft des damals im Gang gewesenen Journals v. u. f. Francken einrücken zu lassen.

Demungeachtet waren die Recensionen, und Urtheile, die mir darüber zu Gesicht gekommen sind, als in der Erlanger gelehrten Zeitung LXXXIII. St. pag. 696. Jahrgang 1792.

und

und in der allg. d. B. 115. B. zweytem St. S. 447. für mich aufmunternd, wie denn auch die aus jenem Auffsatz, in des Herrn von Heß Durchflüge aufgenommene Beschreibung dieser beyden Reichsdörfer, in der neuen allgem. d. Bibl. 25. B. 1. St. S. 49. für lehrreich anerkannt wurde.

Diesen ersten Grundriß habe ich nun hier weiter auszuführen, und die dort hie und da eingeschlichene Unrichtigkeiten zu verbessern mich bemühet.

Urkunden, reichsgerichtliche Erkenntnisse und Akten, waren meistens meine Führer, und ich hatte Anfangs den Plan so angelegt, daß die Sündermahlerische, von mir zu diesem Ende bereits ins deutsche übersezte Dissertation mit ihren 13. Urkunden, und mit den andern Urkunden, deren 16 an der Zahl sind, nach ihrem ganzen Innhalte als Anhang beygefügt werden sollte. Allein da auf diese Art das Werk sich zwar einer diplomatischen Vollständigkeit zu rühmen gehabt, aber wegen seiner Weitläuftigkeit, hauptsächlich in der gegenwärtigen Periode wenig Abgang gefunden haben würde; so kürzte ich daßelbe ab, und begnügte mich damit, die wesentlichsten Stel-

len

len der Urkunden, mit genauester Beybehaltung der eigenen Worte auszuziehen. Dieses erinnere ich auch deswegen, um dem Vorwurf auszuweichen, als hätte ich hie und da zu altteutsch geschrieben.

Hätte ich freylich gewußt, daß Herr von Dacheröden seinen Versuch, wovon im Jahr 1785. zu Leipzig erst ein Theil erschienen ist, fortsetzen, oder daß der Kurmainzische Hofgerichtsrath, Herr Dr. Scheppler mit seinem im Intelligenzblatt der Hallischen juristischen Litteraturzeitung No. 10. Monat Octobr. 1801. angekündigten Handbuch einer Encyclopädie sämmtlicher staatsrechtlicher Wissenschaften, wovon der erste Theil auch ein Staatsrecht der unmittelbaren Reichsdörfer enthalten solle, bald zum Vorschein kommen würde; so wäre ich mit gegenwärtigem Werkchen nicht hervorgetreten, über dessen Beförderung zum Druck mir ohnehin deswegen etliche Zweifel aufgestoßen sind, weil man nicht weiß, ob nicht auch diese Gemeinden durch die Politick des Lüneviller Friedens, und durch andere Nebenverträge mit dem sie umkreisenden Arrondissement in den Schmelztiegel geworfen werden können; obgleich selbst in jenem Falle, der historische und topogra-

phi-

phische Theil dieser Gemeinden immer derselbe bleiben, und die hauptsächlich das Wesen der alten Reichsvogteyen erläuternde Beschreibung ihrer auch sonst noch viel sonderbares und eigenthümliches habenden Verfassung den Liebhaber der teutschen Antiquitäten interessiren, und demselben ihre Lectüre vielleicht nicht geringere Unterhaltung verschaffen wird, als diejenige ist, mit welcher man die Beschreibung anderer alter, längst abgekommener Formen zu lesen gewohnt ist.

Geschrieben Schweinfurt
am 1. May 1802.

Dr. S. J. Segnitz.

Einleitung.

Unter dem litterärischen Nachlasse des verstorbenen Historiographens Oetter *) findet sich auch ein Manuskript über den Ursprung der Reichsdörfer.

Wenn daßelbe durch den Druck gemeinnützig gemacht würde, so könnte man, da Oetter unstreitig ein fleißiger Geschichtskompilator war, vielleicht manche Aufschlüsse finden, indem die Meinungen darüber sehr getheilt sind. Ihn leiten einige von der Zersplitterung der Herzogthümer Franken und Schwaben, wie die vom Herrn von Dacheröden S. 54. angeführten Publizisten, andere von den fiscalinis oder servis regiis her, wie Sündermahler §. 1. und 2. Herr von Dacheröden S. 59. und C. F. Schöpf in seinem zu Schweinfurt im J. 1740. herausgekommenen Programm von Reichs- und Pallast-Bauern, welcher sagt, daß diese dem König geeignete, oder zu der königlichen Kammer geschlagenen Knechte sich sehr zahlreich fast in allen Villen, hauptsächlich aber in den zunächst an den königlichen Burgen und Pallästen gelegenen befunden, und daß die alten Marggrafen von Schwein-

*) Siehe dessen Lebensbeschreibung in dem Journal v. u. f. Franken 4. B. 3. H. S. 304.

Schweinfurt zugleich das Amt eines Verwesers des königlichen Fiskus geführt hätten, auch zu Schweinfurt ein dergleichen Pallast in den ältesten Zeiten gewesen, hievon aber die Entstehung der in ihrer Nähe liegenden Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, und mehr anderer ehemals unmittelbar gewesener Dörfer abzuleiten wäre, indem deren Bewohner die kaiserlichen Palläste mit Viktualien hätten versehen müssen.

Man vergleiche hierbey den Revers des Grafens Heinrich von Henneberg, als kayserlichen Vikars über Schweinfurt v. J. 1339. in Schöpfs Tr. de Sagi Baronibus, wo es S. 10. heißt:

daß die vorgenannte Gütter und Leuthe keine Bethen anders trügen noch gäben, dann ob ein König, Kayser, oder Landvogt gen Schweinfurt oder gen Gochsheim kämen, sollten sie Küchen Speiß, Mahl, Futter, und Herberg tragen, gleicherweise als andere Reichsleute.

Auch Spener, wie Schöpf in seiner Nordgau Ostfränkischen Staatsgeschichte S. 54. anführt, muthmaßet, daß diese Reichsdörfer nach Abgang der Herzoge oder Marggrafen von Ostfranken ihre Reichsfreyheit erhalten haben möchten.

Hingegen vermeint Löber im Tr. de Burggraviis Orlamundanis S. 90. nach dem Vorgange Lehmanns in der speyerischen Chronik IV. B. IV. Kap. daß die ehedessen zu den Zeiten der Carolinger und Sachsen dieß- und jenseits des Rheins gelegenen Städte und Ge-

Gemeinheiten, welchen nicht im Nahmen des Reichs ein Bischof oder Graf vorgestanden hätte, Reichsstädte, Reichsflecken, oder Burgen genannt worden, und dem Reiche unmittelbar unterworfen gewesen wären.

Ich aber wage noch eine andere Hypothese. Es kann vielleicht die Unmittelbarkeit dieser Reichsdörfer, und ihre Ausbildung in eine gesellschaftliche Verfassung mit Jurisdiction daher kommen.

Gochsheim wenigstens war ehedessen ein Ganerbenort, und in der bey der besondern Literatur Num. 15. erwähnten kurzen doch ohnverfänglichen Beleuchtung, werden der Fürstbischof von Wirzburg, der Abt von Ebrach, und Veit von Schaumberg zu Draustadt als noch im Jahr 1565. gewesene Ganerben genennt.

Nach der allgemeinen Geschichte der Entwickelung der Verhältnisse des Bauernstandes in Franken zu schließen; mögen vielleicht in den ältesten Zeiten die Eigenthümer der dazu gehörigen Güter, diese durch ihre Leibeigene haben bearbeiten lassen, und nachher ihnen mit den Gütern die Freyheit geschenkt, sich aber die Zehnten, Handlöhne bey Veränderungsfällen, die Gülten und Lehnzinnsen ausgezogen, und uneinig unter sich selbst, wer über sie das Regiment führen sollte, vermöge ihres Ganerbinats, welches ohnehin vom Cramer in seiner Abhandlung de Ganerbinatu §. 9. in Estors kleinen Schriften zweytem Band S. 459. als mit der Advokatie verschwistert ausgegeben wird,

aus eigener Entschließung die Gerichtsbarkeit diesen nun freyen Leuten selbst überlassen haben; *)

Als aber die Bauern nachher sich unter sich nicht vertragen konnten, so mag ihre eigene Gerichtsbarkeit über und unter sich, von den Kaysern eingeschränkt und den Reichsamtleuten untergeordnet worden seyn.

Jene Hypothese erhält auch dadurch einige Wahrscheinlichkeit, daß die Einwohner in den ältern Zeiten besage des Gochsheimer Weißthums arme Leute, arme Mannen genennt wurden.

Dieser Ausdruck soll zwar besage der Staatsgrammatik Mosers S. 89. die Bauern überhaupt nach dem stylo medii aevi, wo vermuthlich kein Bauer frey war, bedeutet haben.

Und Ulrich Friedrich Kopp in seinen Bruchstücken zur Erleuterung der deutschen Geschichte und Rechte 2. Thl. Cassel 1801. S. 23. bemerkt auch bey dem Ausdruck armen Leute in einer Note, daß dieß eine Gattung Leibeigener gewesen wäre.

Dahingegen wieder die Meinung anderer dahin geht, daß in jenen Zeiten alle Vogteyliche Unterthanen in Urkunden so benennet worden, **) und mithin diese arme

*) Woher auch der Ursprung der schwäbischen Freydörfer kommt. Siehe Herrn Prof. Siebenkees Beytr. zum deutsch. R. 3 Thl. N. IV. S. 130.

**) Vergl. Gonne von armen Leuten, in den Erl. gel. Anz. 1750. N. 45. und in Siebenkees jurist. Magaz. Jena 1782. B. 1. S. 332. — 412.

arme Leute nicht nothwendig Leibeigene, sondern solche Bauern gewesen seyen, welche dadurch sich in einem mitleidswürdigen Zustande befanden, weil sie nicht mächtig genug waren, sich selbst zu schützen, und sich daher unter den Schutz und Vogtey der Mächtigern begaben, die sie vertheidigen und versprechen mußten, obgleich mit dieser Vogteylichkeit die Leibeigenschaft zugleich verbunden seyn konnte. *)

Gochsheim und Sennfeld nun, welch lezteres auch in den ältern Zeiten oftmals Sendelfeld geschrieben wurde, dürfen nicht mit dem würtenbergischen Städtchen Gochsheim, noch mit dem Ort Sennfeld adelsbergischer Herrschaft im Canton Odenwald verwechselt werden. Die erste diplomatische Spur von diesen Dörfern ist mir in Schöpfs Nordgau Ostfränkischer Staatsgeschichte 1. Thl. und zwar in dem aus Schannat hergenommenen Bestätigungsbriefe des Kaysers Heinrich V. über diejenigen Stücke, welche der an eine Tochter Herzogs Otto von Suinvorde vermählt gewesene Bodo im J. 1094. dem Kloster Theres geschenkt hatte, ansichtig worden. Denn unter diesen geschenkten Stücken befindet sich auch ein heilig Haus in Sindelfeld, 1. Hub, 1. Hof auch ein Weiher, so daselbst ist, sodann ein Königshub, und eine Wiese in Gochsheim.

*) Langs Materialien zur Oetting. Geschichte 2. B. S. 193. Erl. gel. Anz. v. J. 1749. S. 257. Vergl. mit Probe eines Wörterb. in Nr. 9. Januar 1799. der Hildb. Staatswissensch. u. jurist. Nachr.

Die andere mir vorgekommene diplomatische Nachricht ist in Ansehung Gochsheims die auch des Herrn G. R. Schneidt Thesauro jur. Franc. 1ten Abschn. 2tem H. pag. 326. einverleibte Urkunde des Römischen Königs, Heinrich des VII. v. J. 1234. wo die Stelle, welche gemeinhin, zum Beweise angeführet wird, daß Gochsheim schon damal Reichsunmittelbar gewesen seye, also lautet:

Reservamus autem nobis Jus, quod in Villa Gochsheim ab antiquo dignoſcimus habuiſſe.

Ohne zu straucheln, würde man bis zu ihrer Urverfassung zurückgehen können, wenn Urkunden auf diesem dunkeln Pfade eine sichere Leuchte wären. Allein diese reichen nicht so weit. Aber die vera et gen. facti ſpecies sagt §. 2. daß diese beyden Dörfer von der Epoche ihrer erlangten Reichsfreyheit an, nebst andern Orten, Gültbauern, und einzelnen Gefällen, je- und allezeit Zugehörungen der Reichsvogtey zu Schweinfurt gewesen wären, wo die jedesmaligen Römischen Kayser ein eigenes Reichsvogteyamt, und dazu einen ordentlichen Reichsvogt und Amtmann verordnet gehabt hätten. §. 3. Sünderm.

Von diesem Reichsvogteyamte scheint selbst in den damaligen Zeiten die Reichsstadt Schweinfurt gewissermaßen abgehangen zu haben.

Denn es ist glaublich, daß eben deßwegen ehehin die Reichsvogteyen in den Reichsstädten bestellt waren, um zwar sich nicht in die innere Regimentsverfassung einzumischen, aber doch bey vorgefallenen

Strei-

Streitigkeiten Nahmens des Kaysers als Richter dazwischen zu treten, oder überhaupt die Aufsicht über dieselbe zu halten *) wie denn, soviel Schweinfurt insbesondere betrift, der damalige Reichsamtmann Wilhelm Graf von Henneberg, eben derselbe, welchem das Dorf Gochsheim die Nro. 1. bey Sündermahlern befindliche Fundamentalkonstitution vom Jahre 1500. verdankt, im Jahre 1514. nach einem entstandenen bürgerlichen Aufstand dieser Stadt ein noch bis heute geltendes unter dem Namen des Bürgervertrags bekanntes Grundgesetz gegeben hat. **)

Uebrigens gelangte Schweinfurt auf eine ganz besondere Art zu dem Vorzug einer Städtischen Reichsvogtey.

In den alten Zeiten war es eine bekannte Sitte, daß die Kayser in dem deutschen Reiche umher, und von einer Stadt zur andern zogen, wo sie nicht nur alle Lebensbedürfnisse in Requisition sezten, sondern, die Städte noch obendrein versezten und verpfändeten.

Dieses Schiksal erfuhr nun auch Schweinfurt zu verschiedenenmahlen.

Denn diese Stadt wurde vom Kayser Heinrich dem VII. am 16ten Juny 1310. mit Bewilligung des

*) Vergl. Strubens Abhandl. von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte in s. Nebenst. 1. Thl. 5te Abhandl. §. 2. u. f. ferner die Anmerkungen über die Geschichte der Reichsstädte, vornehmlich der Schwäbischen. Ulm 1775. 4tes Hauptst.

**) Im Journ. v. u. f. Frank. 1. B. 6. H. S. 713.

Marggrafens Heinrich zu Brandenburg, welchem von dem Erbanfall der sogenannten Pflege Coburg her wichtige Rechte darüber zustanden *) sammt ihrem zugehörigen Reichsvogteyamte dem Grafen Berthold zu Henneberg für 2000. Mark Silbers, ingleichen vom Kayser Ludewig im J. 1323. nochmals für 1000. Mark Silber und endlich im J. 1330. von ebenbemselben abermals für 2000. Mark Silbers versezt, in welche Verpfändung jedoch zur Sicherheit des Pfandschillings von 5000. Mark Silbers die gesammten Churfürsten des Reichs ihre Einwilligung gaben. So heißt es in Schultheß vorhin angeführten diplomatischen Geschichte 1 Thl. S. 221.

Daz ist daz Amt, daz zv Swynvurte gehoret und daz gut vorerst zu Gochsheym da hat myn herre Berthold in dem Dorf von des Rychis wegen daz Gericht, daz suchet nyman wen des Richis Lute und munche Lute 2c. Auch hat die Herrschaft zu Sendelfeyld in dem Dorf eyn Gericht von des Richis wegyn 2c. **)

Dieses Grafens Berthold zu Henneberg Sohn, Johannes hat nachher, nämlich im J. 1351. die Hälfte des Schweinfurtischen Versazes, worunter Gochsheim und Sennfeld namentlich mit begriffen ware, dem Bischof von Wirzburg Albrecht für 6000. Pfund Heller wiederkäuflich abgetreten.

Al-

*) Vergl. Herrn H. R. Schultheß diplomatische Geschichte des Gräfl. Hauses Henneberg. Urk. XII.

**) Vergl. auch §. 14. der wohlgegr. Vertheid.

Allein da dergleichen Pfandinnhaber ihre Pfandschaften, von denen sie wußten, und voraus sahen, daß ihr Besitz nicht ewig währen würde, sehr stiefelterlich zu behandeln, ja nach dem Sprichwort: Wer im Rohr sizt, glaubt aus demselben Pfeifen schneiden zu müssen, so vielen Nutzen daraus zu ziehen suchten, als ihnen nur immer möglich war; *) so mußte auch die Stadt Schweinfurt nebst den zu ihrer Reichsvogtey gehörig gewesenen Ortschaften mancherley Beeinträchtigungen und Erpressungen erleiden.

Sie strengte also alle Kräfte an, sich von einem so drückenden Joche zu entledigen, und schüttelte daßelbe glücklich ab, indem sie den halben Theil des Reichspfandschillings im J. 1361. an Henneberg, und im J. 1386. den andern halben Theil an Wirzburg aus ihren eigenen Mitteln bezahlte.

Diese eigene Wiedereinlösung verschaffte ihr den Vorzug, daß sie, anstatt daß vorher die Kayser unmittelbar die Reichsvögte oder Amtleute bestellet hatten, nunmehr die Reichsvogtey zur Verwaltung, und zugleich das Recht erhielte, Amtleute darüber selbst zu wählen, und ihnen auch ihr Amt nach Beschaffenheit der Umstände wieder aufzukündigen.

Denn

*) Nach den vornen angef. Anm. über die Geschichte der Reichsstädte S. 164. that Augspurg im J. 1358. zu Nürnberg die Vorstellung, daß solche Versetzungen gemeiniglich eine Tyranney und übermäßige Herrschaft nach sich zögen.

Denn das der Reichsstadt Schweinfurt ertheilte Privilegium des Kaysers Maximilian des II. v. J. 1568. (S. Num. IV. bey Sündermahler) besagt ausdrücklich, daß Kayser Sigmund *) die Stadt Schweinfurt um deßwillen, daß ihre Vordern damalen die Stadt- und Reichsvogtey daselbst mit aller ihrer Zu- und Eingehör aus fremder Versatzung und Verpfändung mit ihrem eigenen Gelde wieder zu dem heiligen Reich gelößt und geledigt, nachfolgendergestalt befreyet und begnadet hätte, daß sie solch Amt oder Vogtey in und zu der Stadt gehörig, hinfürter in völliger Verwahrung haben, auch Amtleute wählen, setzen und entsetzen möchte, welche Freyheit ihr auch von den folgenden Römischen Kaysern und Königen **) und von ihm Maximilian dem II. insonderheit auf dem im J. 1566. zu Augspurg gehaltenen Reichstag bestättiget worden wäre. Derowegen denn in Kraft solcher Freyheit ihre Vorfahren etliche vom Adel- und Herrenstand vor Jahren zu Vögten und Amtleuten gehabt, hernach aber um mehreren Schutzes und Schirms willen

---

*) Nach Lünigs Reichsarchiv p. sp. Cont. IV. 2. Thl. Vol. XIV. S. 397. erhielte die Stadt Schweinfurt dieses Privilegium schon vom Kayser Carl dem IV. im J. 1362. Vergl. §. 6. Sünderm.

**) Nämlich nach Lünigs Reichsarchiv p. spec. Cont. IV. 2. Thl. Vol. XIV. im J. 1424. auch von Maximilian I. im J. 1498. und von Carl V. im J. 1521.

willen dieselbige Vogtey sammt ihrer Ein- und Zugehör etlichen ihrer gehabten Schutz- und Schirmherren zu Vergeltung solches ihres Schutzes eingeräumt hätten, welche fürter dieselbe Vogtey ihrer Gelegenheit nach mit Adelspersohnen und bürgerlichen Leuten die bestimmte Zeit hätten innhaben und verwalten lassen.

Durch vorerwähntes Maximilianische Privilegium v. J. 1568. wodurch zugleich die Stadt Schweinfurt in den Kayserlichen- und des heil. Reichs Schutz und Schirm aufgenommen ward, von welcher Zeit an sie also keine Schutzherren mehr anzunehmen nöthig hatte, wurden außerdem die vorhergegangenen kayserlichen Befreyungen aus dem Grund, daß bisher die Schutz- und Schirmherren, denen solche Vogtey eine Zeit her eingeantwortet gewesen, des mehrern Theils Burgersleute, aus ihrem derer von Schweinfurt Rath und der Burgerschaft daselbst zu Untervögten gehabt hätten, für Bürgermeister und Rath der Stadt Schweinfurt und ihre Nachkommen dahin erklärt, daß sie hinfüran zu ewigen Zeiten, wann und so oft es ihnen vonnöthen thäte, vermöge ihrer Freyheit und Eydespflicht einen Vogt aus ihrem Rath oder Bürgerschaft, den sie dem Kayser, dem heiligen Reiche, und der Stadt zum nützlichsten und bequemlichsten zu seyn erachten würden, er wäre gleich von Adel oder nicht, erwehlen, aufnehmen, die Vogtey und deren Unterthanen ihm, der alsdann solcher Vogtey und Verwaltung fähig seyn sollte, einantworten, auch denselben ihrer Nothdurft und Gelegen-

heit

heit nach wieder beurlauben möchten, ungehindert, daß solches bis daher dieser Gestalt nicht üblich und gebräuchlich gewesen, sondern anderst gehalten worden wäre. *)

Zugleich enthält auch dieses Privilegium die Weisung an die Reichsvogteyunterthanen, daß sie hinfüran solchem an Kayserlicher Statt durch die von Schweinfurt gewählten und gesezten Vogt treu, gehorsam, und gewärtig seyn, hulden, geloben, und schwören, und alles das thun sollten, so sie bis daher der Schutzherren Untervögten gethan und geleistet hätten, auch von Rechts und Billigkeits, und altem Herkommens wegen zu lei[illegible] schuldig seyn würden.

Wir bemerken also in Ansehung derjenigen, die der Reichsvogtey vorstanden, vier Perioden.

In der ersten Periode hieng deren Bestellung lediglich von den Kaysern ab.

In der zweyten erhielt die Stadt Schweinfurt zur Belohnung und Entschädigung für ihre und ihrer Reichsvogtey selbsteigene Wiedereinlösung im J. 1362. von Carl IV. sodann von Sigmund und den nachfolgenden Römischen Kaysern und Königen theils ursprünglich theils bestättigungsweise das Recht, selbige selbst zu wählen, welches sie auch wirklich ausgeübt,

*) Vergleiche das Diarium des Grafens Ludwig von Witgenstein v. J. 1570. in Senkenb. Samml. ungedr. und rarer Schr. 2. Thl. S. 75.

geübt, und etliche vom Adel- und Herrenstande zu Vögten und Amtleuten angenommen hatte.

In der dritten, und zwar beyläufig mit Anfang des 16ten Jahrhunderts beginnenden Periode hat diese Stadt zu ihrer nachdrücklichern Vertheidigung etliche Fürsten und Grafen zu Schuz- oder Schirmsherren angenommen und ihnen zu Vergeltung ihres Schutzes zugleich die Reichsvogtey eingeräumt, welche dieselbe aber nicht selbst verwalteten, sondern durch ihre meistentheils aus dem dortigen Rath und der Bürgerschaft erkieste Untervögte verwalten ließen.

Und zulezt oder bey der vierten Veränderung ward die Befugniß der Stadt Schweinfurt im J. 1568. vom Kayser Maximilian dem II. dahin erweitert, daß sie aus ihrem Rath oder der Bürgerschaft ihre Untervögte ohne Einwirkung eines Fürstens oder Schutzherrns nehmen, und über die Reichsvogtey setzen konnten.

Von dieser lezten Periode an gerechnet hatte die Stadt Schweinfurt, die nunmehr die Reichsvogtey, welche sie vorher ihren angenommenen Schutzherren zugleich mit überlassen mußte, nunmehr selbst erwarb, und dadurch vielleicht unzähliger Streitigkeiten los wurde, welche, wenn die Reichsvogtey nicht den Städten selbst, sondern einem Dritten angehört, gewöhnlich zu entstehen pflegen, *) über diese beyden Reichsdörfer eben den Umfang von Gerechtsamen,

wie

*) Pütters instit. jur. publ. Germ. L. V. C. V. §. 213.

wie ihre vorhin aus Fürsten und Grafen mit Uebertragung der Reichsvogtey angenommenen Schutzherren.

Ohnehin hatte sie schon vorher die ihr im Jahr 1500. vom Kayser Maximilian I. durch ein Privilegium *) bestätigte Befugniß, daß wenn Jemand in Sachen, darinn die Rechte zu appelliren zuließen, durch Urtheile und gerichtliche Handlungen, so an den Gerichten in denselben Dörfern Gochsheim und Sennfeld ergiengen, beschwert zu seyn vermeynte, solche Appellation von Burgermeister und Rath zu Schweinfurt, und kein ander Ende, fürgenommen werden sollte.

Noch könnte eine fünfte, nemlich die von dem Jahre 1572. oder 75. anfangende Periode angeführt werden, wo Gochsheim und Sennfeld, als die von so vielen andern, nemlich Forst, Geltersheim, und dergleichen mehr zulezt noch allein bey der Reichsvogtey verbliebenen Dörfer auch davon getrennt worden sind, und die Schweinfurtische Reichsvogtey sich in ihre eigene Mauern eingeschlossen hat.

Allein da ich mich zu weit von meinem Gegenstande entfernen würde; so erinnere ich nur, daß zwar die Stadt Schweinfurt, weil sie nur diejenigen Reichsvogteylichen Rechte an das Stift Wirzburg abgetreten hatte, welche sich außerhalb der Stadt, und nicht innerhalb derselben, und ihres Gebiets befanden

*) Sieh. N. 2. bey Sünderm.

den *) noch dermal einen gefreyten Richter und Reichsvogt hat, der aus, und von dem Rath erwählt wird, und vor höchstpreißlichem Reichshofrath nach beygebrachter Entschuldigung wegen seines persönlichen Nichterscheinens, durch einen Bevollmächtigten Pflicht leisten muß, **) auch wohl ehehin vor einem benachbarten Fürsten, wie z. B. im J. 1568. Paulus Rosa, und im J. 1606. Lorenz Göbel vor dem Herrn Bischof zu Bamberg auf vorhergegangene kayserliche Commißion mit der Pflicht in Bamberg belegt wurde; daß aber derselbe keineswegs, wie hie und da die Publicisten lehren, das Präsidium bey Rathstägen führt, indem er nur bey äußerst seltenen Gelegenheiten das Rathhauß besucht, und von gerichtlichen, oder in die Städtische innere Verfassung einschlagenden Geschäften ***) ganz ausgeschlossen, auch

*) Vergleich die Stelle des Vertrags v. J. 1572. N. V. bey Sünderm. Was auch diese Vogtey in der Stadt Schweinfurt, und andern ihren eigenen Dörflein hat, das soll mit diesem Contract und Cediren nit begeben seyn, sondern neben dem gewöhnlichen Wasser- und Weegzöll der Stadt Schweinfurt in allweeg unangefochten bleiben.

**) Buder de feudo Jurisd. §. 16. und Isaac Peyer von Flaach de Advocat. lib. Civ. Imp. Circ. Franc. §. 6. bis 10.

***) Vergl. das R. H. C. v. 14. May 1776. im Journ. v. u. f. Fr. 1. B. 6. H. S. 726. 3tio rescribatur quoque dem Kays. Reichsvogt von Schegk: Kayserliche Majestät

auch als ein bloser Austrägalrichter in Streitigkeiten zwischen dem Rath und den Bürgern anzusehen ist.

Wenn nun gleich die Reichsvogteyliche Austrägalinstanz von Einem Hochedeln Magistrate zu Schweinfurt selbst erst neuerer Zeit mittelst eines Rathsschlusses v. 8. July 1789. in Andenken erhalten, und als Verfassungsmäsig anerkannt worden ist; so wird dennoch, weil, wie auch der nurgedachte Peyer von Flaach §. 10. bemerkt, mit dieser Austrägalinstanz Unbequemlichkeiten und größere Kosten verknüpft, und die Reichsgerichte leichter anzugehen sind, schwehrlich ein Beyspiel einer von Bürgern gegen den Magistrat vor dieser Reichsvogteylichen Austrägalinstanz in ordentlicher Rechtsform ausgetragenen Klage, und noch weniger von einer Reichsvogteylichen Entscheidung aufgewiesen werden können, wohl aber sind verschiedene Beyspiele vorhanden, wo die Reichsvögte in dergleichen gegen den Magistrat vor den höchsten Reichsgerichten angebrachten bürgerschaftlichen Klagen dahin Berichte erstattet haben.

Nicht weniger verwalteten sie, ehe noch ein besonderer Zolleinnehmer darüber bestellt worden ist, welches seit länger als hundert Jahren geschehen seyn mag, den auf der Reichsvogtey gehafteten, und von der Stadt im vorhin angezogenen Abtretungsvertrag sich vor-

stät könnten zwar demselben keineswegs eine Einmischung in die Städtische innere Verfassung, und in judicialibus gestatten ꝛc.

vorbehaltenen Wasser- und Weegzoll gegen eine ihnen dafür ausgeworfene Bestallung.

Die Schweinfurtischen Chronicken haben uns hie und da die Nahmen der ehemaligen Reichsvögte, oder Reichsamtleute, Schutzherren und Vögte überliefert.

So gedencken sie aus der ersten Periode eines Rudolph von Wenckheim, als des im J. 1330. gewesenen Reichsamtmanns.

Aus der zweyten Periode erwähnen sie eines Conrad und Erckinger von Seinßheim, Hartmann Fuchs von Dornheim, Dieterich von Bibra, und Arnold von Rosenberg.

Auch der Heinrich Stiebar, Amptmann zu Svinfurt, welcher die für die Kirche zu Sennfeld von einigen dortigen Einwohnern errichtete Stiftung einer ihr noch bis heute zugehörigen Gült im Dorfe Abersfeld im J. 1393. bekräftiget, und wegen des von der Gemeinde zu dieser Stiftung gemachten Zusatzes einiger Grundstücke, wie dessen Worte lauten, darzu durch Gottes Willen seinen Willen und Macht auch gegeben hat, *) fällt in diese Periode.

Von der dritten kommen unterandern vor, Albrecht Marggraf zu Brandenburg, Wilhelm Hertzog zu Sachsenweimar, Wilhelm Graf von Henneberg, Philipp

*) Der Stiftungsbrief ist die Anfuge D. meines ersten Entwurfs im Journ. v. u. f. Fr. 4. B. 5. H.

Philipp Landgraf zu Hessen, und Churfürst Friedrich von der Pfaltz, dessen Schutzbestallungsbrief und Revers v. J. 1547. in v. Ludolfs Symph. T. I. Decis. XXXVII. steht; und alle diese hatten wieder ihre Untervögte.

Aus der vierten und zwar unter allen der kürzesten, mit dem Jahre 1568. anhebenden, und mit dem Jahre 1572. sich endigenden Periode, erwähnen sie eines Conrad Zeitlos, sodann eines Hermann Hartlaub, eben desselben, welcher den im J. 1561. zwischen der Stadt Schweinfurt, und dem Dorfe Sennfeld errichteten Gräntzvergleich in der Eigenschaft eines Untervogts mit unterschrieben hat.

Man kann sich aber bey der Trüglichkeit der Chronicken um so mehr irren, als in den ältern Zeiten die Ausdrücke Amtmann, Reichsamtmann, Reichsvogt, Vogt, und Untervogt, ja selbst Reichsschultheiß, und Schultheiß oft mit einander verwechselt worden zu seyn scheinen; und selbst Graf Wilhelm von Henneberg spricht in seiner dem Dorfe Gochsheim im J. 1500. gegebenen bereits erwähnten Ordnung von einem Vogt, der den Gerichten mit beywohnen solle, außerdem von den Reichsschultheißen, aber auch von den Herren Schultheißen. Die eigentliche Veranlassung der Reichsstadt Schweinfurt ihre Rechte über diese Reichsdörfer an Wirzburg abzutreten, ist mir nicht bekannt.

Vermuthlich aber hatten leztere, in der Meynung, als strebte die Stadt nach ihrer gänzlichen Unter-

terwerfung, *) gegen sie einen vielleicht von andern Orten her genährten Argwohn gefaßt, und darüber mit ihr bey jeder Gelegenheit Streitigkeiten angefangen.

Und um dieser überhoben zu werden, mag die Stadt sich entschlossen haben, mit dem Fürstbischof Friedrich jenen Abtretungsvertrag im J. 1572. einzugehen. **) In diesem hatte sich die Stadt mancherley Vortheile bedungen, wovon ich einige anführen will.

Das Hochstift begab sich nämlich seiner Ansprüche der landgerichtlichen und Centbarlichen Jurisdiction über die Stadt und ihr Gebiet, machte sich verbindlich, in beyden Reichsdörfern keine Marktfreyheit aufkommen zu lassen, auch den Schweinfurtischen Bürgern und Angehörigen in des Hochstifts Städten und Flecken auf den Jahrmärkten und sonsten alle gnädige Beförderung mittheilen und erweisen zu lassen. Der Nutzen dieser lezten Bedingniß hat sich bereits gezeigt, indem, als einstmals das Fürstliche Hochstift der Stadt den freyen Handel und Wandel sperren wollte, und den Schweinfurtischen Bürgern

*) S. das Diarium des Grafens Ludwig von Witgenstein in Senkenbergs schon angeführter Samml. V. St. S. 43. n. 6. wo es heißt: Goxen und Sennfeld haben hiebevor mit Schweinfurt als Frey Reichsdorf eynen Schutzherrn erwählet, dieweil aber Schweinfurt sie will unter sich ziegen, bitten sie einen sondern Schutz-Herrn zu haben.

**) Bey Sünderm. Nro. V.

auf den Wirzburgischen Jahrmärkten neue Imposten auflegte, die Sache zum Vortheil der Stadt hauptsächlich mit auf den Grund dieses Vertrags durch ein Kayserliches Mandat de dato Wien den 3. Sept. 1726. und durch eine Paritorie vom 7. April. 1727. entschieden, auch zulezt unterm 4ten May 1728. auf die ausschreibenden Herren Fürsten des fränkischen Kreises eine Exekutions und Manutenzkommißion erkannt wurde.

Da aber dieser ohne Wissen und Willen der beyden Reichsdörfer eingegangene Vertrag dem Kayser Maximilian II. vorgeleget ward, so wurde die gebetene Bestätigung desselben, weil sich noch nicht beurtheilen ließe, ob er den beyden Dörfern annehmlich oder nachtheilig wäre, ausgesezt.

Man hat freylich denselben der Stadt zum Unglimpf auslegen wollen, daher diese sich darüber, und über den, ihr in Veit Ludwigs von Seckendorf teutschem Fürstenstaate gemachten Vorwurf, als ob sie sie beyde Dörfer an Wirzburg als Eigenthum verkauft hätte, mittelst ihres Advertissement N. 14. der besondern Litteratur zu rechtfertigen suchte. Inzwischen mag das Hochstift es an Nichts haben erwinden lassen, um das Vertrauen dieser Gemeinden zu gewinnen; denn schon drey Jahre darauf, nemlich im J. 1575. errichteten sie mit dem Fürstbischof Julius einen besondern Vertrag, der gemeinhin der Schutzvertrag genennt wird, *) worin sie Ihn und jeden

*) Nro. V. Bey Sündermahler.

jeden künftigen Nachfolger am Stift, als ihren ewigen unwiederruflichen Reichsvogt, Schutz und Schirmherrn von wegen des Reichs angenommen, oder wie sich der Respondent Herr Hammer in der seiner Inauguraldissertation de Adv. imp. Episc. Wirceb. vorgesezten Zueignungsschrift an den Fürstbischof Adam Friederich ausdrückt, unter das sanfte Wirzburgische Joch (suave jugum) begeben haben. Und beyde Verträge wurden hernach am 26ten Nov. 1578. vom Kayser Rudolph II. auf Anrufen und Bitten nicht allein des Fürstbischofs Julius, dann des Raths der Stadt Schweinfurt, sondern auch des Gerichts und der Gemeinde beyder Reichsdörfer, so viel solche jeden Theil berühren, bestätiget. Hier erinnere ich, daß die Clausel: so viel solche jeden Theil berühren, Anlaß zu vielen Streitigkeiten gab, indem das Bistuhm und die Stadt Schweinfurt behaupteten, daß die Gemeinden, weil auch sie um die Konfirmation beyder Verträge nachgesucht hätten, an jenen eben so, wie an den spätern v. J. 1575. gebunden wären, die Gemeinden hingegen den einseitigen Vertrag v. J. 1572. als einen sie lediglich nichts angehenden Vertrag betrachten wollten, und noch dafür ansehen.

Auch von Seiten der Stadt Schweinfurt war das Hochstift noch nicht im Reinen, indem jene fortfuhr, etliche Rechte über die beyden Dörfer, hauptsächlich wegen Konkurrenz zu der Stadt Matrikularanschlag auszuüben, bis diese Irrungen durch

einen neuern Vertrag vom 7ten Jänner 1604. *) zwischen dem Hochstift und der Stadt in der Güte abgethan wurden.

Als König Gustav von Schweden Franken erobert hatte, so kam auch die Reichsvogtey über Gochsheim und Sennfeld wieder an die Stadt Schweinfurt durch die Schenkung des Königs. **)

Sie konnte aber davon so wenig wie von den andern Objecten Gebrauch machen, nachdem das Glück den Schwedischen Waffen den Rücken zugekehrt hatte.

In jedem Betracht waren die beyden Dörfer bey dieser Verschenkung der Reichsvogtey über sie der leidende Theil.

Nichts destoweniger hat Bischof Franz sie als Rebellen gegen Kayser und Reich, und als Anhänger Schwedens abzuschildern, und seinem Hochstifte die Reichsbelehnung über sie zu verschaffen gewußt. ***)

Eben wegen des Ungrunds dieser Beymessungen wurden sie aber Kraft des Art. V. §. 2. des Westphälischen Friedensinstruments in ihre Reichsfreyheit wieder

*) Vergl. Häberlins neuere Reichsgeschichte 22. B. S. 336. Der Vertrag selbst aber steht in Mosers Reichsstädtischem Handbuch 2. Thl. auch in der hochvermüßigten Apolog. sub Lit. K.

**) S. die Schenkungsurkunde v. 23. Jänner 1632. in von Meiern Act. Pac. Exec. II. Thl. Vorr. S. 10. und 11.

***) S. M. N. und O. in den annot. refut. Vergl. mit Sünderm. §. 20.

wieder eingesezt. *) Die wirkliche Vollziehung geschahe durch die Subdelegirte der beyden Fränkischen Kreisausschreibämter in Anwesenheit der Wirzburgischen und ihrer eigenen Abgeordneten am 14ten Aug. 1649. zu Schweinfurt und sie wurden zwar hier der vorigen Erbhuldigungspflicht los und ledig gezählt, jedoch nach Maasgabe des alten Juraments zu Leistung der Pflichten gegen das Stift Wirzburg, wie auch dessen, was die im J. 1572. und 75. aufgerichtete und im J. 1578. konfirmirte Verträge erforderten, angewiesen. **)

*) Vergl. Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung d. d. R. S. 5.

**) Den Restitutionsreceß s. vollständig als Beyl. F. der hochvermüßigten Apol. und im Ausz. bey Sünderm. N. VII.

Topographisch statistischer Theil.

Topographie von Gochsheim.

Eine Stunde von der Reichsstadt Schweinfurt Südostwärts jenseits des Mains liegt das Reichsdorf Gochsheim auf einer Anhöhe, wohin, nachdem man den im Thal liegenden Sandweg zurückgelegt, und die Höhe bestiegen hat, der Weg durch wohlangebaute Saatfelder führt.

Wegen seiner Lage auf einer Anhöhe fällt es den untern Gegenden bald in die Augen, und kann daher viele Stunden weit gesehen werden. In zweyen vom Conrad Geiger zu Schweinfurt gezeichneten, und vom Ambrosius Gabler gestochenen Prospecten, wovon der eine die Außicht von der Schweinfurtischen Peterstirn aus nach Sennfeld, und der andere von da aus nach Schweinfurt vorstellt, ist sowohl Gochsheim als Sennfeld abgebildet.

In der Homännischen Landcharte des Bistums Bamberg kommt Gochsheim falsch unter dem Nahmen Gocksam vor. Hingegen sind beyde Reichsdörfer auf der neuen Roppeltischen Charte von Bamberg richtig und mit einer Unterscheidungslinie angeführt.

Das Dorf hat eine niedrige Mauer, und 4 offene Thore, nemlich 1) das Schweinfurter Thor gegen Abend, welches bedeckt, und mit einer Wächterswohnung versehen ist. 2) Das Schwebheimer Thor, gegen Mittag, welches auch bedeckt, und mit einer Wohnung versehen ist. 3) Das Crettstadter Thor mehr gegen Morgen, ist überbaut, jedoch mit keiner Wohnung versehen. 4) Das Schonunger Thor, gegen Mitternacht, welches weder bedeckt noch mit einer Wohnung versehen ist.

An öffentlichen Gebäuden enthält es 1) das Rathhaus, ein für ein Dorf nicht übles Gebäude, das mit seiner Vorderseite gegen Süden liegt. 2) Die Kirche, sie ist von Gothischer Bauart und mit einem schönen Geläute von 4. Glocken, sodann mit einer neuen Orgel versehen. Die Kirche stehet nicht frey, sondern sie hat zwey Eingänge, die Nachts verschlossen werden, und ist mit einer Ringmauer umgeben. Innerhalb der Ringmauer aber sind viele den dasigen Einwohnern als Eigenthum zustehende Gaden anzutreffen. Dieses sind theils in die Erde gleich kleinen Kellern hineinführende Gewölbe, theils auf Treppen zu besteigende Oefnungen in dem obern Theil der Mauer zu Aufbewahrung der Gemüswaaren, des Getränks, und anderer Sachen. Bodman sagt in seiner Abhandlung vom Recht der Gaden, in Siebenkees Beytr. z. d. Recht 4ten Thl. von ihrer Entstehung, daß sie den geharnischten Zeiten des Faustrechts zu verdan-

ken wären, wo die Stifts- und Klostergeistlichkeit zur sichern Unterbringung und Flucht ihrer Früchte und Haabseligkeiten häufig dergleichen Behältnisse angelegt, und hierzu die mit Gottes Kirchenfrieden zusammt dem Land- und Burgfrieden gesicherte Kirchhöfe ausersehen hätte. Innerhalb der Ringmauer der Kirche steht auch die mit Fenstern zum Theil auf die Gasse herausgehende Schulmeisterswohnung. Um die Kirche herum werden die Toden begraben. Außerdem ist aber noch bey zunehmender Volksmenge ein verschlossener Begräbnißplatz angelegt worden, der ehedessen eine Kemmate gewesen, und vor etwa 80. bis 90. Jahren von dem Hospital zu Schweinfurt erkauft worden ist. 3) Das ansehnliche, der Kirche gegenüber stehende Pfarrhaus. 4) Das Wachhäuslein, welches izt um einen geringen Preis an dürftige Leute vermiethet wird. 5) Das gemeine Backhaus, nebst der gemeinen Schmiede, beyde unter einem Dache. 6) Der obere Judenbau. Dieser mag in den ältesten Zeiten, ehe er an die Freyherrliche von Ehrthalische Familie kam, ein Theil des Reichsdorfs gewesen, und mit demselben auch noch nachher im Verbande geblieben seyn, denn sonst wüste ich mir keinen Grund zu erdencken, warum das Reichsdorf über die darin wohnenden Juden, selbst zu der Zeit, wo das Haus gedachter Familie angehörte, die Gerichtsbarkeit hätte ausüben, oder warum einer der Juden, wie izt noch, ein eingeschränktes Nachbarrecht hätte ge-

nießen

nießen können. Im Jahr 1785. wurde er von der Familie von Erthal an die Gemeinde zu Gochsheim verkauft, welche noch einen Nebenbau daran aufführen ließe, und in beyden gegenwärtig 11 Judenfamilien, die an die Pfarrey bey vorkommenden Fällen alle Stolgebühren entrichten müssen, im Schutz und mit der Gerichtsbarkeit über sie unterhält, zu dergleichen Judenschutzertheilung nach den Wirzburg. Landesverordn. v. 14. April 1688. und 20 Februar 1691. kein mediate unter der Wirzburgischen Landeshoheit stehende, und nicht, wie das Reichsdorf Gochsheim hievon befreyte Vogteyherrschaft berechtigt ist. In dem ersten Vertrag v. J. 1572. hat sich zwar Wirzburg anheischig gemacht, keinen Juden oder Jüdin zu Gochsheim unterkommen zu lassen, und wahrscheinlich begehrte Schweinfurt diese Bedingung deßwegen, weil sie vom Kayser Carl V. ihr Privilegium konfirmirt erhalten hatte, daß sie in der Stadt, und allen unter ihrer Jurisdiction gelegenen Vogteyen und Dörfern keine Juden oder Jüdinen einzunehmen gehalten seyn sollte, *) und weil dieses Privilegium im J. 1559. vom Kayser Ferdinand I. ausdrücklich dahin erläutert wurde, daß hierunter auch die in die Vogtey Schweinfurt gehörige Dörfer Gochsheim und Sennfeld verstanden seyn sollten. **) 7) Das Frühmeß- oder Centgrafenhaus.

*) S. Lünigs Archiv. spec. p. 2. Th. S. 435.

**) S. ebendas. S. 438.

haus. Den ersten Nahmen bekam es daher, weil es vor der Reformation die Wohnung des Früh-messers war, die inzwischen zur Augspurgischen Confeßion übergetrettene Gemeinde hingegen daßelbe im Entscheidungsjahre mit den damit verknüpften, nachher zu den Einkünften ihrer Pfarrey geschlagenen Gefällen im Besitz hatte. Und Centgrafenhaus wurde es deßwegen benennt, weil das Hochstift durch Uebermacht und mit gewaffneter Hand, die Gemeinde aus ihrem Besitze herauswarf, und daßelbe seinem Centgrafen zur Wohnung einräumte. Hierüber lag die Gemeinde mit dem Hochstifte in einem langjährigen kostspieligen Processe, der sich aber endlich durch einen am 28sten Septbr. 1789. getroffenen Vergleich damit endigte, daß von dem fürstlichen Hochstifte der Gemeinde Gochsheim solches Haus nebst Scheune und dem ganzen Umfange, auch mit allen Recht und Gerechtigkeiten abgetreten wurde, hingegen diese jenem 2000 fl. fränkl. hinausgabe, und sich noch besonders anheischig machte, insoferne der dem fürstlichen Hochstifte Mannlehnbare und dermal der Freyherrlichen Familie von Erthal zustehende große und kleine Zehnt zu Gochsheim dem Hochstifte entweder durch Heimfälligkeit oder durch eine andere rechtsbeständige Art eigen werden sollte, der Fürstlichen Hofkammer, so oft sie den Zehnten zu Gochsheim sammeln und einthun zu lassen gesonnen seyn würde, eine geräumige Scheune in dem Dorfe gegen ein jährliches Miethgeld von 10 fl. fränkl. zu überlassen. Jedoch

ist ausdrücklich bedungen, daß wenn dieser Zehnt zwar dem Fürstenthum Wirzburg zufallen, oder auf eine sonstige Weise eigen werden, aber von demselben an einen andern Vasallen entweder verliehen, oder anderstwohin wieder begeben, oder veräußert werden würde, man von Seiten des Reichsdorfs diesem nachkommenden neuen Vasallen oder sonstigen Innhaber des obgedachten Zehnts erwähnte Willfährigkeit zu erzeigen nicht gehalten seyn wolle, noch solle. Sofort ist auch am 8ten Octobr. 1789. der Gemeinde dieses Hauß, welches sie kurz darauf an einen bürgerlichen Einwohner verkaufte, als ihr Eigenthum eingeräumt, und am 15ten Februar 1791. bey Reichshofrathe dem Processe entsagt, durch diesen Vergleich aber zugleich der in der Cameralsentenz vom 14ten May 1717. *) wegen unreversirter Verrichtung der Pfarrlichen actuum durch einen katholischen Geistlichen in diesem ehemals von dem Centgrafen bewohnten Hause berührte Streitpunct mit abgethan worden. Zu den öffentlichen Gebäuden könnte nun auch noch 8) der fast mitten im Dorfe liegende Schloßhof mit den dazu gehörigen Gebäuden gerechnet werden. Allein dieser ist ein Eigenthum der Freyherrlichen Familie von Ehrthal, woher der gegenwärtige Churfürst von Maynz abstammt. Ihre Vor-

*) In v. Ludolfs Symph. T. I. Decis. XXXVII. und N. II. der ver. et gen. facti sp.

Voreltern wohnten ehedessen in Gochsheim, als sie noch der Augspurgischen Confession zugethan waren, und stunden unter der Gochsheimer Parochie im Tauf- und Begräbnißfällen, auch liegen die Gebeine derselben in dasiger Kirche begraben. Dieser Schloßhof gehört in Ansehung der Besteurung meines Wissens zu dem Canton Steigerwald, wohin er ein regulirtes Steuerquantum gibt; in Ansehung der Gebäude und Gülten ist er Eisenachisches, in Ansehung des Zehnts aber Wirzburgisches Lehen; daher ist leicht zu begreifen, warum das Hochstift sich in dem Vergleiche wegen des Frühmeßhauses für den Zehnten im Heimfalle eine Scheune von dem Dorfe zum Bestande ausbedungen hat. Es wohnten darin gewöhnlich die Freyherrlichen Verwalter, welche über die dasigen Juden, deren gegenwärtig etwa 18 Haushaltungen seyn mögen, die Pfahlgerichte ausüben, und zugleich den eben besagter Familie auf der Gochsheimer Marckung zustehenden Zehnten verwalten, nebst einem Jäger, weil die Familie von Ehrthal mit den Gochsheimern Einwohnern auf der Gochsheimer Revier die niedere und mittlere Koppeljagd hat. Dieser von Ehrthalische Schloßhof steht zwar wegen seiner Burgfreyheit nicht unter der Gochsheimer Gemeinde, ist aber doch gleichwohl gewissermaßen ein Theil derselben; seine Besitzer haben, ohne davon irgend eine Anlage zu entrichten, zwey Gemeindrechte, welche durch den Christoph Heinrich von Ehrthal, Fürstlich Wirzburgischem Amtmann zu Mainberg im J. 1566.

von

von dem von Schaumberg mit besagtem Burgschloß erkauft, und bis diese Stunde von den sächsischen Häusern, qua Henneberg zu Lehn getragen worden sind. Auch erwähnt 9) die mehrmahls angeführte Constitution des Grafen Wilhelm von Henneberg v. J. 1500. einer gemeinen Dorfsmühle, welche aber nicht mehr existirt, und wahrscheinlich an dem zunächst beym Dorfe neben dem Schweinfurter Wege befindlichen kleinen See gestanden seyn mag.

Bevölkerung und Nahrungszweige.

Die Zahl der bürgerlichen Einwohner oder Nachbarn dieses Reichsdorfs, wird mit Einschluß der Wittwen, jedoch ohne die wenigen Schutzverwandten oder Beysassen auf 280, und die Zahl aller Seelen gegen 1050. gerechnet. Die Lage desselben auf einer sanften Anhöhe ist gesund; wozu noch kommt, daß es mit gutem Trinkwasser in zahlreichen Brunnen versehen ist.

Seine Feldmark ist von ziemlichem Umfange. Sie gränzt an das Ebrachische Kloster-Amtsort Weyher, an das Wirzburgische und Ebrachische Ort Grettstadt, an die Markung des Freyherrlich Bibraischen zum Kanton Steigerwald gehörigen Orts Schwebheim, an die des Domkapitelischen Orts Grafenrheinfeld, an die Sennfelder Marckung, und an die Felder des Reichelshofs. Gochsheim hat auch in seinem Gebiete Waldungen, die für ein

Dorf

Dorf ansehnlich genug sind, aber nur nicht Forstmäßig gehalten werden, ferner 5 Seen, als einen vor dem Dorf gegen Schweinfurt hin, der der kleinste ist, und zur Winterung dient, einen neben dem Dorfe östlich, der Schöpfenteller genannt, sodann drey gegen Schwebheim.

Die Haupterzeugnisse bestehen im Gemüs- oder Gartenbau, wovon sie alle Gattungen in vorzüglicher Güte ziehen. Besonders aber sind ihre gelben Rüben, und ihre Zwiebeln bekannt.

Von ihrem Zwiebelbau handeln die Fränkischen Sammlungen im 3. B. S. 147. und Herr von Forstner in seiner physikalisch ökonomischen Beschreibung von Franken 1. B. welcher anführt, daß der Zwiebelbau dem Dorfe jährlich 10000. bis 12000. fl. eintrüge. Auch in Neuenhahns Annalen der Gärtnerey 1. St. Erfurt 1795. S. 125. und 4 St. S. 119. wird nebst den Gochsheimischen Steckzwiebeln, die dasige gelbe süße Zwiebel, als die feinste unter allen Zwiebeln mit sehr dünner Schaale gepriesen.

Außer diesen Küchengewächsen, werden noch von einigen der dasigen Einwohner mehrere officinelle Kräuter und Wurzel, womit sie auch auswärtige Apotheken versehen, und darunter hauptsächlich die Eybisch- oder Althewurzel, theils in ihren eigenen Fluhren gebaut, und theils in ihren gemeinen Holzungen und Trifften, auch in einem gegen Erettstadt hin liegenden Moor, welchen der ehemalige

Schweinfurtische Arzt Fehr in seinem im J. 1666. zu Jena im Druck erschienenen Tractat de Scorzonera pag. 6. Apollinis recessum vel potius forum quoddam pharmacarium den Apoteckermark oder Apotekerfeld nennt, aufgesucht.

Ihr Gemüsbau hauptsächlich auf ihren Rödern oder neugereuteten Feldern ist zwar einträglich, aber auch sehr mühsam. Sie haben ihren Absatz damit in Schweinfurt.

Sodann gehen fast das ganze Jahr hindurch viele damit beladene Wägen in die 10 Stunden weit entfernte Residenzstadt Wirzburg. Auch fahren sie damit noch nach andern Orten, als nach Ostheim, Königshofen, Römhild, und Kissingen.

An Getraid bauen sie mehr Gerste und Korn, als Waizen und Haber. Das Feld ist hitzig; daher fängt die Schnitterndte gewöhnlich 10 auch 14 Tage daselbst eher an, als in dem Schweinfurtischen Gebiete.

Obst wird weder zu Gochsheim noch zu Sennfeld viel gebaut, außer daß seit 30 Jahren zu Gochsheim etliche, auf dem Sandboden sehr gut gedeihende Anlagen von Zwetschkenbäumen gepflanzt worden sind, welchem Beyspiel aus gleichem Grunde auch Sennfeld seit einigen Jahren nachgefolgt ist. Hingegen sind viele Weinberge in Gochsheim, und der beste Wein wächst in ihren an ihre Häußer stoßenden Gartenweinbergen.

Sodann sind auch daselbst mehrfältige sehr schö-

ne Triften, Huthen und Wiesenstücke, wovon neuerer Zeit ein kleiner Theil urbar gemacht, und vertheilt worden ist; Allein von dem größern Theile wird das Gras jährlich an die Meistbietenden verpachtet; daher ihre Rindviehzucht stark ist, und viel Käse, Butter und Milch von ihnen in die Stadt Schweinfurt gebracht wird.

Dieser Rindviehstand war nach der wahrscheinlich von dem Französischen übertriebenen Schlachtvieh im J. 1796. in Franken verbreiteten Seuche sehr stark herabgeschmolzen, hat sich aber nunmehr schon ziemlich wieder erholt. Die Natur hat sich also im Ganzen genommen gegen dieses Ort nicht stiefmütterlich bezeigt; Allein auf der andern Seite haben seine Bewohner sehr starke Grundabgaben.

Denn erstlich hat die Familie von Ehrthal den Zehnten an Wein, Getraid und Gartenfrüchten. Zweytens haben sie sehr viele Lehnherren, denen sie Gülten und Lehnzinßen entrichten müssen, als eben genannte Reichsadeliche Familie, ferner das Amt Mainberg, mit welchem nunmehr auch die Reichslehen vereiniget sind, die vielleicht deßwegen so genennt werden, weil das Amt Mainberg seit 1306. wo es der Brandenburgische Statthalter zu Koburg, Graf Walther von Barby an den Grafen Berthold VII. von Henneberg um 2000 Marck Goldes käuflich abtrate, mit dem dazu geschlagenen Dörferdistrickt in der Eigenschaft eines Reichslehens bey der Grafschaft Henneberg bis in das

Jahr

Jahr 1542. verbliebe, wo es an Wirzburg gegen das Schloß und Amt Meiningen abtretungsweise kam, *) das Kloster Ebrachische Amt Weyher, das eigene Pfarramt, das Kloster Heydenfeld, die Pfarrey zu Westheim, und das Hospital zum heiligen Geist in Schweinfurt. Dieses, welches außerdem noch zu Gochsheim 9. Acker Weinberge besizt, hat seine Lehnschaften folgendermaßen erworben.

Am 11ten Februar 1591. verkauften Otto Sigmund, und Alexander Gebrüdere Voit von Salzburg dem Hansen von Steinau, genannt Steinruck, damaligen Burggraven zu Rotenberg ihre Zinssen, Gülten und Lehen zu Gochsheim und Sennfeld, sammt der halben Kemmaten zu Gochsheim für und um 1600 fl. gemeiner Fränkischer Landwährung.

Diese Lehen fielen, als die männliche Linie mit Hannß Christoph von Steinau erloschen war, den Chur- und Fürstlich Sächsischen Häußern als Innhabern der gefürsteten Grafschaft Henneberg heim. Von diesen wurden sie aber dem Ludwig Marschalch von Herrngoßerstadt, Chur- und Fürstlich Sächsischem in die Fürstliche Grafschaft Henneberg verordnetem Rath und Oberaufseher, mit Aufhebung des

*) Siehe Schultheß diplomatische Nachrichten vom Schloß und Amt Meiningen im Journ. v. u. f. Fr. I. B. I. H. S. 14.

Lehnverbands vor frey, Erb- und Eigenthümlich verkauft, mit der Erlaubniß, sie wieder anderwärts zu verkaufen, von der er auch Gebrauch machte, und sie am 8ten Septbr. 1628. für sich, und seine eheliche Hausfrau, Veronika, eine gebohrne Wörmin von Heuchelheimb, an Christoph Krebs, und Wilhelm Stahl, Rathsverwandte und damalige Hospithalpfleger zu Schweinfurt für 3000 fl. Reichs und Landwährung, nebst 12. Eimern guten Weins zum Leykauf verkauffte. Wenn also nicht der Zehnt und die vielen Gülten und Lehnzinnsen so manches verschlängen, so würden sich die Gochsheimer gewiß in einem noch weit bessern Wohlstande befinden; denn die öffentlichen, weil sowohl Gochsheim als Sennfeld ein unvermischtes Cammeralwesen hat, und nach dem Schutzvertrag v. J. 1575. von den Wirzburgischen Landsteuern befreyt ist, in die eigene gemeine Dorfskasse fließenden Abgaben, sind in Friedenszeiten an und für sich unbedeutend, und heißen Anlagen oder Steuern, Schutz- Pfarr- und Wachgeld, welche nebst Erb- und Grundzinßen, Pachtgeldern von den gemeinen Wiesenstücken, und von ihren Seen, dem Erlös aus verkauftem Holze und dergleichen mehr, die gemeinen Einkünfte ausmachen, worüber von den Bauermeistern, deren Oberer aus dem Gericht, der Untere aber aus dem Stuhl erwählt und von dem dortigen Gericht verpflichtet wird, jährlich an der sogenannten gemeinen Mahl in Gegenwart des Gerichts und Stuhls und der

ganzen

ganzen Gemeinde Rechnung abgelegt werden muß.

Da aber ihr Steuerfuß, als eine Folge des bisherigen Kriegs, eine Abänderung wird leiden müssen, so enthalte ich mich, denselben hier zu detailliren. Das Nachbar- oder Burgerrecht wird entweder durch Geburt oder durch Einzug erworben.

In lezterem Falle muß sowohl zu Gochsheim als Sennfeld nach dem gemeinschaftlichen Statut v. J. 1779. eine fremde Mannspersohn 300 fl. und eine Weibspersohn 200 fl. Fränk. einbringen und bey Gericht hinterlegen, auch mittelst eines leiblichen Eydes deren Eigenthum beschwören, welche Summe daselbst so lange verwahrlich liegen bleibt, bis ein gewisser Endzweck zu ihrer Verwendung im Orte nachgewiesen werden kann.

Außerdem muß noch die Mannspersohn an Einzugsgeld 5 fl. in das Reichsdorfschaftliche Aerarium, und 5 fl. in die Reichsvogtey nach Mainberg, welcher jedoch die Ertheilung des Nachbarrechts nicht zusteht, indem diese als eine Policeysache einzig und allein von dem Reichsdorfe abhängt, bezahlen, nicht weniger der Gemeinde 10 fl. als Beytrag zu den Prozeßkosten, die Weibspersohn aber muß von allen diesen drey Posten nur die Hälfte entrichten. Und nicht weniger müssen, wenn zugleich Kinder mit ins Dorf kommen, noch besonders für jedes Kind 5 fl. Fränk. in die gemeine Dorfskasse bezahlt werden.

Diese Nachbarn heißen nun auch Bürger, oder

 wie

wie schon Herr von Dacheröden S. 44. erwähnt, Männer; Sie erkennen als ihre Obrigkeit in Civil- Polizey- und Territorialsachen ihren Reichsschultheißen und das Gericht. Diese üben in der ersten Instanz eine unmittelbare unbeschränkte Vogteylichkeit *) dergestalt über sie aus, daß sie z. B., während daß kein Fürstl. Wirzburgisches Ober- oder Kellereyamt einen Konkurs erkennen, noch ein Claßifikationsurtheil publiziren kann, es habe denn die fürstliche Regierung nach eingeschicktem Schulden- und Vermögensstand die Erlassung der Edictalien anbefohlen, oder das Koncept der von dem Amte eingeschickten Locationssentenz genehmiget, selbst den Konkurs erkennen, und die Locationssentenz publiziren können, welches eben so zu Sennfeld geschieht.

Auch stehen beyde Reichsdörfer nicht wie Amts-Unterthanen unter dem Landgericht; denn wenn in einem dem fürstlichen Hochstifte mit Erbsubjection entweder mittelbar oder unmittelbar unterworfenen Orte Einkindschaftsverträge errichtet, Prodigalitätserklärungen erlassen, oder Vormünder mit einer Verwaltung von wenigstens 500 fl. bestellt werden; so geschieht dieses unmittelbar vor dem Landgericht, und nicht vor den fürstlichen oder mediaten Vogteyämtern; da hingegen alle jene Geschäfte in diesen Reichsdörfern von ihren eigenen Gerichten vollzogen werden.

Und

*) S. Beck von der ohnbittelbaren vogteylichen Obrigkeit C. III. und Schneidt Th. jur. Franc. I. Abschn. 3. H. S. 553.

Und mit dieser uneingeschränkten Vogteylichkeit haben sie auch die Erkenntniß und Bestrafung in Fornikationsfällen zwischen ledigen Persohnen, welche Befugniß Vermöge §. 8. des zwischen dem fürstlichen Hochstifte, und dem fränkischen Canton Baunach im J. 1717. errichteten Recesses den Vogteyherrschaften gleichergestalt überlassen ist.

Reichsschultheiß und Gericht nehmen ferner auch ihren Nachbarn die Homagialpflicht ab, und üben über sie das Besteurungsrecht aus, und was deme anklebt. *) Das Gericht bestehet nach dem Schuzvertrage v. J. 1575. aus sieben Personen, und zwar gegenwärtig sowohl zu Gochsheim und Sennfeld nebst dem Reichsschultheissen aus lauter Bauersleuten. Der Reichsschultheiß aber als die achte Persohn hat den Vorsitz nebst andern Vorrechten. Denn er verwahret die Innsiegel, unterzeichnet alle Kontracte, konfirmirt die gerichtlichen Obligationen, und es werden auch alle auswärtige Schreiben an ihn überbracht.

Gochsheim hat wie Sennfeld das Recht den Reichsschultheißen, **) seine Gerichtspersohnen und andere Diener selbst zu wählen und zu verpflichten, und ist auch hierin gegen die Wirzburgischen Eingriffe durch das Cammeralmandat v. 18ten Jänner. 1597. und durch die zwey unterm 6ten Sept. 1597. und 13.

 Decbr.

*) S. membr. 1. d. R. H. C. v. 5ten Novbr. 1716.

**) S. die allgm. Weltgeschichte im Auszuge von D. F. D. Häberlin VIII. B. S. 294. und 95.

Decbr. 1605. ergangene Paritorien geschützt worden. *)

Bey gemeinen in das Cameralwesen einschlagenden Angelegenheiten wird noch der Stuhl mit beygezogen.

Dieser ist ein aus acht Personen bestehendes Collegium, woraus auch die Gerichtspersohnen gewählt werden.

Die Mitglieder dieses Collegiums heißen die Stuhlbeysitzer, oder Stuhlbrüder. Dieser lezte Nahme ist auch in einer andern Bedeutung bekannt. Vergl. Löwenheims oder Gregels Dissertation de vita Canon. commun. Wirceburgi 1795. §. 36. wo es heißt: pauperes matricularii Stuhlbrüder — auch Lehmanns Speyrische Chronick VII. B. CIX. Cap.

Außerdem ist noch daselbst das Siebner- oder Feldschiederamt. Dieses bestehet in 6 Persohnen aus dem Gericht, und in einer aus dem Stuhl. Die Siebner erkennen, richten und schlichten nach einer geschriebenen; jedoch nicht alle Fälle umfassenden Siebnerordnung in Gränz- Bau- und andern dergleichen Sachen, und werden, wenn über ihre Erkenntnisse Streit entsteht, zuerst bey dem Reichsschultheißen, und demjenigen Theil des Gerichts belangt, welcher nicht mit im Siebneramte sitzt.

Die Wahlart ist folgende: Den Reichsschultheißen

*) N. 7. 8. und 9. der ver. et gen. f. spec.

ßen wählt das Gericht allein, und läßt ihn hierauf vor dem Stuhl und der Gemeinde seine Pflicht ablegen, und nach Ablegung derselben muß ihm die ganze Gemeinde Handgelöbniß leisten.

Ehedessen aber wurden die Gochsheimer und Sennfelder Reichsschultheißen erst zu Wirzburg verpflichtet. *) Die Gerichtspersohnen werden vom Reichsschultheißen und Gericht gewählt, die Stuhlbeysitzer hingegen vom Reichsschultheißen, Gericht und Stuhl, aus drey vom Gericht vorgeschlagenen Subjecten. Die gemeinen Diener, als der Gerichtsdiener, der Gemeindbeck, der Gemeindschmiedt, die Flurer, die Hirten, und der Schäfer werden alle Jahre am Jakobstage im Angesicht der ganzen Gemeinde angenommen.

Hier müssen sie ihr Amt niederlegen, und wenn sie es behalten wollen, wieder auf ein Jahr um dessen Verleihung nachsuchen.

Nach Abtritt des Supplikantens hat jeder aus der Gemeinde das Recht, ihm alle während seiner vorjährigen Dienstbegleitung verschuldete Mängel und Nachläßigkeiten vorzurücken. Dem Reichsschultheiß und Gericht bleibt aber allemal bevor, nach Gestalt des Grundes, oder Ungrundes dieser Vorwürfe ihm sein Amt auf ein Jahr von neuem

 zu

*) Vergl. §. 35. Sünderm. auch das R. H. R. Concl. vom 23ten Septbr. 1716. und vom 10ten Juny 1727.

zu verleihen, oder einen andern an dessen Statt zu bestellen.

Zu den Gerechtigkeiten der Nachbarn, auf die ein Schutzverwandter keinen Anspruch machen darf, gehört auch, daß jeder eine gewisse Anzahl Kühe, Ochsen und Schweine auf die gemeinen Weyden treiben, wenn Hammel gehalten werden, (denn diese sind, um die Brache zu benuzen, nicht immer da) eine gewisse Anzahl derselben überwintern darf, daß er alle Jahre eine sogenannte Laub zum Brennholz, und bey Baulichkeiten, sie mögen nun in blosen Reparaturen, oder in ganz neuen Gebäuden bestehen, eine gewisse Anzahl Stämme, die bey neuen Häusern bis auf 34 steigt, gegen das blose Anweisgeld aus den gemeinen Waldungen bekommt, daß er auf dem dasigen Revier, alles was zur niedern und mittlern Jagd einschlüßig der Rehen gehört, für sich schießen, ohne Umgeld oder Trankfteuer Getränk ausschenken, und ohne einige Abgabe eine Wirthschaft oder Handelschaft oder ein beliebiges Handwerk treiben darf. Denn es ist daselbst eine gänzliche Zunft- und Gewerbfreyheit hergebracht, und blos um ihren Handwerkskram desto ungehinderter absetzen, oder auch um in andere Orte hin arbeiten zu können, lassen sich die dasigen Handwerksleute in benachbarte hauptsächlich Wirzburgische Gilden einschreiben. Denn es sind auch daselbst außer den Bauern, nebst einem graduirten Arzt, und zwey Chirurgen, Wagner, Drechsler, Schmiedte, Schuhmacher, Schneider,

Becker, deren sieben sind, Metzger, Schreiner, Glaser, Maurer, Zimmerleute, Weber, und Büttner oder Bierbrauer, und ein Färber.

Topographisch statistischer Theil

von Sennfeld.

Dieses nur eine kleine halbe Stunde von der Reichsstadt Schweinfurt jenseits Mains, jedoch noch eine halbe Viertelstunde von diesem entfernt liegende Reichsdorf, stößt mit seiner zum Theil sandichten, jedoch durch den Fleiß der Einwohner die schönsten Gartenfrüchte hervorbringenden, und bey großen Gewässern, z. B. nach den fürchterlichen Eisbrüchen im J. 1784. und 1799. zum Theil den Ueberschwemmungen des Mains, den es mit seiner Gränze an einem schmalen Strich vor dem Schweinfurtischen dritten Werr, sodann bey der Geiß, einem als Gränzbestimmung zwischen Wirzburg, Schweinfurt und Sennfeld angebrachten Eisbock berührt, ausgesezten Marckung an den auf der linken Mainseite liegenden Theil des Gebiets der Reichsstadt Schweinfurt, deren Gränze durch den Gränzverein v. J. 1561. so wie durch einen neuern v. 5ten May 1761 von der Sennfelder abgesteint, und mit derselben auf dieser Mainseite dergestalt untereinander ver-

verschlungen ist, daß nicht nur das Sennfelder Heiligenamt, und mehrere dasige Einwohner auf den Schweinfurtischen sogenannten Linauwiesen, sondern auch umgekehrt die Schweinfurtischen Bürger mehrere Wiesen im Sennfelder Gebiet besitzen, wovon sie sowohl nach Sennfeld, als umgekehrt die Sennfelder nach Schweinfurt ein regulirtes Zehntgeld entrichten.

Ferner stößt es an die Markung des Reichelshofs, des Freyherrlich von Bibraischen Orts Schwebheim, des Ebrachischen Klosteramts Weyher, und auf die Wiesen des obschon auf der andern Seite des Mains liegenden Amtsdorfs Mainberg.

Das Dorf, in welches übrigens selbst bey der größten Ueberschwemmung der Main nicht eindringen kann, ist hübsch gebaut, und dessen Ansehen ganz freundlich.

An öffentlichen Gebäuden hat es 1) die mit einem spitzigen Thurm und drey Glocken versehene Kirche, wozu den 8ten July 1702. der Grundstein gelegt, und welche am Neujahrstag 1705. eingeweiht wurde. 2) Die damit verbundene Schule. 3) Das an die Kirche stoßende heitere im J. 1752. gebaute Pfarrhaus. 4) Das zunächst dem Pfarrhause gegenüber stehende nicht ansehnliche Rathhaus, und das mit demselben unter einem Dache stehende gemeine Backhauß. 5) Die gemeine unten am Dorf stehende Schmiede. 6) Die außer dem Dorfe liegende zwar bewohnte, aber dermal mit keinen Schaa-

sen

sen beschlagene Schäferey, und 7) das nicht weit davon liegende Dörrhäuschen zum dörren des Gespinstes.

Die Zahl seiner Einwohner, oder Bürger, welche ihr Nachbarrecht entweder durch Geburt, oder mittelst der nach dem zwischen Gochsheim und Sennfeld im J. 1779. gemeinschaftlich errichteten Statut vestgesezten Requisiten erworben wird, hat sich gemeiniglich mit Einschluß der nachbarlichen Wittwen, bis auf Einhundert und Dreißig etliche mehr oder weniger belaufen, worunter außer den die größte Anzahl ausmachenden Bauern, sich auch Becker, deren drey sind, Büttner, Schneider, Schuhmacher, Possamentirer, Metzger, Wagner, Schreiner, Weber und Zimmerleute nebst einem Apothecker und zwey Chirurgen befinden.

Die Nahrung besteht außer dem jedoch noch lange nicht zu ihrem Bedürfnisse hinreichenden Getraidbau, wie zu Gochsheim hauptsächlich in dem Gemüs- oder Gartenbau, wo sie von gleicher Güte alle Gattungen ziehen, und damit auch in die bey Gochsheim genannte fremde Orte ihren Verkehr treiben. Dieser Gartenbau ist zwar einträglich, erfordert aber unbeschreibliche Mühe, weil kein Tag vorbeystreichen darf, wo nicht das Unkraut ausgejätet und das Feld begossen werden muß.

Ja bey trockener und dürrer Witterung muß das Wasser sogar zum Theil in Kufen auf die Beeter geschafft werden. Daneben haben sie auch gute Weinberge,

berge, nicht weniger gutes Wiesenfutter, und daher starke Viehzucht, und sie versorgen auch nebst den Gochsheimern einen großen Theil der Stadt Schweinfurt mit Milch, Butter und Käsen.

Uebrigens ist auch Sennfeld sehr mit dem Lehnssystem beschwert; denn das Amt Mainberg hat nicht nur daselbst die Zehntgerechtigkeit, sondern die Sennfelder müssen auch dahin und noch an viele andere Orte Gülten, Lehnzinnßen, und Handlöhne entrichten.

Das Ort hat in seinem Gebiete ein Tannenhölzchen, dann noch etliche kleine Holzungen, woraus jedem Nachbar alljährlich eine Laub abgereicht wird.

Dicht am Dorfe liegt ein langer, an manchen Stellen fast unergründlicher, und weil er Quellwasser hat, mit den schmackhaftesten Fischen versehener See. Der obere und untere durch den sogenannten Kühsteeg abgetheilte Theil gehört der Gemeinde, der Mittlere aber nach Mainberg in die Reichsuntervogtey Vermöge der Worte des Schutz-Vertrags v. J. 1575.

„Item sollen und wollen Wir auch das gewöhnliche Vogtgeld sammt dem Vogtsee, dem Vogt und Schutzherrn folgen lassen."

Diesen Vogtsee verpachtet das Amt Mainberg gewöhnlich an einen Sennfelder Fischer, es dörfen aber auch die Nachbarn darin angeln, wenn nur von den grösern über 2 Pf. wiegenden Fischen die

Hälfte

Hälfte dem Beständner in Natur oder nach dem Werth überlassen wird.

In diesem See, hauptsächlich in dem mittlern Theil, oder dem Vogtsee, giebt es Hechte und Karpfen von ungewöhnlicher Größe, welche, wenn bey Eisbrüchen der Main über diesen See geht, durch das wilde Wasser oftmals aus ihren Höhlen heraus getrieben werden.

Außerdem ist noch daselbst ein Fischteich, die Dachgrube genannt. Sodann steht außerhalb des Dorfs eine Mühle von einem einzigen Gang, welche aber, nebst der nicht weit davon entfernten Windmühle, einem Privatbesitzer angehört, und das eigenthümliche hat, daß sie aus einem tiefen Loch von einem mineralischen, mit Eisen und Kupfer versezten, auch Holz und andere Sachen inkrustirenden Wasser getrieben wird.

Auch soll es in ihrem Gebiete Salzminen geben, zu deren Aufsuchung und Benutzung vor kurzer Zeit von fremden Orten her ein Antrag geschehen ist, welcher jedoch, weil sich die Gesinnungen der Gemeindeglieder hierüber durchkreuzten, keinen Eingang gefunden hat.

Die Ortsobrigkeit besteht in dem Reichsschultheißen, der nach dem Schutzvertrag wie zu Gochsheim aus den sieben Gerichtspersohnen, von der ganzen Nachbarschafft gewählt und in ihrer Gegenwart von dem Gericht verpflichtet wird, und in diesen sieben Gerichtspersohnen, welche vom

Reichs-

Reichsschultheißen und Gericht allein gewählt und verpflichtet werden.

Jener und dieses übt die Policey, und die unmittelbare Vogteylichkeit über die Ortsnachbarn, auch alle übrigen Teritorialrechte gerade wie es in Gochsheim geschieht aus, nimmt auch jährlich die gemeinen Diener an.

Uebrigens gilt alles dasjenige, was bey Gochsheim über die Befreyung von dem Landgericht über das Besteuerungsrecht, über die von den Nachbarn dem Reichsschultheißen und Gericht zu leistende Homagialpflicht u. d. gl. m. gesagt worden ist, auch von Sennfeld.

Hier wird aber bey solchen Angelegenheiten, welche in das gemeine Wesen einschlagen, häufiger die gesammte Nachbarschaft vorberufen, um ihre Meynnung zu sagen.

Vor der versammelten Nachbarschaft werden auch jährlich die gemeinen Dorfsrechnungen abgelegt, und sie hat zugleich das Recht nebst dem Gericht den Oberbauermeister oder Verrechner der gemeinen Gefälle, welche beyläufig von eben der Art wie zu Gochsheim sind, aus dem Gericht den Unterbauermeister aber, und die beyden Heiligenmeister aus der Gemeinde zu erwählen.

Uebrigens haben die Sennfelder Nachbarn mit Ausnahme des unentgeltlichen Bauholzes, eben die gemeinen Nutzbarkeiten zu genißen, wie die zu Gochs-

Gochsheim, und haben auch in ihrem District, so wie die Gochsheimer in dem ihrigen, die freye Jagd, welche nach der Localbeschaffenheit beyder Orte nöthig ist, weil sonst durch die Haasen, wenn sie gehegt würden, ihr Garten- und Gemüsbau großen Schaden leiden könnte. Hingegen müssen aber auch die Einwohner, welches ich zur Erläuterung dessen sage, was Herr von Dacheröden S. 91. schreibt, auf das Gebot des Dorfsvorstands, hauptsächlich bey Reparirung der gemeinen Steege und Weege zu Zeiten Frohnen thun, die aber sich nicht aus dem Subjectionsverhältnisse, wie zwischen dem Grundherrn und Unterthan, sondern aus dem gesellschaftlichen Verbande herleiten, weil sonst dergleichen Arbeiten auf Kosten des gemeinen Aerariums bestritten werden müßten.

Gochsheims Kirchen- und Schulverfassung.

Gochsheims Einwohner bekennen sich seit dem Jahre 1540. zur Augspurgischen Konfession, und es ist ihnen in dem Schutzvertrag die Zusicherung geschehen, daß sie bey dieser Religion gelassen, und überhaupt wider ihr Gewissen nicht gedrungen werden sollten.

Es hat seine eigene Pfarrey mit schönen Einkünften; das Beichtgeld ist daselbst schon seit länger als 40 Jahren bey Berufung des damaligen Pfarrers, Johann Friedrich Heunisch, besage des

Vokationsschreibens vom 13. Juny 1760. abgeschafft, wofür ein zeitlicher Pfarrer jährlich aus dem Heiligenamte 60 fl. Fränk. erhält. Der Pfarrer wird gewählt vom Reichsschultheisen, Gericht, und Stuhl.

Dieses Reichsdorf hat also das Berufungsrecht jus vocandi). Die Heidelbergische Liturgie ist daselbst eingeführt.

Zum Unterricht der Kinder ist ein einziger Schulmeister da, welchem auch zugleich die Besorgung des Chors, der Thurmuhr, und des Läutens obliegt.

Er hat bey der starken Bevölkerung des Orts eine sehr zahlreiche Schuljugend. Uebrigens hängt die Schulmeistersbestellung lediglich von dem Dorfsvorstande ab, und das Dorf hat gegen einen deßfallsigen Wirzburgischen Eingriff wegen Bestellung der Schul- und Kirchendienste am 16. Novbr. 1594. nicht weniger am 13ten Decbr. desselben Jahres wegen Besuchung benachbarter Kirchen, wie auch schon vorher am 18ten May 1593. auf den Religionsfrieden bey dem Reichskammergericht Mandate ausgebracht. *)

Kir-

*) Siehe Beyl. Nro. 4. und 5. in der vera et gen. f. spec. und R. in den annot. refutat.

Kirchen- und Schulverfassung zu Sennfeld.

Sennfeld ist gleichergestalt ein seit 1540. der Augspurgischen Konfession zugethanes Kirch- und Pfarrdorf, das seinen Pfarrer auch selbst zu berufen das Recht hat.

Die Wahlart ist aber da also beschaffen, daß nebst Reichsschultheißen und Gericht jeder aus der Gemeinde seine Stimme geben kann.

Die Sennfelder Pfarrey ist nicht so einträglich, als die Gochsheimer, doch wegen der Nähe der Stadt Schweinfurt, und in andern Rücksichten immer eine angenehme, und deßwegen zu allen Zeiten stark gesuchte Pfarrey. Auch hier richtet man sich nach der Heidelbergischen Liturgie. Den Unterricht der Kinder, den Chor, die Uhr, und das Läuten versieht ein eigener Schulmeister, der gleichfalls von dem Dorfsvorstande angenommen wird.

In wie ferne die beyden Reichsdörfer eine Gemeinde ausmachen.

Jedes der beyden Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, hat nun zwar seine eigene Verfassung. Es sind aber doch gewisse Verhältnisse, wo sie wieder mit einander einen Körper ausmachen.

So haben sie

1) Ihren Matrikularbeytrag zu den Reichs- und Kreisprästanden und zu dem Geldsurrogat für die Mitunterhaltung des Wirzburgischen Kreiskontingents unter sich dergestalt regulirt, daß Gochsheim $\frac{2}{3}$ und Sennfeld $\frac{1}{3}$ daran übernimmt. 2) In Klagsachen die ihre öffentliche Verfassung betreffen, assistirt das eine dem andern; und 3) haben sie seit länger als hundert Jahren einen gemeinschaftlichen Konsulenten, oder Advokaten aus der Stadt Schweinfurt angenommen. Sein Geschäftskreis besteht darinn, daß er bey andern Gerichtsstellen ihre Processe besorgen, bisweilen nach den ihm zugeschickten Protocollen und Acten decretiren, und Bescheide machen, auch in wichtigern Sachen ihren Gerichtssessionen mit beywohnen muß.

Innsiegel.

Ihre Innsiegel sind zwar im Hauptwesen einerley; allein sie unterscheiden sich doch von einander in Nebendingen.

Dem Reichsdorf Gochsheim verliehe der Churfürst Friedrich von der Pfalz als Reichsamtmann im J. 1568. ein Wappen; welches daßelbe auf die vorgezeichnete Art, nehmlich einen Schild, in dessen Untertheil bis zur Hälfte eine röthliche, und oben mit drey fürgehenden Quadratsteinen und Zinnen gezierte aufgeführte Mauer entsteht, und wo in dem

schwarz-

schwarzen Theil des Schilds sich das vordere Halbtheil eines weißen zur linken Hand sehenden Adlers, mit aufgethanen Flügeln, und rother ausgeschlagener Zunge, in einer zum Fluge gerichteten Stellung erschwingt, noch jezt zu ihrem Insiegel führt. Was aber das Sennfelder Wappen oder Insiegel betrift, so beschreibt zwar daßelbe C. F. Schöpf in seiner Nordgau - Ostfränkischen Staatsgeschichte S. 53. und so wie es hier beschrieben ist, steht es auch in ihrer Kirche und an ihrem Rathhause abgemahlt. Hingegen auf ihrem gestochenen Siegel ist das Wappen anderst, und ein einfacher silberner Adler mit hervorgestreckter Zunge, ausgebreiteten Flügeln und goldenen Flügeldecken in silbernem Felde, wie es nebst dem Gochsheimer in meinem ersten Versuch in des Journ. v. u. f. Fr. 4. B. 5. H. S. 566. abgedruckt ist.

Ich vermuthe daher, daß die Sennfelder ihr Wappen oder Siegel nicht verliehen erhalten, sondern freywillig angenommen haben, wie auch aus dem im Jahre 1561 unter Vermittelung des Churfürstens Friedrich von der Pfaltz zwischen der Stadt Schweinfurt und dem Dorfe Sennfeld errichteten schon vornen angezogenen Gränzverein, und zwar aus den dort befindlichen Worten: die weil sie eigner Sieglunge mangeln, erhellen will, obgleich aus diesem Ausdruck noch lange nicht gefolgert werden kann, daß Sennfeld zu damaliger Zeit noch kein Recht gehabt habe, ein Wappen zu führen,

als worüber Abh. IV. Untersuchung der Frage: Ob der Ausdruck: quia careo proprio sigillo allemal so viel hat bedeuten sollen: weil ich kein Recht habe, ein eigen Siegel zu führen? in Gerckens Anm. über die Siegel zum Nutzen der Diplomatick, nachzusehen ist.

Aeussere Verhältnisse.

Einander gleich sind sie auch in ihren äußern Verhältnissen. Beyde haben zwar nicht Sitz und Stimme auf den Reichs- oder Kreistägen, sind aber doch Reichs- und Kreisangehörige; denn so besagt das in der Collectationssache am 12. März 1716. ergangene RHC. „des Fürstlich Wirzburgischen Einwendens ungehindert, als welches nach Gelegenheit „dieser Sache, da die Klägere Reichsunterthanen „sind, nicht statt hat — und das vom 23. Septbr. „desselben Jahres: daß, gleichwie man dermalen „dem Herrn Bischofen zu Wirtzburg das Jus subcol„lectandi Innhalts der Verträgen zu hemmen nicht „gemeynt wäre, also hingegen auch Kayserlicher „Majestät daran gelegen seye, die von diesen Kay„serlichen Reichsimmediaten Unterthanen, auf deren „Conservation zu sehen, Kayserlicher Majestät son„derbar obliegen wolle, eingeklagte Uebermaaß un„tersuchen zu lassen.“ *) Auch sind beyder Verhältnisse

---

*) S. Num. 1. der vera et gen. fact. spec. auch Mosers merkw. RHConcl. 5. Th. S. 833. und 35.

nisse zu dem fürstlichen Hochstifte Wirzburg ebendieselbe.

Da diese leztern Verhältnisse eine sehr fruchtbare Materie sind, so wollen wir uns damit umständlich beschäftigen.

Erstes Verhältniß zu Wirzburg.

Sie erkennen nun zwar einen jedesmaligen Herrn Fürstbischofen von Wirzburg als ihren Schutzherrn und Reichsvogt, und stehen ihrer Unmittelbarkeit unbeschadet in gewisser Beziehung unter Wirzburg; sie sind aber demungeachtet keine Wirzburgischen Unterthanen, wie z. B. die Vogteyunterthanen des Domkapitels, des Julierspithals, der Universität und der Wirzburgischen Klöster und Stifter, weil diese sich der Wirzburgischen Landeshoheit unterwerfen, ihre Unterthanen von Wirzburg besteuern lassen, bey Recrutenaushebungen in ihren Ortschaften die Konskription leiden, und andere Ausflüsse der Landeshoheit mehr anerkennen müssen; da hingegen unsere Reichsdörfer alle Rechte der Unmittelbarkeit, deren sie sich nicht durch Verträge ausdrücklich begeben haben, *) folglich auch die Landeshoheit oder das Territorialrecht **) selbst ausüben, weil die Wirzburgi-

 sche

*) Herr von Dacheröden S. 1.

**) S. membr. 1. des auf einem besondern fol. B. abgedr. R. H. Concl. v. 13. Januar 1772., auch die Beantwortung der ersten und 2ten Frage in dem Altorfer Gutachten v. Aug. 1716. Beyl. Num. 27. der wohlgegründeten Vertheydigung.

sche Cent- und Reichsvogtey, auch Schutz- und Schirmgerechtigkeit die Landeshoheit nicht in sich begreift. *) Wenn nun Herr Hofrath Runde in seinen Grundsätzen des allg. teutschen Privatrechts Gött. 1791. §. 73. vermeynt, daß die von reichsfreyen Leuten bewohnte Reichsunmittelbare Dörfer in ihren Privatverhältnissen und Geschäften lediglich die gemeinen Rechte befolgten, und es gemeiniglich für ein Zeichen der Unterwürfigkeit unter eines andern Standes Landeshoheit gehalten würde, dessen Gesetze, Gerichts- und Proceßordnungen anerkennen zu müssen; so ist doch hier zu bedenken, daß sich unsere Reichsdörfer in Ansehung der Landeshoheit sonst weiter nichts vergeben, sondern einzig, wahrscheinlich aus Veranlassung der Formel ihrer Schutzpflicht, nach welcher sie einen jedesmaligen Fürstbischof von Wirzburg von des Heil Reichs wegen für ihren rechten und einigen Oberherrn anzuerkennen, auch die fürstlichen Gebote und Verbote halten und vollziehen zu wollen versprechen müssen **) die Wirzburgischen Landesgesetze, wenn sie nicht gegen ihre übrigen Gerechtsame anstoßen, bey ihren Entscheidungen zum Grunde gelegt haben.

So weit ihre eigenen Gesetze, Gewohnheitsrechte, oder Observanzen reichen, gehen diese freylich vor,

*) §. 64. in Herrn Prof. Schnauberts Anfangsgründen des Staatsrechts der gesammten Reichslande.

**) S. §. 27. und 36. Sünderm.

vor, weil auch die Reichsgerichte nach den Statuten und guten Gewohnheiten der Stände sprechen müssen. *)

Allein ihre Dorfsordnungen enthalten blose Policeyverfügungen, und Gewohnheitsrechte oder Observanzen giebt es nur einige.

Sie haben zwar auch ein Weißthum. Allein dieses enthält keine Gesetze, sondern ist mehr ein nach der eydlichen Außage mehrerer Gerichtsschöpfen und Gemeindsmänner über die Gerechtigkeiten eines Vogts, über die Gerichtswahlen, und über die Art und Weise bey Strafen am 15ten Februar 1465. errichtetes Instrument. Da sie aber in der ersten Instanz in Civilsachen eine uneingeschränkte Gerichtbarkeit ausüben, so müssen sie doch nach gewissen Gesetzen sprechen.

Der dritte Theil der Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken ist nun nicht sowohl als ein Wirzburgisches Land- sondern fast als ein Provinzialgesetz für Wirzburg, und die darinn eingeschlossene Bezirke anzusehen, und daher auch mit einigen Abänderungen sogar in das Schweinfurtische Stadtrecht freywillig aufgenommen worden. Auch diese Dorfschaften haben also bisher meistens hienach erkannt, oder es würden widrigenfalls ihre Sprüche in zwey Instanzen abgeändert worden seyn.

 Allein

*) Vergl. des Herrn Steiert Abhandl. über die Nothwendigkeit des Studiums des teutschen Privatr. §. 7. und 8.

Allein da in der Fränkischen Landgerichtsordnung noch gar viele im menschlichen Leben vorkommende Rechte und Verbindlichkeiten nicht bestimmt sind; so wurde diesem Mangel durch Landesmandate abgeholfen, und diese haben sie auch, so lange sie ihnen von Wirzburgischer Seite zur Bekanntmachung zugeschickt worden sind, unbedenklich bey ihren Entscheidungen zum Grunde gelegt.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie nicht schüldig seyen, solche Mandate anzunehmen, welche entweder eine Landeshoheit über sie nach sich ziehen, oder überhaupt gegen ihre Gerechtsame anstoßen würden.

Daher als wegen des L. H. von Sennfeld aus der Hofkriegskanzley unterm 22ten Novbr. 1793. und wegen des N. N. von Gochsheim unterm 23ten Jänner 1797. von dem Reichsuntervogteyamte Mainberg in Gemäsheit eines Regierungsbefehls zwey Dekrete ergangen waren, des Innhalts: daß das Vermögen dieser beyden Persohnen, welche freywillig unter dem Wirzburgischen Militär Dienste genommen hatten, aber daraus entwichen waren, nach den vorliegenden Landesverordnungen konfiscirt seyn sollte; so sezte man sich aus dem Grunde dagegen, weil das fürstliche Hochstift keine Landeshoheit, der das Konfiskationsrecht anklebte, über beyde Reichsdorfschaften hergebracht hätte, worauf von der Konfiskation abgestanden worden ist.

Was die Wirzburgische Konkurs und Prioritäts-

ordnung betrift, so äußert sich die unter des Herrn Prof. Schneidt von A. J. Deißenberger im J. 1797. zu Wirzburg vertheidigte Inaug. Dissertation sistens Ordinationem Concurs. Wirceburgensem. S. 10. Note m. verbunden mit S. 108. also:

„Die Gesetzeskraft dieser Konkursordnung er„streckt sich also auf das ganze Wirzburgische Land, „ohne Unterschied, ob die Unterthanen unmittel„oder mittelbar demselben unterworfen seyen; denn „dieses fließt aus der gesezgebenden Gewalt. Und „ob man gleich zweifeln könnte, ob auch die Bür„ger der unmittelbaren Dörfer Gochsheim und „Sennfeld an diese gebunden seyen, so fließt die„ses dennoch theoretisch aus der dem Bistuhm „Wirzburg von dem Kayser verliehenen Advokatie, „und practisch erhellet es aus der ununterbrochenen „Observanz. Daher wurde dieser Grundsaz durch „die Regierungsbeschlüsse vom 22ten März 1755. „festgesezt, und denselben durch ein anderweites „Dekret vom 5ten August 1782. noch der Anhang „beygefügt, daß sie derjenigen Wohlthaten, welche „bey einem Konkurse den Wirzburgischen Gläubi„gern vor den Auswärtigen zukommen, theilhaf„tig seyn, und mithin die Einwohner dieser Dörfer „den Wirzburgern gleich gehalten werden sollten."

Es wäre sehr zu wünschen, daß überall alle Ungleichheit in Ansehung derjenigen Gläubiger, welche an und für sich gleiche Rechte haben, aufgehoben würde.

Bey der Wirzburgischen Konkursordnung tritt nun zwar der Fall einer Nachsetzung wohl wenig ein, weil mit den meisten benachbarten Landen und Ortschaften durch Recesse eine Gleichheit eingeführt, und ein solcher Receß auch zwischen dem Hochstifte Wirzburg und der Reichsritterschaft Rhönwerra erst neuerer Zeit, wie aus dem an die Herren Mitglieder unterm 16ten April 1778. erlassenen Ortsvorständischen Circulare erhellet, errichtet worden ist. Blos mit der Stadt Schweinfurt findet sich ein Anstand.

Diese sezt die wirzburgischen den einheimischen Gläubigern nach; Daher müssen auch zu Gochsheim und Sennfeld, weil die dasigen Einwohner in den bey den Wirzburgischen Gerichten vorkommenden Ausschazungsfällen gleiche Rechte mit den Einheimischen genießen, die Schweinfurtischen Gläubiger nachgesezt werden.

Doch kann dieses, wenn man die Sache beym Lichte betrachtet, keinen nachtheiligen Einfluß auf ihren Credit bey der Stadt Schweinfurt haben, weil die Schweinfurtischen Bürger und Einwohner nur in den Classen, und nicht, wie man irrig geglaubt hat, durchaus den Einheimischen nachstehen, und weil bey gerichtlichen Obligationen in Consentirung der Specialhypotheken alle Behutsamkeit beobachtet und keinem Einheimischen mehr eine Generalhypothek bewilliget wird, es seye denn, daß er dem Vorzugsrecht vor den Auswärtigen ausdrücklich entsage.

Da

Da übrigens in dem Hochstifte Wirzburg auch die, jedoch den gerichtlichen Hypothecken um eine Classe nachgehenden pignora praetoria, oder prätorische Unterpfänder gelten, welchen nach Thomas System der Fuldischen Privatrechte zw. B. §. 437. alle vorzügliche Rechtsbehelfung im Bisthum Fulda abgenommen worden, und worüber die Schneidtische Abh. de pignore praetorio in dessen Th. Jur. Franc. I. Abschn. II. H. S. 2061. u. f. nachzulesen ist; so haben sie auch in Gochsheim und Sennfeld Eingang gefunden, in der Maase, daß gleichwie die Fürstliche Regierung über das Vermögen aller und jeder ihrer Jurisdiction mittel- oder unmittelbar im ganzen Lande unterworfenen Persohnen, und jedes Amt auf seine Amtsuntergebenen solche erkennen kann, also auch das Reichsuntervogteyamt Mainberg dergleichen schon seit langen Jahren über Gochsheimer und Sennfelder Einwohner, weil diese mittelbar unter dessen Jurisdiction stehen, erkannt hat, *) wogegen man sich in den ältern Zeiten mehr hätte regen sollen, ob schon die bey der Regierung oder dem Reichsuntervogteyamte erwirkten pignora praetoria vor denjenigen, welche bey dem Gochsheimer oder Sennfelder Gerichte ausgebracht worden sind, an sich kein Vorzugsrecht haben, sondern blos nach der Zeit mit ihnen rouliren, auch, wenn bey Ausfertigung gerichtlicher Obligationen auf sie Rücksicht genommen

*) S. Nro. XIII. Sünderm.

nommen werden soll, in Gochsheim oder Sennfeld unverzüglich angezeigt, und dort einregistrirt werden müssen.

Was den Proceß betrift, so hat das Hochstift Wirzburg keine vollständige Proceßordnung, sondern nur einzele Materien bestimmt, wonach man sich auch in diesen Reichsdorfschaften richtet, und z. B. zur Appellations- oder Provokations- Nothfrist nicht eine 10 tägige, sondern 14 tägige Frist angenommen hat.

Ehedessen, als die Stadt Schweinfurt sich noch Schutzherren wählte, und ihnen zugleich die Reichsvogtey mit einräumte, geschahe dieses aufkündlich.

Der Landgraf Philipp von Hessen hingegen wollte die Reichsvogtey nach seiner an den Rath zu Schweinfurt im J. 1542. erlassenen Antwort nicht annehmen, es wäre denn, daß sie ihm und seinem männlichen Stamme erblich zugestellt würde.

Er gab aber doch zulezt noch nach, und nur dem Bischof Julius war es vorbehalten, es sey nun entweder dadurch, daß den beyden Gemeinden, um ihre Einwilligung dazu zu erlangen, goldene Berge versprochen wurden, oder, weil sie glaubten, es wäre unter dem Krummstabe gut wohnen, die Schuzgerechtigkeit und Reichsvogtey seinem Hochstifte unwiederruflich zuzuwenden; ob mir gleich nicht unbekannt ist, daß jene gegen Wirzburg auf die Entziehung dieser Rechte geklagt haben.

Die-

Dieses erhellet nicht nur aus dem dritten Punct des schon angezogenen R. H. Conklusi v. 5ten Novbr. 1716. wo es heißt: „Würden Supplikanten causam citationis ad videndum se privari jure protectionis von dieser Mandatsache separiren, so erfolget darüber ferner Bescheid,“ sondern auch aus Num. 2. der besondern Litteratur.

Bey aller dieser Unwiderruflichkeit kann aber dennoch keine Willkühr statt finden, indem das gegenseitige Verhältniß des Schutzherrns, und dieser Schutzpflichtigen Ortschaften Vertragsmäsig beurtheilt werden muß; daher besagen die Cameralmandate vom 16ten Novbr. 1594 und 18. Jänner 1597. (Beyl. 5. und 7. der ver. et gen. f. spec.) nachdrücklich, daß sich beyde Reichsdörfer zwar in des Stifts Wirzburg Schutz und Schirm, jedoch nur mit sonderbarer Maaß, und vorbehältlich ihrer Reichssubjection begeben hätten.

Weil sie aber in ihrem eigenen Vertrag sich zugleich gegen den damaligen Fürstbischof Julius anheischig gemacht haben, „demselben, und einem „jeden Nachkommen am Stift, als ihrem ewigen „unwiederruflichen Reichsvogt, Schutz- und Schirm„herrn von wegen des Reichs zu huldigen und zu „schwören auf die Form und Maaß, wie das als „Jurament vermag“ so ist bey Regierungsveränderungen etlichemal von dieser Zusage Gebrauch gemacht worden.

So

So wurde am 18ten October 1731. und am 17ten Juny 1748. den Fürstbischöfen Friedrich Carl und Anselm Franz zu Haßfurt, einem 4 Stunden weit entlegenen Städtchen gehuldigt, wohin sich sowohl die Geistlichen, als die beyderseitigen Dorfsvorstände, wie auch sämmtliche Nachbarn beyder Reichsdörfer persöhnlich begeben und dort zwar nicht die Unterthanenpflicht, aber doch die Schutzverwandten- und Reichsvogteypflicht leisten mußten.

Nach Absterben Friedrich Carls wurde ihnen auch am 26ten August 1746. die Trauer angekündigt, und die Unterlassung des Musikhaltens angesonnen, welches weder vorher schon, noch nachher jemals geschehen ist. Hingegen thun sie das, was auch andere unmittelbare Stände oder Reichsglieder thun, daß sie bey freudigen oder traurigen Begebenheiten des Kayserlichen Hauses aus eigener Entschließung Freudenfeste oder Trauerceremonien anordnen.

Aber über den Ausdruck: Reichsvogt, sodann Schutz und Schirmherr ist viel gestritten worden, indem von Seiten dieser Dörfer Reichsvogtey als synonym oder gleichbedeutend mit der Schuz- und Schirmsgerechtigkeit ausgegeben, hingegen der Reichsvogtey von Wirzburgischer Seite der Sinn einer ausgedehnten Gerichtsbarkeit untergestellt wurde. (§. 28. und 29. Sünderm.)

Man würde aber gegen alle historische Wahrheit handeln, wenn man läugnen wollte, daß ehe die Reichsvogtey von der Stadt Schweinfurt an Wirzburg

burg abgetretten gewesen, damit eine Concurrenz bey der Gerichtsbarkeit verbunden gewesen sey.

Schon in den ältern Zeiten machten zwar die Gerichte ihre Sprüche selbst, jedoch in Beysein des Vogts.

Man sehe den achten Punkt der mehrmals angeführten dem Dorfe Gochsheim im J. 1500. vom Grafen Wilhelm von Henneberg als Reichsamtmann ertheilten Ordnung, wo es heißt: „daß ein „Vogt sieben Männer aus der Gemeinde zu neh„men Macht haben sollte, die niedersitzen, und den „Partheyen auf Frage des Vogts recht Urtheil „sprechen sollten, nachdem sie darüber einem Vogt „mit Treuen an Eides statt das zu thun an den Stab „gelobt hätten." Dieser wohnte folglich den Gerichten mit bey; und hiemit stimmt auch eine Stelle des Gochsheimer Weisthums vom J. 1465. vollkommen überein, welche also lautet:

„Item es mag auch ein jeglicher Voit allweg über „vierzehn Tage ein gehegt Gericht setzen in dem ob„genannten Dorf, und was ihme dann der Stab „gibt, das mag er nehmen, sonst mag er sein Pferd „anheften an Zaune, oder Schranke, und wenn das „geschehen ist, so mögen Ihme die Männer um „Gunst und Lieb willen wohl ein Imbiß bieten, das „er doch von Rechtswegen nicht zu fordern hät."

Auch ist aus dem dreyzehnten Punct jener Ordnung zu entnehmen, daß schon damahls sich in die Reichsvogtey zwey Subjecte theilten, nemlich der

Schutzherr, Reichsvogt, Reichsamtmann, wie hier der Graf Wilhelm von Henneberg selbst, und der Vogt oder Untervogt, in dieser Ordnung auch der Amtmannsvogt genannt.

Außerdem erklärte sich der Landgraf Philipp von Hessen in seiner schon erwähnten Antwort an den Rath zu Schweinfurt, die Vogtey durch seinen Untersatzten verwalten lassen zu wollen.

Und Churfürst Friedrich von der Pfalz that in seinem dem Magistrate zu Schweinfurth, der ihn auf 5 Jahre zum Reichsamtmann und Schutzherrn angenommen hatte, im J. 1547. ertheilten, schon S. 18. berührten Reverse die Zusage, das Amt des Heil. Reichs Vogtey in und zu der Stadt Schweinfurt gehörig, mit seiner Zugehörung durch einen Vogt, der Vermöge ihrer Privilegien solcher Vogtey fähig seyn möchte, an Statt Römisch Kayserlicher Majestät getreulich zu bestellen, und zu verwalten, als einem Amtmann von des Heil. Reichs wegen gebührlich zustünde.

Es ist also, was den Zeitpunkt bis zum Jahre 1568. betrift, gar keinem Zweifel ausgesezt, daß eigentlich die Vögte oder Untervögte die Vogtey versahen.

Hingegen ist es nicht so ganz klar, wie es in jener Periode gehalten wurde, als durch das der Stadt im J. 1568. ertheilte, S. 10 bis 12 umständlicher angeführte Privilegium Maximilians II. die Reichsvogteyunterthanen die Weisung erhielten, daß sie von

nun

nun an dem an Kayserlicher Statt durch die von Schweinfurt gewählten und gesetzten Vogt treu, gehorsam und gewärtig seyn, hulden, geloben und schwören, auch alles das thun sollten, so sie bis daher der Schutzherrn Untervögten gethan und geleistet hätten.

Denn die Dörfer geriethen mit der Stadt über die Ausübung jenes Privilegiums gar bald in gerichtliche Rechtfertigungen, bis diesen die Verträge vom J. 1572. und 75. ein Ende machten.

In dem ersten Vertrag haben Burgermeister und Rath zu Schweinfurt ihre über die beyden Dörfer Gochsheim und Sennfeld beseßene reichsvogteyliche Rechte in ihrem ganzen Complexe an den Bischof Friedrich von Wirzburg abgetreten.

Wenn man nun auch annehmen will, daß dieser ohne ihr Wissen und Willen eingegangene Vertrag die beyden Dörfer in den andern Punkten, als wegen des Patronatrechts, wegen des von der Stadt sich ausbedungenen Verbots der Jahr und Wochenmärkte, und des Judenschutzes nicht verbände; so haben sie sich hingegen in dem zweyten von ihnen selbst im J. 1575. eingegangenen Vertrag der Wirzburgischen Reichsvogtey mit ausdrücklichen Worten unterworfen. Es ist nur zu beklagen, daß dieser Vertrag in Ansehung der Art und Weise auf Schrauben gestellt ist, weil außerdem große Summen hätten erspart werden können, welche sie über die Ausübung der Reichsvogtey auf höchstbeschwehrliche, seit

jener Schutzannahme in ununterbrochener Reihe mit Wirzburg geführte Prozesse verwandten.

Daß ehedessen von diesen Dörfern an die Canzleyen oder obern Gerichte der alten Schutzherren und Reichsvögte appellirt worden seye, hievon ist mir noch keine Spur vorgekommen; Daß aber diese auf andere Art in die Mitte getreten seyen, ihre innere Mißhelligkeiten geschlichtet, ihnen Ordnungen und Privilegien gegeben, auch andere Vorzüge ertheilt haben, dieses erhellet aus der oftberührten dem Dorfe Gochsheim im J. 1500. vom Grafen Wilhelm von Henneberg gegebenen Constitution, und aus dem Gochsheimer Wappenbriefe des Churfürstens Friedrich von der Pfalz v. J. 1568. Allein nicht nur im J. 1500., wo nach dem achten Punkt jener Konstitution Schultheiß und Gericht zu Gochsheim nur auf die Frage des Vogts das Urtheil sprechen durfte, sondern, was aus den in des Kaysers Maximilian Bestätigungsurkunde v. J. 1500. (Nro. II. Sünderm.) befindlichen Worten: „wie etwa lange „Jahr und Zeit herkommen" erhellet, auch schon vorher, hatte die Stadt Schweinfurt über die Dörfer Gochsheim und Sennfeld, ehe von dannen an das Cammergericht weiter appellirt wurde, eine Berufungsinstanz.

Und das Hochstift Wirzburg behauptet, daß es diese Berufungsinstanz nicht nur von der Stadt Schweinfurt, mittelst der in ihrem Vertrag v. J. 1572. vorkommenden Worte: alle unsere Reichs-

vogten,

vogtey, Recht, Gerechtigkeit und Herrlichkeit, mit abgetreten erhalten habe, sondern daß auch dieselbe von den beyden Reichsdörfern selbst in ihrem eigenen Vertrag v. J. 1575. anerkannt worden seye, da sie sich, außer der einem jederzeitigen Fürstbischofen von Wirzburg als ewigen unwiederruflichen Reichsvogt, Schutz und Schirmherrn nach dem alten Jurament von wegen des Reichs zu leistenden Huldigung, anheischig gemacht hätten, demselben jährlich 200 fl. Vogt und Schutzgeld zu geben, und zu reichen, deßgleichen alle Bußen und Frevelkeiten wie von Alters, sammt dem Vogtsee folgen zu lassen, dazu was sie dem Vogt, oder Schutzherrn, Vermög aufgerichteter Verträg, und sonsten von Alters schuldig gewesen, ꝛc. zu thun und zu leisten.

Außerdem haben auch noch beyde Reichsdorfschaften in ihrem eigenen Vertrag v. J. 1575. versprochen, den Untervögten oder Amtleuten in beyden Dörfern, wie die jederzeit altem Gebrauch nach, durch ihre Fürstliche Gnaden, und dero Nachkommen besezt würden, gehorsam zu seyn, wie recht und bräuchlich, und sich wegen der Reichssteuern zwar unter sich selbsten, jedoch im Beysenn eines jederzeit Vogts, des Stifts Wirzburg Unterthanen gleichförmig, anzulegen, und solche Reichssteuer jedesmal auf die Wirzburgische Cammer zu liefern. Alle diese Worte stehen aber doch nicht vergeblich dort.

Weil sich aber dieser ihr eigener Vertrag immer auf das alte Herkommen bezieht, so hat es einigen

Schein für sich, als wäre das Hochstift befugt gewesen, in den beyden Dörfern einen Untervogt oder Vogt, nicht nur zur Beywohnung bey der Beschreibung der Reichssteuern, sondern auch zu diesem Ende zu bestellen, damit, so wie es nach dem achten Punkt der mehrmals in Anregung gebrachten Gochsheimer Konstitution des Grafs Wilhelm von Henneberg v. J. 1500. geschehen ist, Schultheiß und die Gerichtsschöpfen auf seine Frage das Urtheil sprechen könnten.

Daß aber die Gochsheimer oder Sennfelder schuldig gewesen wären, sich nach Mainberg, als dem daselbst angeordneten Sitz der Reichsuntervogtey evociren zu lassen, glaube ich nicht; denn sonst hätte ja vor Alters der Vogt nicht nöthig gehabt, den Gerichten in ihren eigenen Orten beyzuwohnen; Und diejenigen Gegenbeyspiele, welche etwa nach dem §. 48. Sünderm. vorhanden seyn möchten, würden blos auf Rechnung der damaligen unruhigen Zeiten kommen.

Da aber mancherley Unbequemlichkeiten damit verknüpft gewesen seyn mögen, in diesen Reichsdörfern zur Konkurrenz bey der Gerichtsbarkeit einen Untervogt zu bestellen; so vermuthe ich, es habe das Hochstift hievon abgestanden, zur Schadloshaltung aber eine Zwischeninstanz in Mainberg zu organisiren gesucht.

Ob nun diese Zwischeninstanz bey vorkommenden Provokationen nicht nur in Partheysachen, son-

dern auch nebst der Regierung bey weiterer Provokation oder Appellation in Gegenständen der innern Verfassung, oder wo die Gerichte oder die ganze Gemeinden in Klage und Anspruch genommen werden, zu erkennen berechtiget sey? dieses ist die schwierigste Frage, welche in Sündermalers Abhandlung, hauptsächlich §. 48. und 49. erörtert, und mit Wiederaufhebung des Mandats vom 28ten July 1768. Lit. A. durch das gegen jenes sehr abstechende Definitiverkenntniß v. 29ten April 1773. Lit. B. für das Hochstift entschieden worden ist.

Die Uebersicht der Gerichtsverfassung verhält sich nun nach dem Besitzstand also.

Gochsheim und Sennfeld haben selbst jedes seine besondere Gerichtbarkeit in Civilsachen, welche sie durch ihre Reichsschultheißen und Gerichte über ihre Einwohner ausüben, und sich bey ihren Protocollen eines Gerichtschreibers bedienen.

Von ihren Erkenntnissen geht die Provokation nach Mainberg an die Reichsuntervogtey, und zwar entweder an das Ober- oder an das Kellereyamt, welche beyde mit einander konkurrente Gerichtbarkeit ausüben; von da aber an die Fürstliche Regierung nach Wirzburg als die Reichsobervogtey,*) und von da erst in dazu geeigneten Fällen an die höchsten Reichsgerichte.

*) V. des Herrn Hofr. und Prof. Klüber Geschichte der Gerichtsleben. S. 82.

Wird aber ein oder der andere Dorfsvorstand, oder die ganze Gemeinde in Anspruch genommen, so wird die Klage mit Vorbehalt der jedem Theile an die Regierung als Reichsobervogtey, und zu seiner Zeit an die höchsten Reichsgerichte freystehenden weitern Appellation sogleich vor dem Reichsuntervogteyamte angebracht. *)

Gleichwie nun schon nach der Bemerkung des Verfassers der kurzen Nachricht von der Jurisdictionsverfassung in Franken in Estors kleinen Schriften drittem Bande 11tem St. diese viel eigenthümliches hat, also finden wir hier eine selbst durch das Rhrc. v. 29. April 1773. Lit. B. anerkannte Instanzenvervielfältigung. Hierüber darf man sich aber um so weniger wundern, als es in Franken mehrere dergleichen vervielfachte Instanzen, obgleich aus ganz andern Rechtstiteln giebt, indem z. B. nach dem Fränkischen Merkur Nro. 15. v. 11ten April 1797. die Abtey Banzischen Lehen- und Vogtleute in erster Instanz zu dem Banzischen Amte Gleusdorf gehören, von wannen die Berufungen an die Stiftskanzley zu Banz, und weil diese der Bambergischen Landeshoheit unterworfen sind, von den Bescheiden der Banzer Stiftskanzley an die Bambergische Regierung als die dritte Instanz, und von dieser weiter an die höchsten Reichsgerichte erwachsen.

Im-

*) Der Nahme einer Reichsober- und Untervogtey kommt auch in J. J. Mosers Reichsstädtischem Magazin 1tem Theil S. 24. bey der Stadt Achen vor.

Immer aber läßt sich über den Begriff der Vogtey, Reichsvogtey, oder Advokazie vieles für und wider sagen, und bald bedeutet er die blose Aufsicht über etwas, und nicht immer die Gerichte; bald befaßt derselbe die bürgerliche, bald die peinliche Gerichtsbarkeit, bald bedeutet er auch wieder etwas anderes. *)

In der Reichsstadt Nordhausen begreift z. B. die Reichsvogtey das Recht, das vom Stadtrath gehegte peinliche Gericht von Reichswegen mit einem Vogt zu besezen; das Reichsschultheißenamt aber die bürgerlichen Gerichte, das Geleitsgeld, und die Münze nebst dem davon fallenden Schlagsatz. (B. V. Kap. III. B. II. St. des Museums für die Sächsische Literatur, Geschichte, und Staatskunde.) Alle diese Rechte brachte im J. 1715. die Stadt von Churbrandenburg, an welches sie mit dem Amte Petersberg von Chursachsen gediehen waren, um 50000 Thlr. an sich. (S. Num. XII. in den von Ludolfs Symph. T. I. angehängten Miscellaneis.)

Daß nun aber die Reichsvogtey, soviel unsere Reichsdörfer betrift, nicht auf die Centbarliche Gerichtbarkeit gehen könne, solches hat Sündermaler sich darzuthun bemüht, und meiner Meynung nach kan auch hierüber nicht der geringste Zweifel entstehen, da das Hochstift die centbarliche Gerichtbarkeit

*) Meisters ausf. Abh. des peinlichen Prozesses erster Thl. Gött. 1758. 1ster Abschn. 10tes Hptst. §. V.

barkeit über Gochsheim und Sennfeld schon lange besessen hatte, ehe noch die Stadt Schweinfurt ihre Rechte über diese Reichsdörfer an Jenes abtrate.

Und daß überhaupt die Reichsvogtey oder Advokatie nicht immer die Criminaljurisdiction in sich fasse, solches lehrt Moser, wenn er in seinem teutschen Staatsrechte T. 42. S. 186. schreibt: „Meines Erachtens läßt sich keine Regel geben, daß aber „die Reichsschultheißen der Reichsvögte Vikarien ge„wesen, ist ohnstrittig falsch; hingegen gewiß, daß die Reichsvögte und Schultheissen nur mit der Civil- und Criminaladministration auch Einsammlung der Kayserlichen und ihrer eigenen Gefälle, übrigens nichts mit dem Polizeywesen, und Stadtregiment zu thun gehabt haben; womit auch Pütter in seinen elem. jur. publ. §. 472 übereinstimmt.

Mit einem Wort, es scheint hier alles auf Besitz und Herkommen zu beruhen, und es läßt sich von einem Orte auf das andere kein Schluß machen. (Vergl. Struben Nbst I. Th. III. Abh. von landesherrlichen Vogteyen und V. Abh. von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte, auch V. Th. XXXVIII. Abh. von Städtischen Reichsvogteyen, sodann I. Th. 185. Bedencken §. III.)

Doch muß Reichsvogtey von der Kastenvogtey wohl unterschieden werden, welche leztere jederzeit den Schutz über eine Kirche, ein Kloster, oder über sonst ein geistliches Stift bedeutet. (S. Müllers Geschichte der Schweitz 2. Th. 1. B. 14. Kap.)

Ueber

Ueber den Wirzburgischen Gerichtsstand wurde vor etwa 36. Jahren ein Prozeß angefangen, der vielleicht einer der traurigsten und kostspieligsten war, welche sich nur immer unter Gemeinden entspinnen können.

Er wurde dadurch veranlaßt, daß die Reichsuntervogtey zu Mainberg auf Anrufen etlicher Persohnen, die wegen der ihnen angeschuldigten übeln Verwaltung ihrer Aemter durch die Gerichte von ihren Stellen entsezt waren, die Hände eingeschlagen, Manutenzdekrete erlassen, und diese auf das strengste vollstreckt hatte.

Und da man dieses für einen Eingriff in die Reichsdorfschaftliche Unmittelbarkeit hielte, und der Reichsuntervogtey gar keine Jurisdiction, der Regierung solche aber nur in Parthensachen auf dem Wege der Appellation zugestehen wollte; so nahm man seine Zuflucht an den H. P. K. Reichshofrath. Bis aber hier die Sache definitiv entschieden wurde, herrschte in beyden Ortschaften die größte Anarchie, und die Verbitterungen unter den Gemeindegliedern, ja sogar unter Persohnen von einer und derselben Familie wurden dadurch genährt, daß man über diesen Prozeß nicht gleiche Gesinnung hegte, sondern sich in verschiedene Partheyen theilte, deren größerer oder kleinerer Anhang sich nach dem Erfolge der Reichsgerichtlichen Erkenntnisse richtete, so daß die eine oder andere Parthey bald unten bald oben lage. Dieser Prozeß ist zwar unter den beyderseitigen Gemeindegliedern durch einen im J. 1782. getroffenen,

und

und am 12ten Sonntage nach Trinitatis deßelben Jahres mittelst einer auch im Druck erschienenen Friedenspredigt gefeyerten Vergleich, nach welchem die Gemeinden die aufgelaufenen Kosten über sich nahmen, und die beschuldigten sowohl bey dem Vergleich noch am Leben, als inzwischen schon mit Tod abgegangen gewesenen Persohnen freygesprochen worden sind, in der Güte beygelegt; jedoch weil gegen das Reichshofräthliche Erkenntniß vom 29ten April 1773. Lit. B. die Revision eingelegt, und nachdem das Reichshofrathskonklusum vom 28ten Octob. 1773. die Revisionssporteln auf 1000 fl. bestimmt hatte, bereits der Revisionslibell von reichsdorfschaftlicher Seite eingereicht war, von dem Vergleich der Wirzburgische Gerichtsstand ausgenommen worden.

Die Sache aber ist, weil sich die Gemüther inzwischen abgekühlt hatten, bisher liegen geblieben, ohne daß von Wirzburgischer Seite darauf die Exceptionen eingebracht worden sind.

Es ist also, daferne etwa noch dieser Proceß wieder in Gang kommen sollte, zu erwarten, was das Hochstift in seinen Exceptionen antworten werde.

Was daßelbe vorher gesagt hat, ergeben die Acten, und erhellet zum Theil aus Sündermalers Abhandlung.

So viel ist aber richtig, daß in gegenwärtigem Prozesse daßelbe, abgesehen von dem in dem Reichshofrathskonklusum Lit. A. gerügten harten Verfahren, dergleichen Zwangsmittel jedoch in der Geschichte

der

der Reichsvogtey nicht ohne Beyspiel sind, indem ich in dem 48sten Stück der Samml. der neuesten Weltgeschichte Schwabach den 17ten Juny 1763. gelesen habe, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht von Hessendarmstadt, als Schutzherr und Reichsvogt über Wezlar, etliche Wezlarische Rathsherren im Angesicht des Reichskammergerichts mit gewaffneter Gewalt geschlossen nach der Vestung Gießen habe abführen, und darauf dieses höchste Reichsgericht ein scharfes Mandatum S. C. de abducendo milite et relaxando captivos habe ergehen lassen, — in der Vertheidigung seiner Sache weit klüger und behutsamer zu Werke gegangen ist, wie ehedessen.

Ehemals hatte daßelbe in seiner actenmäßigen facti specie N. III. der besondern Literat. gesagt: „Fallet die ab adverso prätendirte vollkommene „Reichsimmedietät cum omnimoda Jurisdictione „civili zu Boden; denn wie sollte man sich von „dergleichen noch etwas traumen lassen, da nicht „allein Kraft obangeregter actuum exercitorum „die Gochsheimer und Sennfelder vor dem Hoch„fürstlichen Amte Mainberg, zum öftersten tam „active quam passive ohne alle Widerrede Recht „genommen, sondern auch landkündig ist, daß „Seiner Hochfürstlichen Gnaden, und dero Hoch„stift über beede Gemeinden der Schutz und die „Reichsvogtey, mithin auch die daraus hersliesende „Jurisdiction unwiederruflich und erblich zustehen rc. „Darum auch dergleichen Vogteybare Schutz- und

„Schirms-

„Schirmsverwandten quoad effectus juris unter „dem Nahmen: Unterthanen, billig mit begriffen „werden.“

Und weiterhin heißt es:

„Wie man aber sich Impetrantischer Seits zum „Behuf seiner vermeintlichen Immedietät, und an„gemaßten Jurisdiction auf das von der Stadt „Schweinfurt schon vorlängst hergebrachte, und be„reits Anno 1500. confirmirte, sodann dem Hochstift „Wirzburg nebst dem Schutz und Reichsvogtey ce„dirte Jus secundae instantiae über beede Ge„meinden beziehen möge; solches ist so schlechterdin„gen nicht zu errathen; angesehen, daß gleichwie es „ein ohnfehlbares Zeichen der Immedietät ist, wenn „von einem Gericht sogleich an die höchsten Reichs„gerichter appellirt wird; also kann solche ohnmög„lich bestehen, wenn man erst mediante alio judice „dahin gelangen muß.“

Da hingegen im Laufe dieses Processes das Bisthum Wirzburg den beeden Reichsdorfschaften weder ihre eigene Territorial- noch Policey- und Gerichtsverfassung, auch nicht ihre Befugniß, nach eigenem Gutdünken ihre Reichsschultheißen, Gerichtspersohnen, und Diener zu wählen, in Zweifel zoge, sondern nur behauptete, daß in Contentiosis, oder wenn dieser Gegenstände halber etwas zu einem förmlichen Streit ausschlüge, deren Unmittelbarkeit unbeschadet, der Herr Bischof von Wirzburg nicht als Bischof von Wirzburg, sondern Nahmens Kaysers

und Reichs, durch das Reichsuntervogteyamt, und im Fall weiterer Provokation durch seine Regierung, Kraft einer immerwährenden Commißion darüber als über eine Justizsache, erkennen zu lassen berechtiget wäre. (B. §. 32. Sünderm.)

Welche Behauptung mit der vom verstorbenen Professor Scheidemantel in seinem Repertorium des teutschen Staats- und Lehnr. S. 721. aufgestellten Theorie übereinkommt, nach welcher die Reichsdörfer unmittelbar unter Kaiser und Reich, oder dessen Commissariis stünden.

Zweytes Verhältniß zu Wirzburg.

Das zweyte dieser Verhältnisse ist nun das Centverhältniß. Jenichen sagt in seiner Abh. §. III., die Reichsdörfer seyen dem Reich unmittelbar unterworfene, auch mit hohen und niedern Gerichten begabte Dorfgemeinden.

Die Gründe, aus welchen er sich zu Behauptung dieses Satzes für berechtiget glaubt, hat er nicht angeführt.

Bey unsern Dörfern widerspricht aber diesem Satze die Erfahrung; denn es ist unbestreitbar, und bereits vorhin berührt worden, daß deren Einwohner schon in den ältern Zeiten, und schon da, wo sie noch unter dem Schutz und der Reichsvogtey der Stadt Schweinfurt stunden, Centpflichtige der Wirzburgischen Cent Carlsberg gewesen sind, und in dem Schutzvertrag v. J. 1575. sich von neuem anhei-

schig gemacht haben, die Wirburgische Cent Carlsberg wie von Alters zu besuchen, und daran zu bleiben. (W. §. 50. Sünderm.)

Es gehören zu dieser Cent Carlsberg noch mehrere auf der linken Seite des Mains liegende Ortschaften, deren jedes seinen Schöpfen stellt.

Gochsheim aber stellt zu dieser Cent drey, und Sennfeld einen Schöpfen, wobey den dortigen Gerichten noch besonders das Recht zusteht, bey Erledigungsfällen etliche Subjecte in Vorschlag zu bringen, woraus das Centamt sich einen wählt, und alsdann denselben verpflichtet.

Die Centgerichte werden theils zu Gochsheim, und theils zu Sennfeld gehalten, so daß die Sennfelder nach Gochsheim, und umgekehrt die Gochsheimer nach Sennfeld geladen werden.

Die unter der Zeit gehaltenen Centgerichte heißt man die Helfgerichte, welche kostspieliger sind, und ehemals nicht so häufig vorgekommen seyn sollen, weil da das Meiste, wobey nicht etwa Gefahr auf dem Verzug haftete, bis zum öffentlichen Centgericht aufgespart worden ist, welches jährlich einmal entweder zu Gochsheim oder zu Sennfeld bey offenen Thüren, so daß Jedermann der Zutritt dazu erlaubt ist, statt hat, und welchem nebst dem Centgrafen, dem Centschreiber und sämmtlichen Carlsberger Centschöpfen auch die Mainberger Civilbeamten beywohnen.

Sonst muß man gestehen, daß man im Ganzen über

über die Wirzburgischen Centen nicht klagen kann, weil kein Centgraf befugt ist, in schwerern Verbrechen das Urtheil zu fällen, sondern die Untersuchungsacten an den das Malefizamt genannten Theil der Hochfürstlichen Regierung, welche sogar, wenn das Verbrechen eine Todesstrafe nach sich zieht, den Proceß selbst instruirt, zu Einhohlung eines Erkenntnisses, einschicken muß; da hingegen in geringern Uebertretungen der Schöpfenstuhl das Urtheil macht, der Centgraf aber den Proceß dirigirt und instruirt; Und von diesen centamtlichen Bescheiden erwächst sodann die Abpellation nach Wirzburg an das Obercent-Saal- und Bruckengericht. (Vergl. Schneidts elem. jur. Franc. I. Abschn. 19. H. §. XX. N. IV. und §. XXIX. auch XXI. H. §. CCCCXXI.)

Nur ist zu bedauern, daß bey unsern Dörfern die Cent zu weit über ihre Gränzen geschritten ist, wozu vielleicht auch manche Einwohner selbst, die sich lieber von ihr, als dem potentern Theil, denn von ihren Dorfsgerichten abstrafen lassen wollten, beförderlich gewesen seyn mögen. Schon der ehemalige Reichskammergerichtsassessor von Ludolf äussert sich im ersten Tom. seiner Symph. Consult. XXXVII. in Ansehung dieser Centüberfluthung also:

„Quod vero Centena ad casus civiles extendatur etc. Daß aber die Cent auch auf bürgerliche Sachen ausgedehnt, und den Beamten „hierunter durch die Finger gesehen werde, hierüber „beschwehrten sich die Gochsheimer bey dem Reichs-

 „kam-

„kammergericht, und brachten im J. 1598. ein un„bedingtes Gebot: in Civilsachen keine Ladung er„gehen zu lassen, aus, welche Sache bisher zum „großen Nachtheil der Dörfer unentschieden gelegen „ist, indessen die Wirzburgischen Centbeamten nicht „aufhören die Einwohner dieser Dörfer als ein„fältige Leute durch Geld- und Gefängnißstrafen, „auch andere Zwangsmittel zur Stellung anzutrei„ben."

Diesen aus seinen Schranken herausgetretenen Besitzstand könnten zwar die Reichsdörfer leicht durch den Rechtsstand beseitigen, wenn ihnen nicht gerade diejenigen Mittel entzogen worden wären, welche ihnen hierbey die besten Dienste leisten würden. Denn bey den ihnen unter dem Vorwand, sich daraus auf Hochfürstlichen Befehl zu ersehen, am 13ten und 29ten May, dann 11ten Juny 1592. laut Recognition des damaligen Mainberger Vogts Hannß Geyer abgenommenen Dokumenten, derentwegen nach dem R. H. Concl. v. 10. Juny 1727. dem Wirzburgischen Theil der Editionseyd zuerkannt worden ist, befanden sich auch zwey Blatt Pergament in Quart, die Cent Carlsberg betr. und eine Copey, darinn der Cent Carlsberg Gränzordnung und Gerechtigkeit beschrieben war; durch deren Verlust mithin diese Dörfer außer Stand gesezt sind, den im Schutzvertrag v. J. 1575. befindlichen Ausdruck, daß sie die Wirzburgische Cent Carlsberg wie von Alters besuchen wollten, zu erklären.

Ein

Ein Grund mehr zur Billigkeit, daß über die Centverhältnisse ein beyden Dörfern annehmliches Regulativ, etwa nach Art des Baunacher Recesses errichtet werden möchte!

Noch gedenke ich, daß so wohl Gochsheim als Sennfeld, von den in ihren Orten fallenden Centstrafen den neunten Theil, unter dem Nahmen des Centneuntels zu ihrer Gemeinde Rechnung zurückerhalten.

Drittes Verhältniß zu Wirzburg.

Das dritte dieser Verhältnisse ergiebt sich in Ansehung der Reichs- und Kreissteuern, und der Mitunterhaltung des Wirzburgischen Kreiskontingents.

Der dermalige gemeinschaftliche Römermonatliche Anschlag dieser beyden Reichsdörfer bestehet in $11\frac{2}{3}$ fl. Gewiß für zwey Dörfer sehr viel!

Sie haben aber in Ansehung der Reichs- und Kreisprästanden blos das Subcollectationsrecht; denn sie liefern solche nicht unmittelbar in die Fränkischekreis- oder Reichsoperationscasse, sondern an die Fürstliche Hofkammer zu Wirzburg, welche sie unter und mit dem fürstlichen Matrikularbeytrage an seine Behörde gelangen läßt.

Nach dem Schutzvertrag sollen sie sich zwar, wie bereits erwähnt worden ist, des Stifts Würzburg Unterthanen gleichförmig unter sich selbst, jedoch in Beyseyn eines jederzeit Vogts- anlegen,

 die-

dieselbig Anlag einbringen, und solche Reichssteuren und Anlag jedesmals und auf alle Fälle auf die Wirzburgische Cammer liefern.

Allein die Mitzuziehung des Vogts ist so wenig, als die Gleichförmigkeit mit den Wirzburgischen Unterthanen hierbey zur Observanz gekommen, sondern sie machen unter sich selbst den Ausschlag, wie es ihr Lokale mit sich bringt.

Uebrigens erinnern die additamenta zur wohlgegründeten Vertheidigung ad §. 12. „daß nach „dem (S. 22. erwähnten) Vergleich v. 7ten Janu„ar 1604., welcher in den annot. refutat. N. 83. „höchstpräjudicirlich, oneros, und für beyde Reichs„dörfer fast unerträglich genennt wird, das fürstliche „Hochstift in Ansehung des Matrikularanschlags der „beyden Reichsdörfer 20 fl. Rhein. zu einem einfa„chen Römermonath von der Stadt Schweinfurt „ab, und über sich genommen hätte, und daß diese „20 fl. Rhein. im drauffolgenden Jahre 1605. bey „dem damals zu Nürnberg vorgewesenen Kreista„ge der Stadt ab, dem Hochstifte aber zum Maas„stabe für die beyden Reichsdörfer zugeschrieben worden wären," und daß *) diese zwar mit dem im J. 1685. und weiterhin im J. 1701. bey Errichtung

*) Vergl. jedoch hierbey Herrn Kreisassistenzraths Knapp, jezt zu Kirchberg, Actenmäßige Erläuterung über das teutsche Reichs und Kreismatrikularwesen S. 101. und Herrn Gumpelzheimers Reichsmatrikel aller Kreise S. 20.

tung des numeri rotundi moderirten Wirzburgischen Matrikularanschlag zugleich verhältnißmäßig mit herabgesezt worden wären, aber dessen ungeachtet bis jezt noch bey dem Fränkischen Kreise zu einem einfachen Römermonathe fast 4mal so viel als die ganze Grafschaft Dernbach geben müsten.

Mit dieser aus der Reihe kleiner deutschen Staaten verschwundenen Grafschaft läßt sich nun zwar kein Vergleich mehr anstellen. Allein, wems unbekannt ist, der wird sich verwundern, daß nach Varrentrapps Reichs und Staatshandbuch auf das Jahr 1801. Zw. Th. S. 135. die Grafschaft Castell-Rüdenhausen, und Castell Castell zusammen zu einem Reichsrömermonathe 18. fl. 40 kr. Rhein. folglich jede der beyden Linien nur 9 fl. 20 kr. giebt, diese beyden Dörfer aber zu einem Reichs- und Kreisrömermonathe 11⅔, folglich 2 fl. 20 kr. mehr, als jede der gedachten beyden Linien beytragen müssen.

Die Klagen über die selbst in der neuesten Kayserlichen Wahlkapitulation Art. 5. §. 10. wie in den vorhergehenden anerkannte Ungleichheit der Matrikel sind nicht neu, und daher haben auch diese beyden Gemeinden etlichemal für sich besonders eine Minderung ihres Anschlags gesucht, aber bisher vergeblich.

Von Wirzburgischer Seite war man ihnen eben hiebey nicht hinderlich, sondern man machte nur, wie ich mich irgendwo in den Acten gelesen zu haben erinnere, zur billigen Bedingung, daß dem Hochstifte

 dadurch

dadurch kein Nachtheil zuwachsen dörfte, sondern, um wie viel sie besonders ermäsiget werden würden, ebensoviel von dem Wirzburgischen Anschlage, worunter sie mit ihrem Beytrage begriffen sind, abgenommen werden müßte.

Gewiß war auch die zugleich mit Wirzburg erhaltene Moderation, welcher übrigens weder Struv in seinem Corp. Jur. publ. Acad. S. 974. noch Kahle in dem seinigen T II, p. 288. noch Fischer in seinem Lehrbegriffe sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte 1. B. §. 1180. gedenkt, für sie nicht erklecklich.

Zwar scheint die Stadt Schweinfurt einen großen Werth auf den Besitz ihrer Reichsvögteylichen Rechte über diese Reichsdörfer gelegt zu haben; denn Moser sagt in seinem deutschen Staatsrecht 30ten Thl. S. 493. daß nach dem Vorgeben der Stadt Schweinfurt ein Drittel ihres Anschlags auf diesen Reichsdörfern gehaftet habe, und daß von verschiedenen 1 Roß und 10 zu Fuß darauf gerechnet worden seyen.

Wohin auch wohl dasjenige zielen mag, was Häberlin in seiner neuesten Reichsgeschichte XIX. B. S. 206. anführt: „Ferner übergeben die Abgeordnete der Reichsstadt Schweinfurt der Reichsversammlung einen schriftlicheu Bericht wegen Abgang des dritten Pfennigs von den beyden Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld.“ Nicht weniger hat diese Stadt in ihrem gedruckten Reichs- und Kreisactenmäsigen Promemoria ihren Transmatrikularanschlag betreffend S. 13. mit einfließen lassen.

„Sie

„Sie hätte durch die an das Hochstift Wirzburg „gekommene beyde ansehnliche Dorfschaften Gochs- „heim und Sennfeld eine solche perpetuirlich andau- „ernde große Abnahme ihrer ehemaligen Verfassung „erlitten, daß es eine Unmöglichkeit wäre, das ihri- „ge nach ihrem ehemaligen Kreisanschlage zu leisten."

Ferner sagt dieselbe in der Actenmäßigen facti specie contra Wirzburg pto. Mand. S. C. die Sperrung der Commercien betreffend S. 7. „es käme auch „allerdings sehr bedenklich und seltsam heraus, daß „man die uralte und mit dem Hochstift hergebrachte „Verträge, welche man auf eine sehr lästige Art, „nemlich gegen Abtrettung der Reichsvogtey zu „Gochsheim und Sennfeld höchstverbindlich abge- „schlossen, mithin diese Commercienfreyheit theuer „genug erstanden, nur nach eigener Convenienz und „Eigennutz des einen paciscirenden Theils restringiren „und interpretiren möge."

Dem sey nun aber wie ihm wolle, und ob sie gleich schon etlichemahl mit Wirzburg moderirt worden sind, so übersteigt dennoch ihre Konkurrenz ihre Kräfte weit; denn sie tragen nicht nur zu einem einfachen Römermonath 11⅔ fl. bey, sondern sie unterhalten auch nach eben diesem ihrem Matrikularanschlage das Wirzburgische Kreiskontingent dergestalt mit, daß in die Militärrechnungen mit dem Wirzburgischen Anschlage hinein dividirt wird, und sie alsdann so viele Römermonathe nach ihrem Anschlage, als sich Wirzburgische Römermonathe zum Quotienten herausge-

worfen haben, an Geld der fürstlichen Hofkammer ersetzen müssen.

In Friedenszeiten empfinden sie das drückende davon freylich nicht so sehr, und sie haben immer richtig eingehalten.

Allein ganz anderst verhält sich die Sache in Kriegszeiten, wo ihre Lage in geographischer Hinsicht nicht zu den vortheilhaftesten gerechnet werden kann; denn da im Kriege die Stadt Schweinfurt wegen ihrer zwey über den Mayn gehenden Brücken ein nicht unwichtiger Punkt, Sennfeld aber von Schweinfurt der erste Ort jenseits des Mains, und Gochsheim eben so der nächste Ort an der nach dem Steigerwalde führenden Straße ist; so erhalten diese Dörfer, indeß viele andere außer dem Weege liegen bleiben, jedesmahl ihren reichlichen Theil an Stilllägern und Durchzügen.

Diese Erfahrung haben sie, der freundlichen Völker jezt nicht zu gedenken, im J. 1796. vom 22ten July an von der Französischen Sambre- und Maasarmee, im October 1800. bis in die Mitte des Novembers während des Waffenstillstands von der Souhamischen Division, welche sie stark mit Husaren und Fußvölkern belegte, und hernach bis in die Mitte des Aprils 1802. von der Gallobatavischen Armee gemacht.

Ja am ersten Septbr. 1796. war Gochsheim schon von den Kayserlichen besezt, während daß die Franzosen noch Sennfeld, als ihr leztes Ort auf der

linken

linken Maynseite inne hatten, und von da aus die Communikation mit Schweinfurt und der rechten Maynseite unterhielten. Dieses dauerte so lang, bis nach dem am 2ten Septbr. auf der Gochsheimer Höhe vorgefallenen Geplänkel die Kayserlichen Sennfeld behaupteten, die Franzosen aber sich näher gegen die Schweinfurtischen Brücken hinzogen, und beyde Theile den Ausgang der zwischen Wirzburg und Unterpleichfeld am 3ten Septbr. gelieferten Schlacht ruhig abwarteten, der die vom 3ten auf den 4ten Sept. erfolgte Räumung des dieß- und jenseitigen Maynufers, und der damahls hart gedrängt gewesenen Stadt Schweinfurt entschiede.

Und wenn nun neben solchen sich im Gefolge des Kriegs befindenden Uebeln, und neben den damit verknüpften öffentlichen und Privatlasten, die Reichs- und Kreisrömermonathe auf eine ungewöhnliche Art vervielfältiget werden, und das Kreiskontingent auf das fünffache erhöht wird; dann ist das Schicksal solcher kleinen gemeinen Wesen gewiß recht beklagenswerth.

Jedesmahl fielen daher auch nach schweren Kriegen viele Verdrießlichkeiten nicht nur im Innern dieser Gemeinden vor, zwischen den Dorfsvorständen, wenn diese die Anlagen zur Bestreitung der Kriegskosten erhöhen wollten, einer- und den Einwohnern, wenn diese, gewohnt an die geringe Abgaben in Friedenszeiten, sich aus Unkunde des Verhältnisses von Wirzburg dabey übernommen glaubten, anderer

Seits; sondern es gediehe auch zu Zeiten mit dem Hochstifte selbst, wenn dieses sie auf die Rückstände exequiren ließe, zu weitläuftigen Commissionshandlungen, von der Art diejenigen waren, welche vom 6ten April 1717 an, vor einer Bambergischen und Anspachischen Commission von Wirzburgischer und Reichsdörfschaftlicher Seite zu Bamberg gepflogen worden sind. (Vergl. auch Mosers merkw. R. Hofr. C. 5. Th. von S. 831. bis 849. und 6. Th. von S. 402. bis 421. dessen deutsches Staatsr. 30. Th. S. 457. auch die Reichsfama M. August 1727. S. 23. und 143.)

Warum aber Moser in seinem deutschen Staatsrecht 30ten Th. S. 493. diese beyden Reichsdörfer die Mayndörfer nennt, sehe ich nicht ein. Dieser Nahme ist zwar nicht unbekannt, und es führen ihn die im Fürstenthum Anspach liegenden, zum Amte Steft gehörigen sechs Ortschaften. Allein hier ist er ganz unpassend; denn Gochsheim liegt ¾tel Stund, und Sennfeld fast eine Viertelstunde weit vom Mayn entfernt; obgleich diese Benennung auch in der Nürnberger Repartition vorkommt.

Sowohl über die Römermonathe, als über die Militärunterhaltungskosten werden ihnen von der fürstlichen Obereinnahme die jährlichen Rechnungen zugeschickt, diese gewöhnlich von 3 Jahren zu 3 Jahren auf der Wirzburgischen Regierung in Gegenwart eines Raths von der Regierung, eines von der Hofkammer, des Hofkammerzahlmeisters, und ei-

nes

nes Actuars, dann eines mit hinlänglicher Vollmacht versehenen gemeindlichen Ausschusses abgehört, die etwaigen Erinnerungen dagegen vorgebracht, und wenn kein Anstand vorwaltet, nach geschehener Auslieferung, quittirt, beyderseits, unterschrieben, besiegelt, und die doppelt gefertigten Exemplare mit Vorbehalt der wechselseitigen Schadloshaltung auf den Fall eines mit untergelaufenen Verstoses, gegen einander ausgewechselt.

Zu den Cammergerichtszielern hingegen tragen diese beyden Reichsdörfer nichts bey.

Viertes Verhältniß zu Wirzburg.

Das vierte dieser Verhältnisse ist das kirchliche.

In den von der Stadt Schweinfurt im J. 1572. mit Wirzburg eingegangenen Abtrettungsvertrag sind die Worte mit eingeflossen: „Und nachdem „sich auch befindet, daß die Collation und Jus patro- „natus in den beyden Dörfern Gochsheim und Senn- „feld einem Ehrwürdigen Thumkapitel, und dem „Stift Wirzburg zuständig, so sollen solche Colla- „turen beyder Dörfer wohlgedachter Thumkapitul in „alle Weeg bleiben.“

Allein die beyden Dörfer haben in §. 7. der ver. et gen. facti spec. dem Wirzburgischen Patronatrechte widersprochen, und nicht nur dieses, sondern überhaupt die geistliche Rechte dem Hochstifte strittig

gemacht,

gemacht, und für sich unter andern Gründen angeführt, daß sie von jeher die Kirchen aus eigenen Mitteln gebaut, dotirt, und reparirt, die Schul- und geringere Kirchendienste ungehindert besezt, die Kirchen und Schulen visitirt, und die eingeschlichenen Fehler verbessert hätten. Wenn nun gleich in dem Art. V. §. 28 und 48. J. P. Westph. das Diöcesanrecht der chatolischen Bischöfe in Ansehung der protestantischen Reichsstände, die Reichsritterschaft mit eingeschlossen, suspendirt, und diese durch den Art. I. §. 2. der neuesten Kayserlichen Wahlkapitulation gesicherte Sanction, Vermöge §. 2. Art. V. des Westphälischen Friedensinstruments auch auf die Reichsdörfer anwendbar ist, *) so wurden dessen ungeachtet die Streitigkeiten, welche beyde Reichsdörfer über die kirchlichen und geistlichen Gerechtsame gegen das Hochstift Wirzbürg bey dem Reichskammergerichte erhoben hatten, in den daselbst am 14ten May 1717. und am 28ten März 1718. ergangenen Sentenzen nicht ganz entschieden, sondern es wurden die wichtigsten Puncte, und zwar wie J. E. Ringer aus Schweinfurt in seiner unter Hertlings Vorsiz im J. 1725. zu Heidelberg vertheidigten Inauguraldissertation de caussis, ubi mediatus in prima instantia coram summis

*) Vergl. Nobrst. Jahrg. 1794. der zu Bayreuth herausgekommenen Staatswissenschaftl. Literatur S. 445. bey Recension der Pütterischen Erörterungen.

mis imperii tribunalibus conveniri poteſt. S. 5. ſagt, wegen Gleichheit der Stimmen nach Anleitung Art. V. §. 56. des Weſtphäliſchen Friedensinſtruments an den Reichstag verwieſen.

In der Sentenz v. 14. May 1717. welche bereits S. 29. erwähnt und mit der Paritorie v. 28. März 1718. an den dort angeführten Stellen zu finden iſt, wurde erkannt.

a) daß Herr Beklagter (Fürſtbiſchof von Wirzburg) mit Anmaßung eines Juris dioeceſani, und Jurisdictionis eccleſiaſticae omnimodae über die klagende unmittelbare, der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Reichsdorfſchaften und Gemeinden zuviel und Unrecht gethan, daher derſelbe ſich deſſen führohin zu enthalten ſchuldig wäre. So viel aber

b) in ſpecie das Examinations- und Collaturrecht der Pfarrey zu Gochsheim und Sennfeld an ſich ſelbſt, wie auch das exercitium jurisdictionis eccleſiaſticae in Eheſachen, nicht weniger die (nunmehr durch den S. 29. vorgekommenen Vergleich abgethane) Verrichtung pfarrlicher actuum mit Taufen und Begräbniſſen, bey des zeitigen Wirzburgiſchen Centgrafens Familie in dem von ihm bewohnten Hauß ohne Ertheilung der Reverſalien, jedoch gegen Entrichtung der Jurium ſtolae an die Pfarrey Augſpurgiſcher Confeſſion anbelangte; würden Klägere beſondern Umſtänden nach ihre angegebene Beſchwehrde deß-

deßwegen Reichskonstitutionsmäßig bey Ihro Kays. Maj. Churfürsten und Ständen des Reichs an und vorzubringen hiemit verwiesen.

Und die Paritorie vom 28 März 1718. hat noch hinzugesezt:

1) daß der Collaturschein fördersamst ausgestellt, in denselben aber weder die Benennung eines Ordinarii, und daß der Herr Bischof dafür zu erkennen, auch dergestalt für ihn im Kirchengebet zu bitten wäre, einverleibt, noch 2) die Generalklausel: daß der Pfarrer die Consistorialsachen an das fürstlich Wirzburgische Consistorium zu verweisen schuldig wäre, eingeruckt, auch daß 3) die Benennung eines Erbvogts darinn ausgelassen, nicht weniger 4) so viel das Collaturrecht anbelangte, in dem Collaturschein jezo und ins künftige mit ausgedruckten Worten gemeldet werden sollte, daß solches nur provisionaliter so lange, bis klagende Dorfschaften ein anderes bey Kayserl. Maj. Churfürsten, und Ständen des Reichs ausbracht, zu verstehen wäre, wie es denn 5) ebenfalls wegen der übrigen in der Urtel v. 14ten May 1717. dahin ausgestellten Puncten, in specie auch die Ehesachen betreffend, bey solchem Reservat nochmalen gelassen würde.

Beyde Reichsdörfer haben nun zwar wirklich ihre Beschwehrden an den Reichstage mittelst Uebergebung der

der Druckschriften Nro. 11 und 13 der besondern Literatur gebracht.

Weil aber die Sache daselbst noch unentschieden liegt, so will ich jezt das Verhältniß nach dem Besitzstande mit beständiger Rücksicht auf erstangezogene zwey Cameralsentenzen durchgehen.

Erstens berufen beyde Reichsdörfer Vermöge des ihnen zustehenden Patronatrechts ihre Pfarrer selbst. (Vergl. S. 50. und 51.) Nach der Vokation stellen sie zwey Schreiben mit möglichster Beobachtung der hergebrachten Form, eines an das Domkapitel, und das andere an die Hochfürstliche Regierung, erwähnen darinn der Berufung ihres neuen Pfarrers und sistiren ihn in dem ersteren dem Domkapitel, mit der Bitte, ihn Seiner Hochfürstlichen Gnaden ad confirmandum zu präsentiren. Beym Schlusse aber verwahren sie ihre Rechtszuständigkeiten in so lange, bis in Gemäsheit der Cammeralsentenzen vom 12ten May 1717. und 28ten März 1718. bey Kayserlicher Majestät und dem Reiche ein anderes entschieden seyn würde.

Und in dem zweyten Schreiben wird der neuerwählte Pfarrer zur Konfirmation vorgestellt, mit der Bitte, den Kollaturschein dergestalt einrichten zu lassen, daß solcher sowohl mit dem Religions- und Westphälischen Frieden übereinstimmend, als auch jenen Reichskammergerichtlichen Sentenzen gemäs seyn möge.

Hierauf wird der Pfarrer zur Prüfung vorgeladen,

den, die von einigen geistlichen Räthen in Gegenwart eines Raths von der Regierung und des Domkapitelischen Syndikus mit Zuziehung eines das Protocoll führenden Regierungssekretärs geschieht, und ohne Einmischung solcher Fragen, welche dem Lehrsystem der Augspurgischen Konfession entgegen sind, geschehen muß, und diese Prüfung dörfen auch die Deputirten der Gemeinde aus guten Willen mit anhören.

Nach der Prüfung wird der Pfarrer bestättiget, und der Kollaturschein mit Einverleibung der in der Cameralsentenz v. 18. März 1718. vorgeschriebenen Clauseln ausgestellt, und darauf führen ihn die Gemeinden selbst ein, bey welchem Installationsrechte sie durch die Reichskammergerichtliche Sentenz vom 13ten Januar 1735. geschützt worden sind.

Auch können sie, so lange, als die erledigte Pfarrey noch nicht wieder besezt ist, für sich selbst einem benachbarten Pfarrer den Auftrag geben, zu predigen, und die vorkommenden Parochialhandlungen zu verrichten.

Zweytens fallen in beyden Ortschaften Ehe- oder Sponsalienstreitigkeiten vor; so müssen sich die Partheyen an das Konsistorium nach Wirzburg wenden, welches oftmals von den Ortspfarrern darüber ihre Berichte erstatten läßt.

Hierdurch erhält dasjenige seine Einschränkung, was, gestüzt auf die von dem ehemaligen Professor Weber zu Giessen für seinen Respondenten geschriebene

bene Inauguraldissertation de Jure circa sacra pagorum imp. immed. §. 19. p. 32. Herr von Dacheröden S. 85. sagt, daß diese Reichsdörfer die geistlichen Sachen vor ihrem eigenen Consistorio entscheiden ließen.

Drittens dispensirt auch Wirzburg, wenn den in diesen Dörfern zu schliesenden Ehen ein öffentliches Hinderniß entgegen steht, welches Recht die Hochfürstliche Regierung, jedoch mit vieler Umständlichkeit ausübt.

Denn so pflegen zwar die Obrigkeiten bey schwierigern Dispensationsfällen zu ihrer Rechtfertigung Gutachten einzuhohlen.

Allein zu Wirzburg wird selbst bey ganz unbedenklichen, schon hundertmal vorgekommenen Fällen, zum Beyspiel bey Verheyrathungen zwischen Geschwisterkindern, (consobrinis) das Gesuch nicht nur dem Ortspfarrer, sondern auch noch zwey andern der Augspurgischen Konfession zugethanen Wirzburgischen Pfarrern zur Begutachtung überschickt.

Vorstehende kirchliche und geistliche Gerechtsame, welche das Hochstift über diese unmittelbare Gemeinden provisorisch, bis zur kaiserlichen und Reichsentscheidung hat, sind aber blos als eine Ausnahme von der in dem Westphälischen Frieden vestgesezten Regel zu betrachten, und da die Regel durch die Ausnahmen in den nicht ausgenommenen Fällen noch mehr bevestiget wird; so können folglich diese bey-

den Gemeinden alle übrigen geistlichen und kirchlichen Gerechtsame um so gegründeter sich selbst zueignen.

Von vorgedachten vier Verhältnissen hat nun Wirzburg außer den von den Partheyen bey Appellationen, zu entrichtenden herkömmlichen Justizsporteln, folgende Hebungen.

Von dem ersten Verhältniß her a) jährlich auf Martini Vermöge des Schutzvertrags 200 fl. fränk. zu rechtem Schutz und Vogtgeld, woran Gochsheim $\frac{2}{3}$ und Sennfeld $\frac{1}{3}$ trägt b) die Nutzung des Vogtsees zu Sennfeld (Vergl. S. 46. u. 49.) und c) die Hälfte des Einzugsgelds, wenn fremde Persohnen die das gehörige einbringen können, zu Gochsheim oder Sennfeld von den dortigen Gerichten, in deren Willkühr die Aufnahme steht, das Bürger- oder Nachbarrecht zugesagt erhalten, und in das Dorf aufgenommen werden. (Vergl. S. 37. und 45.)

Von dem zweyten Verhältniß her acht Neuntel an den in beyden Dörfern fallenden Centstrafen; denn das neunte Neuntel fällt, wie schon vornen erinnert worden ist, an die Gemeinden zurück.

Das dritte Verhältniß bringt dem Hochstift eigentlich nichts ein, weil beyde Dörfer demselben nicht mehr zu bezahlen schuldig sind, als es für sie ausgelegt hat.

Hingegen von dem vierten Verhältniß her erhebt daßelbe die Dispensationsgebühren.

Sonst bezieht das Hochstift weiter nichts aus diesen

sen Dörfern, sondern alles übrige, was einkommt, gehört zu ihrem eigenen Cammeralwesen.

Nun wäre nur noch fünftens, von denjenigen Gerechtigkeiten zu reden, die Wirzburg nicht durch den Schweinfurtischen Abtretungsvertrag, sondern auf andere Art, hauptsächlich durch das gegen Stadt und Amt Meiningen ertauschte Amt Mainberg erworben hat. (Vergl. S. 35.)

Dahin zielen die in dem Schweinfurtischen Abtretungsvertrage befindlichen Worte: „indem Wir „Bischof Friedrich etliche sonderbare Leut und Gütter „mit dem Amte Mainberg von der Herrschaft Henne„berg in bemeldten beyden Dörfern erlangt, der„gleichen auch in beyder Dörfer Gemarkungen die „Jagend (Jagd) an uns bracht;“ sodann die Worte des schon S. 23. angeführten Restitutionsrecesses vom 14. August 1649. „weil auch das Hoch„löbliche Stift vornehme Gütter und Gerechtigkeiten „in beyden Dorfschaften habe rc.“

Zu diesen Güttern und Gerechtigkeiten gehören nun

1) Die hohe Jagd. Alte Leute wollen sich noch erinnern, daß, wenn ehedessen ein Hirsch, oder ein wildes Schwein in beyder Dörfer Gemarkungen oder Hölzer geschossen worden seye, solches gegen einen Thaler Schußgeld, und gegen eine Recreation nach Mainberg habe geliefert werden müssen.

Seit langer Zeit ist aber ein solches Beyspiel nicht bekannt, es sey nun daß entweder den Schützen bey

Begehung der ihnen zustehenden mittleren und niedern Jagd kein großes Wild aufgestoßen ist, oder daß sie, wenn ihnen eines in die Hände gefallen gewesen, darüber ein tiefes Stillschweigen beobachtet haben.

2) Gülten und Lehnzinsen in beyden Ortschaften nebst Handlöhnen, und

3) zu Sennfeld noch besonders der Zehnt.

Aus dem bisher gesagten wird nun die Ueberzeugung zu schöpfen seyn, daß das Hochstift Wirzburg über diese Reichsgemeinden manche, hauptsächlich sich aus dem Wesen der alten Reichsvogteyen herleitende, demselben theils nie strittig gemachte, theils bestrittene Rechte habe, daß aber auch diesen Reichsgemeinden selbst gar viele sie von den erbgehuldigten Dörfern merklich unterscheidende Gerechtigkeiten nicht abgesprochen werden können.

Die wichtigste davon möchte wohl diese seyn, daß ihnen, gedeckt mit dem Panier der Parömie: Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit,*) das Hochstift nicht mit der Landeshoheit hat beykommen können, sondern sie diese in ihren kleinen Gebieten bisher selbst ausgeübt haben; (Vergl. S. 56.) obgleich mehrere Staatsrechtslehrer solche sowohl der Reichsritterschaft, als

*) Von Ludolf Obs. forens. P. I. Obs. 81. und de Cramer Obs. Jur. univ. T. I. Obs. CXV. §. 5. und T. II. P. II. Obs. DLXXIII. §. 9.

als den Reichsdörfern abgesprochen haben (Siehe Herrn von Dacheröden S. 38.).

Auch Hessendarmstadt hat über die Reichsstadt Wezlar wegen seiner Vogtey Landeshoheit und Regalien behauptet, wie aus den hierüber erschienenen Schriften in der Pütterischen Litteratur des teutschen Staatsrechts 3. Th. S. 290. und 91. zu sehen ist. Es wird aber dieser Behauptung in der eben daselbst angeführten Apologia Wezlariensi widersprochen.

Was nun unsere beyden Reichsdörfer betrift; so hat freylich auch das Hochstift Wirzburg gegen sie zu Zeiten in Worten und Wercken Landeshoheitsversuche gemacht, und sich wenigstens das Prädikat eines Erbvogts beygelegt, welche ungewöhnliche Benennung jedoch demselben nach der vorhin angeführten Reichskammergerichtlichen Paritorie vom 18ten März 1718. untersagt worden ist, vermuthlich aus dem Grunde, welchen Herr von Ludolf in P. I. Obs. XX. No. 3. seiner observ. forens. angiebt, daß die Erbvogtey nicht weit von der Landeshoheitsunterwürfigkeit entfernt seye.

Und wenn es eine doppelte Berufungsinstanz über sie hat; so benimmt dieses ihrer Unmittelbarkeit nichts, denn es sind ähnliche Staatsrechtsservituten anzutreffen, daß selbst anerkannte Reichsstände entweder in ihre Gerichtsbarkeit einwirken lassen, oder den Appellationszug von ihren Gerichtsstellen an andere Reichsstände zugeben müssen. So wurde nach einer Reichskammergerichtlichen Sentenz in von Lu-

dolfs Symph. T. I. Conſ. et Decif. XV. bey Gele- genheit der Suſpenſion eines Rathsverwandtens in der Reichsſtadt Friedberg dem Burggrafen daſelbſt freygeſtellt, die Suſpenſion deſſelben von den Raths- ſeſſionen bey Kräften zu laſſen, oder aufzuheben, und zugleich wurde der Kläger und ſein Advokat wegen ih- rer Schreibart gegen den Burggrafen, als Reichs- amtmann in Strafe genommen.

In der Reichsſtadt Wetzlar ſind zwey Juſtizkolle- gien, der Rath und das Gericht. lezteres iſt die zweyte Inſtanz, und es ſind bey demſelben ein Heſſendarm- ſtädtiſcher Vogt, und ein Churtrieriſcher Probſtey- ſchultheiß ſo lang die Vorträge währen, und bey Publikation der Urteln gegenwärtig. Und wenn ſie gleich beym Referiren und Votiren abtretten, ſo ſteht ihnen doch die Vollſtreckung der rechtskräftigen Ge- richtsurteln zu. (Siehe Jägers Reichsſtädtiſches Magazin 6tes Bändchen. S. 95.)

Der ehemaligen Reichsſtadt Worms wurde anbe- fohlen, ihren Bürgern in ſolchen von ihm abgeur- theilten Sachen, welche 50. fl. oder darüber betrafen, den Recurs an das Biſchöfliche Hofgericht auf keiner- leyweiſe zu hindern. (Vergl. von Cramers Wezl. Nebenſt. 3. Th. N. VIII.)

So gehen auch die Appellationen von den Schwarz- burgiſchen Regierungen zu Sondershaußen und Fran- kenhaußen an die Churſächſiſche Landesregierung in Dresden, und die von der Regierung zu Arnſtadt an die Sachſenweimariſche Regierung; (V. Normann 1.

B.

B. 5. Abth. S. 3109.) und gleichwohl sind die Herren Fürsten von Schwarzburg unmittelbare Reichsstände.

Die Herren Grafen von Stollberg sind zwar Reichs- und Kreisstände mit Sitz und Stimme auf der Wetterauischen Grafenbank. Sie müssen aber wegen Wernigerode die Churbrandenburgische, wegen Hohenstein die Churhannöverische, und wegen Stollberg die Chursächsische Landeshoheit mehr oder weniger anerkennen, und von ihren respectiven Canzleyen den Appellationszug an das Churmärkische Cammergericht zu Berlin, *) an die Churhannöverische höhere Justizkollegien **) und an das Oberhofgericht zu Leipzig, dann an die Landesregierung, und das Oberappellationsgericht zu Dresden gestatten. ***)

Gleiche Bewandniß hat es mit den Herren Fürsten und Grafen von Schönburg, welche zwar auch Reichs- und Kreisstände mit Sitz und Stimme auf dem Wetterauischen Grafenkollegium sind, aber in ihren Besitzungen mit Ausnahme ihrer Receßherrschaften, worinn sie selbst eine eingeschränkte Landeshoheit hergebracht haben, die Chursächsische Landeshoheit und bey Appellationen den Gerichtsstand der

*) Normann 1. B. 3. Abth. S. 1090.

**) Struben 57. Bedenken im 2ten Theile.

***) Normann 1 B. 5. Abth. S. 3116. auch Göbels Abh. in Weisens diplomatischen Beyträgen zur Sächsischen Geschichte und Staatskunde Leipzig. 1799.

Churfächsischen höhern Tribunalien anerkennen müssen. (Vergl. Pinther Juris publici, quo possessiones Principum ac Comitum Dynastarum a Schoenburg in Saxonia electorali sitae utuntur, adumbratio, Lips. 1800.) Anderer Beyspiele nicht zu gedenken.

Meine Ansicht über die Verfassung dieser Reichsdörfer ist folgende.

Wenn der ungenannte Herausgeber der Propositionen bey einem allgemeinen Reichsritterschaftlichen Convent §. 10. sich also heraus läßt. „Die Zerstreuung der Besitzungen, die daraus folgende natürliche „Ohnmacht, die Verhältnisse der Fraisch u. s. w. „machen die Reichsritterschaft zu dem schwächsten aller Reichsglieder und setzen sie dem unaufhörlichen „Druck ihrer mächtigern Nachbarn aus.“

Und wenn Brandis S. 3. seiner Abhandlung über das Reichsritterschaftliche Staatsrecht und dessen Quellen, Göttingen 1788. sagt: „daß vielleicht „keinem andern Stande des Reichs der Kampf für „Erhaltung der politischen Freyheit soviel gekostet „hätte, als der Reichsritterschaft, welche von öffentlichen Berathschlagungen über Reichsgeschäfte ausgeschlossen, und auf kleinen Gebieten zerstreut, die „mitten in den Ländern mächtiger und eifersüchtiger „Fürsten gelegen, jedem kräftig unterstütztem Arrondissementssystem derselben, weder schüzende Bündnisse noch stehende Heere hätten entgegen setzen können;

„und daß blos in der thätigen Vereinigung zu einem „gemeinschaftlichen Zweck die Reichsritterschaft ihre „Selbsterhaltung gefunden hätte;“ so läßt sich wohl mit weit mehrerm Grunde behaupten, daß diese Reichsdörfer die allerschwächsten seyen, und in der Energie gegen die Reichsritterschaft in gar keinen Betracht kommen können.

Denn die Reichsritterschaft hat ungleich größere Resourcen, und kann daher an allen Orten und Enden ihr Interesse wahren lassen, die Cantone haben Verbindungen unter sich selbst, allenthalben Connexionen, viele ihrer Mitglieder stehen an den höchsten Reichsgerichten, oder bekleiden sonst die ersten Stellen an den Höfen und bey den Reichsständischen Justizkollegien; und können durch ihren Einfluß für die Erhaltung der reichsritterschaftlichen Verfassung thätig wirken.

Es wird auch der Reichsritterschaft in den Staatsverhandlungen und den Kayserlichen Wahlkapitulationen jedesmahl ausdrücklich gedacht, dahingegen die Reichsdörfer sich blos an allgemeinen Ausdrücken, z. B. an dem in Art. I. §. 2. der neuesten Wahlkapitulation vorkommenden Ausdruck: sonst auch einen Jeden begnügen müssen, und nur ein einzigesmahl, nähmlich in Art. V. §. 2. des Westphälischen Friedens mittelst der Worte: comprehensa libera imperii nobilitate ut et communitatibus, et pagis immediatis (die Reichsritterschaft, wie auch die unmittelbaren Gemeinden und Dörfer mit ein-

eingeschlossen) der Reichsritterschaft an die Seite gestellt worden sind, übrigens ganz isolirt und ohne alle Verbindung da stehen, nirgends einen eigentlichen repräsentativen Charakter haben, und die seitherige Existenz ihrer Verfassung blos der Thätigkeit der höchsten Reichsgerichte und den Zeitumständen zurechnen müssen.

Ja wenn man die Acten liest, und sieht, wie unruhig es bey ihnen nicht nur immer von außen durch die unaufhörlichen vielleicht oft eben so planlose als gegründete Processe mit Wirzburg, deren die annot. refutat. blos von J. 1593. bis 1597. nicht weniger als 31. gedenckt, sondern auch wie uneinig es immer in ihrem Innern hergienge, wenn man betrachtet, welches Mißtrauen bey kritischen Lagen nach Art aller demokratischen kleinen Gemeinden, aus Unfähigkeit die Gründe der Dinge zu unterscheiden, sich gegenseitig zwischen Obrigkeit und Untergebenen entsponne, welches Geschrey bey gewissen Veranlassungen über Verlust von Gerechtsamen sich erhob, die entweder gar nicht existirten, oder wo Wirzburg ihnen einige zu entziehen, nicht daran dachte, und auf der andern Seite wieder, welcher Kaltsinn gerade da herrschte, wo es wirklich um Gerechtigkeiten zu thun war, die aber nur Niemand interessirten, weil sie für den gemeinen Haufen zu wenig Sinnlichkeit hatten, und nicht das Gespräch des Tages oder der Gegenstand der politischen Kannegießereyen wurden; wenn man erwägt, wie weit die Untergebenen zu Zeiten ihren Ungehor-

gehorsam, wovon N. I. der besondern Literatur ein auffallendes Beyspiel enthält, aus mißverstandenem Reichsbürgersinn gegen ihre Ortsobrigkeiten getrieben haben, da sie doch in ihrer Homagialpflicht versprechen müssen, ihnen getreu und gehorsam zu seyn, ihren Frommen zu werben, und Schaden zu warnen, auch ihre Gebote und Verbote, so sie von Römisch-Kayserlicher Majestät, ihres gnädigsten Schutz- und Schirmherrens, und d. H. R. Reichs wegen thun, zu halten, und zu vollziehen; und wenn man zugleich einen Blick auf die durch ihre unaufhörlichen Prozesse veranlaßte Erschöpfung dieser beyden Gemeinden wirft; so muß man sich wundern, daß sie sich noch so lange bey ihrer Verfassung erhalten haben.

So eng geknüpft übrigens Manchem auch immer die Verhältnisse dieser beyden Reichsgemeinden mit Wirzburg scheinen mögen; so dörfte es vielleicht auf der andern Seite wieder nicht gut thun, wenn sie sich, ohne mit einem größern Lande in gewissen Beziehungen zu stehen, ganz allein überlassen wären, und dieses Bedürfniß einer Annäherung, würden sie hauptsächlich bey Holz- Getraid- und Viktualiensperren fühlen, wenn sie nicht hierin mittelst eines unterm 8ten Februar 1762. an die Stadtvogtey zu Gerolzhofen erlassenen Regierungsdekrets den Einheimischen gleichgesezt worden wären.

Hingegen mag auch wieder das Hochstift in den ältern Zeiten mit diesen Dörfern, obgleich die Reichsstadt Schweinfurt ihre über sie gehabte Rechte nicht,

wie Sündermaler §. 15. sagt, zur freyen Disposition, sondern der Gebühr nach damit zu schalten, demselben abgetreten hatte, zu rauh verfahren haben. Wenigstens äußert sich von Ludolf in seinen Symph. T. I. Decis. XXXVIII. S. 852. und 53. hierüber also: „Und wenn es in denen Actis und Mandatis Cameralibus nicht geschrieben stünde, so wäre fast nicht zu glauben, daß mit Schutzverwandten dergestalt, als geklagt werden, umgegangen werden können.“ Uebrigens ist die dermalige Handlungsweise bey dem Reichsuntervogteyamte und bey der Regierung folgende.

In den ältern Zeiten erließen die Fürsten noch Rescripte unmittelbar an diese Gemeinden, mit der Anrede: Liebe getreue! dergleichen Reskripte von den Jahren 1650, 51. und 54. sind als Beylagen F. G. H. in den annot. refut. anzutreffen.

Nach und nach ist man aber von dieser Rescriptsform abgegangen, und was an sie resolvirt wird, geschieht durch Regierungsdekrete, die ihnen von dem Reichsuntervogteyamte Mannberg zugeschickt werden.

Einzelne dort adoptirte Grundsätze ausgenommen, kann man sich aber über die Hochfürstliche Regierung nicht beschweren, weil sie immer ihren geraden Gang geht.

So viel nun aber die Reichsuntervogtey Mannberg betrift; so möchte es freylich manchem mit der Unmittelbarkeit dieser Dörfer durchaus unvereinbarlich scheinen, unmittelbar heißen wollen, und doch

unter

unter einem fürstlichen Amte stehen sollen, und ich weiß gar wohl, was auch in Sachsen für ein Vorzug darauf gelegt wird, Kanzley- oder Schriftsässig, und nicht Amtsässig zu seyn.

Allein die S. 69. aus dem Schutzvertrag angeführte Stelle, wonach sie ausser der Mitzuziehung bey der Beschreibung der Reichssteuern den Untervögten, oder Amtleuten Gehorsam versprochen haben, muß doch etwas mehr als ein bloses Hutabziehen bedeuten, wenn gleich diese Worte ohne den Besitzstand, noch immer vieler Diskussionen fähig seyn würden.

Sodann ist die Art und Weise, wie diese Reichsdörfer unter dem Amte Maynberg in der Eigenschaft einer Reichsuntervogtey stehen, von der Art, wie erbgehuldigte Unterthanen daselbe anerkennen müssen, sehr verschieden, weil kein Amtsdorf einige Gerichtsbarkeit hat, da hingegen diese Reichsdörfer in Civilsachen, wenn auch der Gegenstand noch so wichtig ist, die erste Instanz haben, und nur in den S. 78 und 79 angegebenen Fällen die Gerichtsbarkeit der Reichsuntervogtey einschreitet.

Nun werden zwar auch bey der Reichsuntervogtey wohl seit 100. Jahren, die nach Gochsheim oder Sennfeld ergehenden Dekrete oder Signaturen, vermuthlich aus der Ursache, weil daselbst das fürstliche Hochstift die Gerichtsbarkeit nicht in eigenem Nahmen, sondern im Nahmen Kaysers und Reichs verwalten läßt, (Sünderm. §. 43.) oft in befehlenden

Aus-

Ausdrücken abgefaßt. Allein in den ältern Zeiten war der Ton viel geschmeidiger; denn so schrieb in einer gewissen Appellationssache der damalige Oberamtmann zu Maynberg, Hannß Adam von Thüngen in seinem den gedruckten additamentis zur wohlgegründeten Vertheidigung sub Nro. 33. angehängten Schreiben vom 4ten Octobr. 1655. an den damaligen Reichsschultheissen zu Sennfeld „Ehrenhafter, Vorgeachter, Vielgeliebter Herr Reichsschultheiß ꝛc. „Solchemnach werde ich und der Herr des Anlaufens „einsmahls überhoben."

Sodann ist auch zwischen der Regierung und der Reichsuntervogtey noch dieser Unterschied, daß an jene nur wenige Appellationssachen gelangen, an diese aber, weil sie beyden Dörfern wie eine Brille auf der Nase sitzt, und das auf der jenseitigen Mannseite liegende Mannberg von Gochsheim kaum ¾ und von Sennfeld kaum ½ Stunde weit entfernt ist, viele, oft auch nur geringfügige Sachen. Ob nun gleich die erste Civilinstanz beyder Reichsdörfer seitdem am 23ten Juny 1702. ergangenen sehr ernstlichen Cameralmandate dergestalt von der Reichsuntervogtey anerkannt wird, daß sie, wenn in Klagsachen gegen Gochsheimer oder Sennfelder, fremde Persohnen aus Irrthum sich sogleich dahin wenden, die Sache mit Vorbehalt der Provokation an die erste Instanz zurückweißt; so erhält doch die Gerichtsbarkeit dieser Reichsdörfer, da der Appellationsweg mit wenigen Kosten verknüpft, auch nicht einmahl eine Appella-

pella-

pellationssumme eingeführt ist, ein sehr prekäres Ansehen.

Hievon hatte sich schon von Ludolf überzeugt, und daher in seinen Symph. T. I. Decis. XXXVII. S. 893. gesagt: „Siehet man, wie Beamten verfahren, „wenn kaum ein Kläger sich gefunden, wie es denn „in solchen Orten insgemein Leute giebt, die unru„hig sind ꝛc." Und in dieser Rücksicht kommt es natürlich sehr viel darauf an, daß die Reichsuntervogtey immer biedere Beamte aufzuweisen habe, welche bey vorkommenden Appellationen oder Querelen gegründete Beschwerden von leeren, oft mit bloßen Zutragereyen verknüpften Behelligungen, von den ihr Recht mit Bescheidenheit weiter suchenden Appellanten, die unnützen Proceßkrämer, welchen ohnedieß der zu Maynberg heimlich im Schwang gehende Subalternenunfug sehr zu statten kommt, nicht nur zu unterscheiden wissen, sondern auch sie zu unterscheiden geneigt sind.

Sollten übrigens, wie es mir doch sehr wahrscheinlich ist, diese beyden Reichsdörfer bey der dem teutschen Reichssystem bevorstehenden großen Veränderung, nicht auch ihr altes Gewand ausziehen, und ein neues anlegen müssen; so würde es sehr zur Bevestigung der gemeinen Zusammensicht, und zur Gründung des öffentlichen Wohlstandes gereichen, wenn alle die Streitpunkte, worüber sie zum Theil seit Jahrhunderten gegen ihren Schutzherrn und Reichsvogt, mit welchem sie ja vielmehr im ewigen

Frie

Frieden leben sollten, nur für sie verzehrende Prozesse geführet haben, gegeneinander auf die Waagschale gelegt, und auf eine dauerhafte, allen künftigen nur immer denkbaren Beschwehrden möglichst vorbauende Art gütlich erlediget würden.

Beylagen.

Lit. A.

Jovis den 28sten Jul. 1768.

Zu Gochsheim und Sennfeld Reichsschultheis und Gericht und respective Stuhl contra den Herrn Bischoffen und Fürsten zu Bamberg und Wirtzburg dero nachgesetzte Fürstlich Wirtzburgische Regierung et Consortes, mandati et Citationis pto. fractae pacis publicae.

Absolvitur relatio et Conclusum.

1mo. Cum inclusione exhibitorum de praesentatis 28ten Febr. 11. 12. et 25. April. a. c. rescribatur dem Herrn Bischoffen und Fürst zu Wirtzburg, Ihro Kayserl. Majestät hätten aus denen Beschwehrden des ohnmittelbahren Reichsdorfs Gochsheim mißfällig zu ersehen gehabt, wie Herr Fürst und Bischoff ersagte Gemeine in possessione vel quasi ihrer Immedietaet und Befügniß Schultheißen und Gericht zu erwählen und zu entsetzen, entgegen die schon mehrmahlen ergangene Kayserliche Judicata nicht allein zu beeinträchtigen, sondern auch mit incompetenten Straf-Geboten und den härtesten Thathandlungen, gegen dieselbe zu Werk zu gehen, mit

gewaffneter Hand in das Reichsdorf Gochsheim einzufallen, und mit Erbrechung Thüren, Scheuren, Keller, Böden, Kisten und Schräncke, deren Vieh, Heu, Grummet, Getraid, Wäsche, Better, Kleider, und andere Mobilien hinweg zu führen und zu verkauffen, endlich auch gar den Reichsschultheißen Merz nebst 6. Gerichtspersohnen, Hannß Ludwig, Wilhelm Reinhardt, Hannß Jürg Meder, Johannes Krug, Peter Bernhardt, und Hannß Vogel auf eine so ohnerlaubte als ohnerhörte Art in gefänglichen Haft zu nehmen, sich nicht entsehen habe.

Ihro Kayserliche Majestät wollten daher mit Cassierung und Aufhebung aller von des Herrn Bischoffen und Fürsten nachgesetzten Regierung, dessen Oberamt und dem Keller zu Mainberg in dieser Sache an das immediate Reichsdorf Gochsheim erlassenen Signaturen und Straffbefehlen Ihme Herrn Bischoffen und Fürsten ernstgemessenst anbefohlen haben, alles abgenommene sofort in natura oder dem Werth nach zu restituiren, den Arrestirten Schultheißen und obgedachte Gerichts-Persohnen des Verhafts sogleich bey Empfang dieses zu entlassen, und ohnentgeldlich auf freyen Fuß zu stellen, und dieß leztere zwar sub comminatione realis executionis, künfftighin aber ersagte Gemeine in ihrer Immediätät und dem Besitz vel quasi Schultheißen und Gerichts-Persohnen zu erwählen und abzusetzen, nicht mehr zu beeinträchtigen, den neuerwählten Schultheißen Merz in seinem Amte ungestört zu lassen, auch dem Oberamt

Main-

Mainberg und dem Keller daselbst dahin Verordnung zu thun, daß selbe von allen dergleichen Beeinträchtigungen und Thathandlungen auch ihres Orts gänzlich abstehen sollen; So auch an gedachten Gerichtsmännern nicht weniger an dem Veit Träg, Hannß Stephan Siebenbürger, Veit Riegel, und den advocatis, procuratoribus et notariis ersagter Gochsheimer Gemeine bey harter Kayserlicher Ahndung sich nicht zu vergreiffen, und dem Reichsdorff Gochsheim alle hierdurch verursachte Schäden und Kosten zu restituiren. Wie nun Herr Fürst und Bischoff diesem allen nachgelebet und theils nachzuleben gedencke, hierüber wären Jhro Kayßerliche Majestät dessen allerunterthänigste Befolgungs Anzeige in termino duorum mensium gewärtig.

2do. Fiat Decretum an den abgekommenen Schultheißen Veit Heimerich, die beede Gerichtsmänner Georg und Jacob Geyer, ingleichen den Heiligen Meister Lorenz Deppert: Nachdeme ihnen keinesweges gebühret habe, in den zwischen dem Gericht zu Gochsheim und ersagtem Veit Heimerich entstandenen Jrrungen an Herrn Bischoffen und Fürsten zu Wirzburg dessen Oberamt und Kellerey Maynberg pflichtwidrig zu recurriren; Als werde Jhnen ihr hierunter zu Schulden gebrachtes hartes Vergehen ernstlich und in Kayserlichen Ungnaden hiermit verwiesen, dieselbe auch nachdrücklichst bedeutet, dergleichen nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen, sondern dafern ein oder der andere von dem Gerichte

in seinem Amte beschwehrt zu seyn erachten sollte, sich deßhalb an Kayserl. Majestät klagend zu wenden, und die rechtliche Entscheidung ruhig abzuwarten; da im widrigen und bey deren beharrlichen Ungehorsam Ihro Kayserliche Majestät sich ihrer Persohnen bemächtigen, und gegen dieselbe mit empfindlichster Ahndung auch nach Beschaffenheit der Umstände mit Bestraffung an Leib und Leben gegen dieselbe ohne alle Rücksicht fürgehen lassen werden. Wie sie nun diesem nachgelebet, hierüber wären Ihro Kayserl. Majestät deren allerunterthänigste Befolgungs Anzeige in termino duorum mensium gewärtig.

3tio. Communicetur partis impetrantis mandatum procuratorium parti impetratae altero exemplari apud acta retento.

4do. Würde das ohnmittelbahre Reichsdorff Sennfeld mit seiner Handlohns Beschwerde in separato bey Kayserlicher Majestät einkommen, ergehet sodann hierüber weitere Kayserliche Verordnung.

J. G. Reitzer.

(Ist schon auf einem besondern Bogen in Folio abgedruckt.)

Lit,

Lit. B.

Auszug Reichshofraths-Conclusi.

Jovis, 29sten Aprilis, 1773.

Zu Gochsheim und Sennfeld Reichs-Schultheiß, Gericht und respective Stuhl, contra den Herrn Bischoff und Fürsten zu Wirtzburg, Dero nachgesetzte Regierung & Consorten,

Mandati & Citationis puncto fractæ pacis publicæ.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo. Ponatur Herrn Bischoffs und Fürsten zu Eichstädt sub Præsentato 8. Maji 1772. erstatteter allerunterthänigster Bericht ad Acta.

2do. Communicentur die impetratische Exceptiones de præsent. 29. April. 1769. zusammt dem Nachtrag de præs. 13. August. 1772. Parti impetranti ad notitiam.

3tio. Nachdeme Herr Bischoff und Fürst zu Wirtzburg sich ausdrücklich erkläreten, der Impetranten Immedietät und deren Recht, Schultheissen und Gericht zu wählen und abzusetzen, keineswegs anfechten zu wollen, hingegen in Contentiosis, dafeerne nicht zwischen Herrn Bischoff und den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld selbst Streit entstehet, zu cognosciren, wenn auch das Gericht selbst beklagter Theil ist, und das Objectum die innere Verfassung betrifft, Possessio vel quasi jurisdictionis von

Seiten des Herrn Bischoffs und Dessen Ober-Amts Maynberg, als respective Ober- und Unter-Vogten, erwiesen, und von Parte Impetrante selbst anerkannt ist, als werden die Kayserliche Rescripta de 28. Julii 1768. de 17. August. 1770. 17. Juni 1771. und 13. Januarii 1772. so weit solche auf die Incompetentiam des Wirzburgischen Fori gerichtet, zusammt dem, an den Schultheissen Veit Heimerich, die beeden Geyer und Deppert, unter dem 28. Julii 1768. ergangenen Decreto, hiemit wiederum aufgehoben, &

4to. cum inclusione der Geyerischen und Deppertischen Exhibitorum de præsentatis 7. Januarii, 4. Septembris und 4. Novembris 1769. rescribatur dem Herrn Bischoff und Fürsten zu Wirzburg: Nachdem Herr Bischoff und Fürst, als Reichs-Vogt, und Dessen Ober-Amt Maynberg, als Unter-Vogt, die Jurisdiction über die beeden Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfeld, in prima & respect. 2.da Instantia, daferne der Streit nicht zwischen Ihm selbst und den beeden Reichs-Dörffern obwaltet, salva Immedietate gedachter Dörffer, erwiesener und anerkannter Massen hergebracht; Als liesen nunmehro Ihro Kayserliche Majestät es bey dem Ober-Amtlichen Decreto, und dem an das Ober-Amt vorgängig erlassenen Rescripto de 8. Januarii 1768. bewenden; Herr Bischoff habe also den Reichs-schultheissen Veit Heimerich wiederum in sein Amt einzusetzen, und ihn, wegen entbehrter Dienst-Emolu-

lu-

lumenten, zu seiner Entschädigung zu verhelfen, den Mertz hingegen zu seiner Bauermeister-Stelle zurück zu verweisen, und ihn mit Aufhebung des, indessen beym Ober-Cent-Gericht ergangenen Contumacial-Urthels mit seiner Schluß-Schrift daselbst annoch zu hören, und salva Appellatione an des Herrn Fürsten Regierung, auch zu seiner Zeit, an Kayserliche Majestät, von dem Ober-Cent-Gericht erkennen zu lassen.

So viel aber die, den 15ten und den folgenden Tägen des Monats Januarii 1768. vollstreckte Executiones betreffe, wollten es zwar Ihro Kayserliche Majestät, bewandten Umständen nach, dabey bewenden lassen; Nachdem aber eines Theils einmahl entgegen das Ober-Amtliche Decretum und das RegierungsRescript de 8. Januarii 1768. die Appellation an Kayserliche Majestät schon ergriffen, und dem Ober-Amte sowohl, als des Herrn Bischoffs Regierung, vor den 15.ten Januarii d. a. intimirt gewesen, andern Theils in Executione ipsa viele Excessus vorgegangen; Als werde Demselben ersteres hiemit verwiesen, ratione des lezteren aber, nämlich der Excessuum in exequendo halber, ihme, Herrn Bischoff anbefohlen, auf Klage der Gochsheimer gegen das Ober-Amt Mannberg, salva Appellatione an Kayserliche Majestät, die Iustiz zu administriren.

5.to Cum inclusione des Wirtzburgischen Exhibiti de præsent. 16. Januarii 1772. fiat Decretum an den Bauermeister Mertz, und das klagende

Gericht zu Gochsheim: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät des Herrn Bischoffs zu Wirtzburg, als Reichs - Vogts der beeden Dörffer Gochsheim und Sennfeld, auch Dessen Ober - Amts zu Maynberg, als Unter - Vogts, Possessio vel quasi Iurisdictionis in omnibus causis, auch die innere Verfassung betreffend, wann solche contentios worden, daferne nur nicht der Streit zwischen Wirtzburg selbst und den beeden Dorffschafften obwaltet, hinreichend dargethan, und von Impetranten selbst agnosciret worden, mithin Ihro Kayserliche Majestät mit Aufhebung der Kayserlichen Rescriptorum de 28. Iulii 1768. 17. Augusti 1770. 17. Iunii 1771. und 13 ten Januarii 1772. so weit solche auf die Incompetentiam forigehen, in gleichen des an Geyer und Deppert ergangenen Decreti vom 28. Iulii 1768. das Ober - Amtliche Decret de 8. Ianuarii 1768. nicht allein als competenter ertheilt, sondern auch den Rechten gemäß erlassen, befunden hätten; Als werde dem Impetrantischen Gerichte Gochsheim hiemit alles Ernstes anbefohlen, den Veit Heimerich in seinem Reichs - Schultheissen - Amte und davon abhangenden Prærogativen ungekränckt zu lassen, ihm pro Futuro alle davon abhangende Emolumenta unweigerlich zu reichen, und pro Præterito denselben deshalb zu entschädigen, dagegen Mertz sich des Reichs-Schultheissen Amts und Tituls gäntzlich zu enthalten, und sich bey seinem Bauermeister - Amte zu begnügen, seine Schluß - Schrift beym Ober - Cent - Gerichte in der

der Heimerichischen Sache annoch einzureichen, und das Urthel, salva Appellatione an die Fürstlich-Wirtzburgische Regierung, und von da weiter an Kayserliche Majestät, abzuwarten; Ueberhaupt aber wird Impetrantischem Gericht hiemit bedeütet, sich der, salva Immedietate, hergebrachten und von ihm selbst anerkannten Iurisdiction des Herrn Bischoffs zu Wirtzburg, als ihres Reichs-Vogtes, (und des Ober-Amts Maynberg als ihres Untervogts *) nicht zu entziehen, sondern solche gehorsamlich zu beobachten, dem, einstweilen von dem Cent-Gericht aufgestellten Cent-Schöpffen den Genuß des strittig gewordenen Waasens zu lassen, auch pro præterito das Entbehrte ihm zu restituiren, und Falls Impetranten in ihrem Præsentations-Recht gekräncket zu seyn vermeynen sollten, diesen Punct in separato mit Bescheinigung des Besitz-Standes bey Kayserlicher Majestät auszuführen.

Johann Georg Reizer.

Lit. C.

Besondere Literatur.

Was die allgemeine Literatur der Reichsdörfer betrifft, so übergehe ich solche absichtlich, da sie

 schon

*) In dem gedruckten Exemplare des Reichshofraths-Concl. befinden sich diese Worte nicht, wohl aber in den bey den Acten liegenden Abschrifften.

schon hie und da zerstreut in andern Wercken, z. B. in des Herrn Geheimen Justizraths Pütter staatsrechtlichen Litteratur 3. Theil S. 811. und 812. in des Herrn Hofraths Klüber Fortsezung S. 680. in des Herrn von Dacheröden angeführten Versuch eines Staatsrechts der freyen Reichsdörfer in Deutschland, in Herrn Höcks Königl. Preußischen Polizey-Directors zu Schwabach Repertorium der teutschen Staatenkunde S. 211, in Georgisch regestis Chronologico diplomaticis, und zwar bey dem indice unter dem Wort Schweinfurt, und in den Johann Jakob Moserischen Werken, auch anderwärts vorkommt, und beschränke mich also nur auf, die Gochsheim und Sennfeld eigends angehende Literatur, zumal da dieselbe unter dem Artickel Schweinfurt S. 344. in Wegelins Reichsstädtischer, des Herrn von Sartori auserlesenen Beyträgen in Reichsstädtischen Sachen angehängter Bibliotheck in Lünigs bibl. deduct Th. I. S. 447. und derselben Supplemento P. I. p. 450. et 451. auch in der Holzschuherischen Deductions-Bibliothek Th. I. S. 282. sehr unvollständig angetroffen wird, und auch diese besondere Literatur selbst in dem Catalogo librorum des Leipziger Professors Franck Graizae S. 488. noch Ergänzungen bedarf.

1) Libellus articulatus injuriarum tam realium quam verbalium et damnorum in Sachen Schultheißen Gerichtspersohnen und Dorfsmeistern zu Sennfeld, Clägern, contra Aegidium

dium Kilgen, et Consortes Beklagte, Citationis super injuriis et damno dato item mandati de restituendo cum clausula, und in specie Endres Nesern betreffend

12 Quart S. ohne Benennung des Druck-Jahrs, aber nach dem 19ten Artickel zu schließen, wahrscheinlich im J. 1602. herausgekommen.

2) Vera et genuina facti species in Sachen Gochsheim und Sennfeld beyder ohnmittelbahren Reichsdorfschaften, contra Seine Hochfürstliche Gnaden Herrn Johann Philipp Bischoffen zu Würzburg und Herzogen in Francken et Consortes — nebst wiederhohlter unterthäniger Bitte pro gratiose decernendo mandato ulteriori de non contraveniendo paci religionis et instrumento pacis Westphalicae in puncto Juris Diœcesani et Jurisdictionis ecclesiasticae — S. C. annexa citatione solita una cum salvo conductu in optima forma, et citatione ad videndum, se incidisse in pœnam fractæ pacis publicæ et reproducti Mandati ac ad illas condemnari et privari jure protectorio mit Beylagen von Num. 1. bis 23. incl. Wezlar gedruckt bey Winkler 1716. 78. Fol. S.

Anmerk. Hierunter sind auch die Additamenta ad facti sp. begriffen, welche S. 70. anfangen. Außerdem sind aber noch die

vera

vera et gen. f. sp. auf 44. S. die Beylagen auf 32. und die Additamenta dazu auf 6. S. besonders gedruckt.

Verf. D. Joh. Heinrich Heunisch zu Schweinfurt.

3) Actenmäßige facti species in Sachen beeder Dörffer Gochsheim und Sennfeld contra Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg, prætensi Mandati de non contraveniendo Paci Relig. et Instr. Pac. Westph., S. C, pto. Juris Diœcesani ac jurisdictionis ecclesiasticæ — Mit Beylagen sub Lit. A. usque T T. Herbipoli Typis Henrici Engmann Typographi aulici.

lauft nach den paginis in einer Reihe mit vorstehender vera et gen. facti sp. fort, und geht von S. 79. — 158. incl. ist aber auch noch besonders gedruckt.

4) Annotationes refutatoriæ über die Würzburgische so intitulirte Actenmäsige speciem facti mit Beylagen sub Lit. A. usque V. geht in fortlaufenden Zahlen von S. 159. — 248. und ist auch noch besonders gedruckt.

Verf. D. Heunisch.

5) Wahre und gewissenhafte Verantwortung auf diejenige Vorwürfe und imputationes, womit ich Mag. Johann Elias Thaud Pfarrer zu Gochsheim mittelst einer ab Seiten des Hochlöblichen Stifts Würzburg — herausgegebenen sogenannten

ten Actenmäßigen facti speciei — bey meiner höchsten Innocentz vielfältigst beleidiget, und dadurch in meinem Amt und Beruf nicht wenig angegriffen worden. Mit Beylagen sub Lit. A. B. C. und D. Wetzlar gedruckt bey G. E. Winckler in fortl. Zahlen von S. 199. bis S. 218.

6) Hochvermüßigte Apologia und Deductio innocentiæ pro legitima famæ et honoris defensione atque tutela inculpata einer — public gemacht und zum öffentlichen Druck gebrachten höchst calumniosen Beschuldigung in einer so intitulirt, aber so viel des Heil. Römischen Reichs freye Stadt Schweinfurt, und mich D. Taubern dero ältern Konsulenten betrift, nichts weniger als vera et gen. facti sp. — Gedr. im Jahr Christi 1716. 35. Fol. S.

7) Wohlgegründete Vertheidigung der in Sachen Gochsheim und Sennfeld beyder ohnmittelbaren freyen Reichsdorfschaften in Francken contra S. Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg et Consortes — herausgegebenen veræ et gen. facti sp. — wider die von Johann Mich. Tauber Doctore und der löblich ohnmittelbar freyen Reichsstadt Schweinfurt ältern Consulenten, dargegen gleichfalls ohnlängst in öffentlichen Druck gebrachte sogenannte hochvermüßigte Apologiam und Deductionem innocentiæ — Gedr. im Jahr Christi 1716. 40. Fol. S.

V. Dr. Heunisch.

8) Additamenta zur wohlgegründeten Vertheidigung 7. Fol. Bl.

Verf. Ebenderselbe.

9) Ulterior Apologia cum Deductione innocentiæ pro legitima famæ et honoris defensione, ut et adstruenda caussæ justitia et veritate, einer sogenannten wohl gegründet, in Druck gegebenen Vertheidigung veræ et genuinæ facti speciei, worinne mir D. Taubern des Heil. Reichs freyen Stadt Schweinfurt ältern Consulenten — sehr vieles von D. Johann Heinrich Heunischen — falsissime imputiret wird — Gedr. bey Heinrich Engmann Würzburgischen Hofbuchdruckern.

Enthält mit dem appendice ulterioris Apologiæ 32. Fol. S.

10) Avertissement die Strittigkeit zwischen Herrn D. Tauber, und Herrn D. Heunisch betreffend. 1. Fol. Bogen.

11) Unterthäniges Memoriale — an die Hochlöbliche allgemeine Reichs Versammlung zu Regenspurg samt beigefügten Speciebus facti bey dem Kayserl. und Heil. Reichs Cammergerichte schon längst eingeführt auch in verschiedenen wichtigen Puncten gerichtlich entschiedener und abgeurtheilter wegen etlicher in denen hierüber ergangenen Sententiis Cameralibus exprimirten Puncten aber, ad Comitia Sacri Imperii verwiesener Sachen derer Reichsschultheissen,

Ge-

Gericht und Gemeinden beyder ohnmittelbaren Reichsdorfschafften Gochsheim und Sennfeld, contra Weiland Herrn Johann Philipp Bischoffen zu Würtzburg und Conſ. Mandati de non contraveniendo Paci Relig. et Inſtr. P. W. &c. S. C. Wetzlar gedruckt im J. 1720.

Verf. Dr. Heunisch.

12) Memoriale informativum Würtzburg 1721. fünf Fol. Bl.

13) Abermaliges unterthäniges Memoriale und Bitten an die Hochl. allgemeine Reichs Versammlung zu Regenspurg von Reichsschultheissen Gericht und Gemeinden beyder Reichsdorfschaften Gochsheim und Sennfeld contra Sr. Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg und Conſ. sammt beygefügten wohlgegründeten Anmerkungen über das von der vortreflichen Hochfürstl. Würzburgischen Gesandtschaft an Hochgedachte Reichs Versammlung erlassene sogenannte Memoriale informativum — 32. Fol. S.

Verf. Dr. Heunisch.

14) Advertiſſement wegen des der Reichsstadt Schweinfurt angeschuldigten Verkaufs der beiden Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld 4. Fol. S. mit Beyl. von Num. 1. bis 4. ohne Benennung des Druckjahrs, welches wahrscheinlich das Jahr 1721. gewesen ist.

15) Kurze doch ohnverfängliche Beleuchtung jener Hauptsätze welche in Cauſa Reviſionis beeder

Reichs-

Reichs ohnmittelbaren Communitaeten Gochsheim und Sennfeld contra das Hochstift Würzburg Mand. et Cit. pto. fractæ pacis publ. vorkommen. 11. Fol. S. Verf. Joh. W. Höflich, Ritterorts Gebirgischer Konsulent.

16) Kurze Nachricht, wie von jeher in dem Reichsdorf Gochsheim verfahren worden, wenn bey Reichs Schultheissen, deren Gerichts Männer und deren sogenannten Stuhlbrüdere Veränderungsfällen zu gültigen Wahlen geschritten worden. Gedr. im J. 1775. 12. Fol. S. und eingeruckt in das 6. und 7. St. der neuesten Merkwürdigkeiten, welche in das teutsche Staatsrecht einschlagen. Verf. der vorige.

Corrigenda.

Seite 13. Zeile 22. ist das Wort: nunmehr, auszustreichen.

Die S. 30. und 31. erwähnten Lehnstücke gehen weder Sachsen-Eisenach, noch den sächsischen Häusern, qua Henneberg, sondern nebst den Gülten und Lehnzinnsen, welche die freyherrliche Familie von Erthal in Gochsheim und Sennfeld hat, dem Herzoglichen Hauße Sachsen-Weimar seit der Landestheilung zu Lehen.

Seite 38. in der Note l. ohnmittelbaren.

— 81. Z. 12. l. statt Abpellation — Appellation.

— 83. — 21. — kreis — Kreis.

— 91. — 22. — wohlgedachter — wohlgedachten.

— 103. — 4. l. die Herren Fürsten und Grafen von Stollberg.

nner

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Segnitz, Simon Friedrich <<von>>,

Staatsrecht, Geschichte und Statistik der beyden Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld als ein Anhang zu des Herrn von Dacheröden Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freyen Reichsdörfer in Teutschland

Schweinfurt 1802

J.publ.g. 752 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561322-4